

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

Inhaltsverzeichnis

Sitzungshistorie der Beratung	5
ToDo-Liste	7
Beratungsergebnis	15
Nationalität	15
Gleichstellung von Bürgern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).....	15
Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen.....	17
Regelung der Einreise und des Aufenthalts.....	18
Zuständige Melde- und Ausländerbehörden.....	19
Ansprechpartner bei Gründungsvorhaben von Ausländern.....	20
Gesellschafts- und Gewerberecht	22
Der Wirtschaftszweig der Speisengeprägten Gastronomie.....	22
Firma einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt).....	23
Gesellschaftsvertrag einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)....	24
Kosten der Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)...	28
Eintragung der Firma einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister.....	30
Ansprechpartner beim Handelsregister.....	33
Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld und Höhe der Beiträge.....	33
Ansprechpartner bei der Industrie- und Handelskammer (IHK).....	35
Erlaubnis im Gaststättengewerbe.....	36
Ansprechpartner für eine Gaststättenerlaubnis und Höhe der Gebühren in Paderborn.....	39
Unterlagen zu den Räumen einer Gaststätte.....	39
Der Unterrichtsnachweis.....	40
Ansprechpartner für den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe.....	41
Das Lebensmittelhygienerecht.....	41
Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz.....	44
Ansprechpartner für die Bescheinigung des Gesundheitsamtes.....	46
Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.....	46
Das Führungszeugnis.....	47
Der zuständige Ansprechpartner für Fragen zum Führungszeugnis.....	49
Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.....	49
Der zuständige Ansprechpartner für Fragen zur Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.....	50
Der Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis.....	51
Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis.....	52
Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung).....	52
Notwendige Unterlagen für ausländische Existenzgründer.....	53
Die Betriebshaftpflichtversicherung.....	54
Allgemeines zur Gewerbeanmeldung.....	56

Ihr startothek Beratungsergebnis

Gewerbeanmeldung einer GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG oder Genossenschaft.....	57
Gebühren und Ansprechpartner für die Gewerbeanmeldung in Paderborn.....	59
Steuerrecht.....	60
Anmeldung einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt.....	60
Ansprechpartner für Existenzgründerfragen beim Finanzamt.....	61
Allgemeiner Hinweis zur Gewinnermittlung.....	61
Gewinnermittlung durch Bilanzierung.....	62
Allgemeiner Hinweis zur Gewinnbesteuerung - Körperschaftsteuer.....	63
Körperschaftsteuervorauszahlung.....	64
Allgemeiner Hinweis zur Gewerbesteuer.....	65
Berechnung der Gewerbesteuer bei juristischen Personen.....	67
Gewerbesteuerbescheid.....	68
Gewerbesteuervorauszahlung.....	69
Ansprechpartner für die Gewerbesteuer.....	70
Allgemeiner Hinweis zur Umsatzsteuer.....	70
Besteuerungsverfahren zur Umsatzsteuer.....	71
Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist- Versteuerung).....	74
Die Getränkesteuer.....	75
Vergnügungssteuern.....	75
Der zuständige Ansprechpartner für Fragen zur Vergnügungs- und Spielautomatensteuer.....	76
Steuertermine 2014.....	76
Sozialversicherungsrecht.....	78
Versicherungsfreiheit für Selbstständige.....	78
Die Krankenversicherung.....	80
Die Pflegeversicherung.....	83
Die Arbeitslosenversicherung.....	84
Die Rentenversicherung.....	85
Ansprechpartner in Rentenfragen.....	87
Die Unfallversicherung.....	87
Mögliche Berufsgenossenschaften.....	89
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe.....	90
Die Betriebsnummer.....	90
Der Sozialversicherungsausweis.....	91
Sozialversicherungsbeiträge.....	92
Ausländische Arbeitnehmer.....	93
Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten.....	99
Sozialversicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten.....	100
Das Meldeverfahren für Geringfügig Beschäftigte.....	101
Besteuerung von geringfügig Beschäftigten.....	103
Allgemeiner Hinweis zur Lohnsteuer.....	104
Fördermöglichkeiten	107
ERP-Gründerkredit - StartGeld.....	107
Gründungszuschuss.....	108
Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW).....	110
NRW.BANK Gründungskredit.....	111

Ihr startothek Beratungsergebnis

NRW/EU-Mikrodarlehen.....113

Ihr Berater115

Muster

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Paderborn, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Nordrhein-Westfalen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Speisengeprägte Gastronomie

Welche Staatsangehörigkeit hat der Gründer?

- griechisch (GR)

Handelt es sich bei dem Gründungsvorhaben um ein Handwerk nach Anlage A bzw. B der Handwerksordnung?

- Nein. Es handelt sich nicht um ein handwerkliches Unternehmen.

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

In welcher Rechtsform soll das Unternehmen gegründet werden?

- Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt)

Werden alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten oder der Verzehr geduldet?

- Ja

Wie viel Umsatz wird voraussichtlich im Gründungsjahr erzielt werden (realistische Schätzung)?

- 100.001 - 250.000 EUR

Wie hoch wird der Gewinn im Gründungsjahr voraussichtlich sein (realistische Schätzung)?

- 30.001 - 50.000 EUR

Wird das neue Unternehmen Waren importieren bzw. exportieren?

- Nein

Sollen Mitarbeiter beschäftigt werden?

- Ja

Welche der unten genannten Beschäftigungsverhältnisse sind geplant?

- Vollzeitbeschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte (bis zu 450 € Monatseinkommen)

Wieviele Beschäftigte sind insgesamt geplant?

- 1 bis 5

Sollen auch Mitarbeiter, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, beschäftigt werden?

- Ja

Wer soll die Fördermittel erhalten?

- Existenzgründer (vor der Gründung)

Was soll gefördert werden?

- Existenzgründung und -festigung
- Existenzgründungsberatung

Welcher Art der Förderung wird gewünscht?

- Darlehen
- Zuschuss

Muster

ToDo-Liste

Nationalität

Ihre Notizen:

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen bei Existenzgründern

Bitte prüfen Sie, ob Ihre berufliche Qualifikation in Deutschland anerkannt wird. Dies ist insbesondere bei der Existenzgründung in Freien Berufen (z. B. Arzt, Anwalt, Steuerberater) und im Handwerk notwendig.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 17](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **25.04.2014**

Hier kann der Berater individuelle Anmerkungen einfügen!

Erledigt: 0

Regelung der Einreise und des Aufenthalts

Bitte kontaktieren Sie die örtliche Meldebehörde bzw. Ausländerbehörde wegen der notwendigen Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 18](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **22.04.2014**

Hier kann der Berater individuelle Anmerkungen einfügen!

Erledigt: 0

Zuständige Melde- und Ausländerbehörden

Bitte melden Sie Ihren Wohnsitz bei der zuständigen Behörde an.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 19](#)

Erledigt: 0

Muster

Gesellschafts- und Gewerberecht

Ihre Notizen:

Gesellschaftsvertrag einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Formulieren Sie einen Gesellschaftsvertrag und lassen Sie diesen von allen Gesellschaftern unterzeichnen und notariell beurkunden.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 24](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **24.04.2014**

Hier kann der Berater individuelle Anmerkungen einfügen!

Erledigt:

Eintragung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister

Bitte melden Sie Ihre Firma zur Eintragung ins Handelsregister an.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 30](#)

Erledigt:

Erlaubnis für ein Gaststättengewerbe

Holen Sie bitte vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz ein.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 36](#)

Erledigt:

Unterrichtungsnachweis über lebensmittelrechtliche Kenntnisse

Prüfen Sie, ob Sie einen Unterrichtsnachweis über lebensmittelrechtliche Kenntnisse benötigen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 40](#)

Erledigt:

Pflichten nach dem Lebensmittelhygiene-Recht

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften des Lebensmittelrechts und erfüllen Sie ggf. die daraus resultierenden Verpflichtungen (z.B. Registrierung des Betriebs, Schulung der Mitarbeiter).

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 41](#)

Erledigt:

Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Bitte prüfen Sie, ob Sie für Ihr Gründungsvorhaben eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes benötigen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 44](#)

Erledigt:

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden

Für Ihr Gründungsvorhaben muss ggf. die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nachgewiesen werden. Bitte prüfen Sie, ob dies der Fall ist.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 46](#)

Erledigt:

Das Führungszeugnis

Für den gewählten Berufszweig benötigen Sie i. d. R. ein Führungszeugnis. Beantragen Sie dieses rechtzeitig.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 47](#)

Erledigt:

Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Bitte überprüfen Sie frühzeitig, ob Sie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister benötigen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 49](#)

Erledigt:

Der Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis

Bitte klären Sie mit der zuständigen Behörde, ob Sie einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen müssen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 51](#)

Erledigt:

Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Bitte beantragen Sie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 52](#)

Erledigt:

Die Betriebshaftpflichtversicherung

Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 54](#)

Erledigt:

Allgemeines zur Gewerbeanmeldung

Bitte zeigen Sie den Beginn Ihres Gewerbes bei der zuständigen Behörde an (Gewerbeanmeldung).

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 56](#)

Erledigt:

MUSTER

Steuerrecht

Ihre Notizen:

Körperschaftsteuervorauszahlung

Bitte prüfen Sie, ob Sie verpflichtet sind, Körperschaftsteuervorauszahlungen zu leisten! Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 64](#)

Erledigt:

Gewerbesteuervorauszahlung

Bitte überprüfen Sie, ob Sie dazu verpflichtet sind, Gewerbesteuvorauszahlungen an Ihre Gemeinde zu entrichten. Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 69](#)

Erledigt:

Allgemeiner Hinweis zur Getränkesteuer

Bitte informieren Sie sich über die Regelungen zur Getränkesteuer. Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 75](#)

Erledigt:

Allgemeiner Hinweis zur Vergnügungssteuer

Bitte informieren Sie sich, ob Sie Vergnügungssteuer abführen müssen. Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 75](#)

Erledigt:

Sozialversicherungsrecht

Ihre Notizen:

Grundsatz der Versicherungsfreiheit für Selbstständige

Prüfen Sie bitte, wie es um Ihre soziale Absicherung als Selbstständiger bestellt sein wird. Kontaktieren Sie ggf. Ihre bisherigen Versicherungsträger.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 78](#)

Erledigt:

Die Arbeitslosenversicherung

Bitte prüfen Sie, ob es für Sie sinnvoll ist, freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 84](#)

Erledigt:

Die gesetzlichen Unfallversicherung

Prüfen Sie, ob Sie Ihr Unternehmen bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden müssen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 87](#)

Erledigt:

Die Betriebsnummer

Ihr Unternehmen benötigt eine Betriebsnummer. Bitte beantragen Sie diese bei der zuständigen Agentur für Arbeit.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 90](#)

Erledigt:

Der Sozialversicherungsausweis

Lassen Sie sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 91](#)

Erledigt:

Sozialversicherungsbeiträge

Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Sozialversicherungsbeiträge Ihrer Mitarbeiter monatlich an die zuständige(n) Krankenkasse(n) abführen.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 92](#)

Erledigt:

Ausländische Arbeitnehmer

Wenn Sie ausländische Mitarbeiter beschäftigen wollen, prüfen Sie bitte, ob der Aufenthaltstitel der Mitarbeiter dies zulässt.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 93](#)

Erledigt:

Das Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte

Melden Sie bitte Ihre geringfügig Beschäftigten bei der Knappschaft Bahn See (KBS) an.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 101](#)

Erledigt:

Allgemeiner Hinweis zur Lohnsteuer

Bitte führen Sie die Lohnsteuer für Ihre Arbeitnehmer an das Betriebsstättenfinanzamt ab.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 104](#)

Erledigt:

MUSTER

Ihr Beratungsergebnis

Nationalität

Gleichstellung von Bürgern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Im **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (konsolidierte Fassung)** wurden **Freizügigkeitsrechte** verankert, die selbstständig tätigen EU-Bürgern die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in anderen EU-Ländern gewähren.

Durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) werden auch den Staatsangehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) - Norwegern, Isländern und Liechtensteinern - ähnliche Rechte wie den EU-Bürgern eingeräumt.

Freizügigkeitsberechtigt sind entsprechend der Vereinbarungen im **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (konsolidierte Fassung)** und dem **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU)** u. a.:

- EU/EWR-Bürger, wenn sie zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbstständige Erwerbstätige),
- EU/EWR-Bürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbstständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des **Art. 57 AEUV** erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind und
- nicht erwerbstätige EU/EWR-Bürger, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (**§ 4 FreizügG/EU**).

Möchte ein EU-Bürger oder ein Bürger des Europäischen Wirtschaftsraums eine selbstständige Tätigkeit in Deutschland ausüben, so muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die den für ihn verankerten Freizügigkeitsrechten (Niederlassungsfreiheit oder Dienstleistungsfreiheit) entspricht.

1. Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)

Die Niederlassungsfreiheit gewährt das **Recht zur Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**, sowie die **Gründung und Leitung von Unternehmen** nach den Bestimmungen des AufnahmeStaats. Sie erfordert stets eine **auf Dauer angelegte Berufsbetätigung** an einem festen Standort im AufnahmeStaats, da sie auf eine dauernde berufliche Integration in einem anderen Mitgliedstaat gerichtet ist.

Zu festen Einrichtungen in diesem Sinne zählen insbesondere bauliche Einrichtungen wie Produktionsstätten, Verkaufs-, Lager- oder Büroräume. Mit einer Niederlassung darf beispielsweise nicht nur ein bestimmtes kurzes Projekt verfolgt werden, vielmehr muss eine **dauerhafte und kontinuierliche Teilnahme am Wirtschaftsleben** im Inland angestrebt werden.

Eine Niederlassung liegt außerdem bei Begründung einer Haupt- oder Zweigniederlassung, Agentur oder Tochtergesellschaft vor.

2. Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 f. AEUV)

Die Dienstleistungsfreiheit ermöglicht dem selbstständig Erwerbstätigen seine Leistung **vorübergehend** auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen. Entgegen der Niederlassungsfreiheit hat die Dienstleistungsfreiheit daher vorübergehenden Charakter.

Dienstleistungen im Sinne des **Art. 57 AEUV** sind Leistungen, die in der Regel gegen **Entgelt** erbracht werden, also

- gewerbliche,
- kaufmännische,
- handwerkliche oder
- freiberufliche Tätigkeiten.

Eine Dienstleistungserbringung liegt z. B. vor, wenn ein Selbstständiger

- grenzüberschreitend Bauarbeiten, Reparaturen oder Wartungsarbeiten erledigt,
- Waren liefert (Speditionsunternehmen) oder
- Personen befördert (Taxi- oder Busfahrten) oder pflegt (Pflegedienstleitungen).

Des Weiteren fallen hierunter Dienstleistungen, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel erbracht werden können, wie beispielsweise die grenzüberschreitende Unternehmens- oder Vermögensberatung, Rechtsberatung oder Übersetzung. Im Gegensatz zur Niederlassungsfreiheit begründet der Leistungserbringer hierbei keinen dauerhaften wirtschaftlichen Mittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat, d. h. es findet keine Sitzverlegung des Unternehmens oder eine Gründung einer selbstständigen Filiale statt.

3. Einreise und Aufenthalt

In den meisten Fällen setzt die selbstständige Tätigkeit durch ausländische Mitbürger die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland voraus. Freizügigkeitsberechtigte EU- und EWR-Bürger bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt **keines Visums und keines Aufenthaltstitels**. Sie unterliegen lediglich der allgemeinen Passpflicht, müssen also für die Einreise einen Pass oder anerkannten Passersatz bei sich führen und zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Freizügigkeitsberechtigten EU- und EWR-Bürgern wird von der zuständigen deutschen Ausländerbehörde von Amts wegen eine **Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht** ausgestellt, damit sie ihr Aufenthaltsrecht im Rechtsverkehr nachweisen können. Hierzu ist in der Regel keine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde erforderlich.

EU- und EWR-Bürger unterliegen wie deutsche Staatsbürger der **allgemeinen Meldepflicht** nach dem jeweiligen Landesmeldegesetz. Wenn der ausländische Bürger sich, z. B. bei der Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland, bei der örtlich zuständigen Meldebehörde anmeldet, übermittelt diese der Ausländerbehörde die für den Erlass der Bescheinigung wesentlichen Daten. Die Ausländerbehörde sendet die Bescheinigung dann automatisch zu.

Etwas anderes gilt, wenn die Meldepflicht etwa mangels Wohnsitzbegründung im Inland nicht greift. Dies ist der Fall, wenn lediglich eine Niederlassung und kein Wohnsitz in Deutschland begründet wird, etwa nur ein Geschäftslokal angemietet oder eine Dienstleistung vom ausländischen Geschäftssitz aus erbracht wird.

Erfolgt eine Niederlassung, besteht zwar eine Pflicht zur Anzeige der Tätigkeit bei dem zuständigen Gewerbeamt, eine automatische Ausstellung der Bescheinigung durch die Ausländerbehörde erfolgt aber nicht. In beiden Fällen empfiehlt sich zum Erhalt einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht eine Anfrage bei der Ausländerbehörde.

Die Behörde kann **Glaubhaftmachung** der für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts notwendigen Angaben verlangen. So kann z. B. die Vorlage von Dokumenten und Pässen in Kopie oder im Original verlangt werden, sowie Nachweise über ausreichende Existenzmittel und hinreichenden Krankenversicherungsschutz. Die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ist gebührenfrei.

4. Einschränkungen der Freizügigkeit

Einschränkungen kann es geben, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit mit **ausländischen Partnern** geschieht, die aus Staaten außerhalb der EU oder dem EWR stammen. Es empfiehlt sich, diesbzgl. die zuständige Gewerbemeldestelle oder die Ausländerbehörde zu kontaktieren.

Relevante Vorschriften:

[Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV \(konsolidierte Fassung\)](#)

[§§ 1, 2, 5, 12 Freizügigkeitsgesetz EU \(FreizügG/EU\)](#)

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Grundsätzlich herrscht in Deutschland **Gewerbefreiheit**. Das heißt, dass der Betrieb und die Fortführung eines Gewerbes jedermann - unabhängig von seiner Berufsausbildung - gestattet ist.

Daneben kann in einigen Berufszweigen, z. B. in bestimmten **Freien Berufen** (z. B. Arzt, Steuerberater) oder in **zulassungspflichtigen Handwerksberufen**, die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit von der Ausbildung bzw. beruflichen Qualifikation abhängen (reglementierte Berufe). In diesen sogenannten "reglementierten Berufen" muss der Existenzgründer bestimmte Prüfungsbelege (z. B. Hochschulabschluss, Meisterprüfung) nachweisen, um sich in diesen Berufen selbstständig zu machen.

Benötigt man zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit eine besondere Qualifikation oder Ausbildung und ist diese im Ausland erworben, kann diese in Deutschland anerkannt werden.

Am 1. April 2012 ist das "Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen" - kurz Anerkennungsgesetz - in Kraft getreten. Das Gesetz schafft erstmals einen Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Weitere Informationen zum Anerkennungsgesetz, zu den Anerkennungsverfahren und den zuständigen Stellen/Ansprechpartnern finden Sie auf den Internet-Seiten [Anerkennung in Deutschland](#).

Hinweis:

Auskünfte über die Anerkennung ausländischer Diplome liefert auch die "[Datenbank für Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise \(anabin\)](#)". Auch dort werden die **zuständigen Stellen** in Deutschland genannt.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Die für die Anerkennung einzelner Berufsabschlüsse zuständige Stelle finden Sie im [Anerkennungs-Finder](#) des Bundesinstituts für Berufsbildung. In der Regel handelt es sich dabei um die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen wie die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder die zuständigen berufsständischen Kammern (Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts-, Architektenkammer usw.).

Relevante Vorschriften:

[Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen](#)

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG)

§ 9 Handwerksordnung (HwO)

§ 1 Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerkverordnung - EU/EWR HwV)

Regelung der Einreise und des Aufenthalts

Maßgeblich für die Regelung der Einreise und den Aufenthalt von Bürgern der EU-Mitgliedstaaten, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, ist das **Freizügigkeitsgesetz/EU** (FreizügG/EU) und nicht, bis auf wenige Ausnahmen, das für übrige Ausländer geltende **Aufenthaltsgesetz**. Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger bedürfen daher für die Einreise und den Aufenthalt kein Visum und keinen Aufenthaltstitel.

Freizügigkeitsberechtigt sind entsprechend der Vereinbarungen im **Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (konsolidierte Fassung)**, der Akte über die Bedingungen des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten und dem **Freizügigkeitsgesetz/EU** u. a.:

- EU-Bürger, wenn sie zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind und sich im Inland niederlassen,
- EU-Bürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbstständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des **Art. 57 AEUV**, also insbesondere eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind und es sich nicht um eine Dienstleistung handelt, für die Beschränkungen aufgrund einer Übergangsregelung bestehen,
- nicht erwerbstätige EU-Bürger, wenn sie über ausreichenden **Krankenversicherungsschutz** und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern wird dann nach **§ 5 Abs. 1 u. 3 FreizügG/EU** von der zuständigen Ausländerbehörde von Amts wegen eine **Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht** ausgestellt, damit sie ihr Recht im Rechtsverkehr nachweisen können. Hierzu ist in der Regel keine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde erforderlich, denn EU-Bürger unterliegen wie deutsche Staatsbürger der allgemeinen Meldepflicht nach dem jeweiligen Landesmeldegesetz, z. B., wenn sie einen Wohnsitz begründen.

Nach der Anmeldung bei der örtlich zuständigen Meldebehörde übermittelt diese der Ausländerbehörde die für den Erlass der Bescheinigung wesentlichen Daten.

Etwas anderes gilt, wenn die Meldepflicht etwa mangels Wohnsitzbegründung im Inland nicht greift. Dies ist der Fall, wenn nur eine Niederlassung erfolgt, etwa ein Geschäftslokal angemietet wird oder nur die Dienstleistung im Inland erbracht wird.

Zwar besteht auch im Fall der Niederlassung eine Pflicht zur Anzeige der Tätigkeit bei dem zuständigen Gewerbeamt, eine automatische Ausstellung der Bescheinigung

durch die Ausländerbehörde erfolgt aber nicht. In beiden Fällen empfiehlt sich eine **Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde**, um eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Die Ausländerbehörde kann nach § 5 Abs. 3 FreizügG/EU Glaubhaftmachung der für den Freizügigkeitstatbestand notwendigen Angaben verlangen, was auch über die Meldebehörde geschehen kann. So kann z. B. die Vorlage von Dokumenten und Pässen in Kopie oder im Original verlangt werden. Die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ist gebührenfrei.

Einschränkungen kann es geben, wenn die Ausübung der Erwerbstätigkeit mit einem **ausländischen Partner** oder im Auftrag von **ausländischen juristischen Personen** geschieht, die aus Staaten außerhalb der EU oder dem EWR stammen.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Ausländeramt der zuständigen Gemeinde

Praxistipp:

Informationen über die **örtlich zuständigen Ansprechpartner** bzw. die **zuständige Stelle** finden Sie im **Behördenfinder Deutschland**.

Relevante Vorschriften:

§§ 1, 2, 5, 12, 13 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

Art. 45 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (konsolidierte Fassung),

Art. 57 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (konsolidierte Fassung)

Zuständige Melde- und Ausländerbehörden

1. Meldepflicht und zuständige Meldebehörde

Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder, die Meldebehörden, haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren, um deren Identität und Wohnung feststellen und nachweisen zu können. Diese **allgemeine Meldepflicht** gilt unabhängig von der Staatsbürgerschaft für alle Einwohner gleichermaßen.

Wer in Deutschland eine Wohnung, d. h. einen Raum, der zum Wohnen oder auch nur zum Schlafen benutzt wird, bezieht, muss sich bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Daneben gibt es eine **besondere Meldepflicht** für Aufenthalte in Beherbergungsstätten, wie z. B.

- Hotels,
- Gasthöfen und
- Pensionen.

Hier ist bereits an dem Tage der Ankunft ein besonderer Meldeschein auszufüllen, den die Beherbergungsstätte bereithält. Beherbergte Ausländer müssen sich zusätzlich gegenüber dem Hotelier durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis, Passersatzpapier) ausweisen.

Der allgemeinen Meldepflicht wird durch das Ausfüllen eines amtlichen Meldescheines nachgekommen, der kostenlos bei den Meldebehörden erhältlich ist. Die Anmeldung

hat in **Nordrhein-Westfalen** innerhalb von einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung zu erfolgen. Bei der persönlichen Anmeldung kann die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments und eines Mietvertrages bzw. einer Bestätigung des Wohnungsgebers verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass ein Verstoß gegen die Meldepflicht als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die allgemeine Meldepflicht gilt bei Aufenthalten in Beherbergungsstätten in Nordrhein-Westfalen erst dann, wenn der Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet.

2. Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und zuständige Ausländerbehörde

Unter Umständen wird eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrecht nach **§ 5 Freizügigkeitsgesetz/EU** von der zuständigen Ausländerbehörde nicht automatisch erteilt, etwa weil die Voraussetzungen der Meldepflicht nicht eingreifen oder die Ausländerbehörde sonst keine Kenntnis von dem Aufenthalt des EU/EWR-Bürgers erlangt. In diesem Fall empfiehlt sich ein persönliches Vorsprechen bei der zuständigen Ausländerbehörde, bei der ein gültiger Pass oder Personalausweis bereitgehalten werden sollte.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung sind in Nordrhein Westfalen die Ausländerbehörden bei den Ordnungsbehörden der Kreise, soweit nicht die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte oder der kreisfreien Städte zuständig sind (§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NW)).

Die örtliche Zuständigkeit (das örtliche Ausländeramt) richtet sich entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3a) Verwaltungsverfahrensgesetz NW (VwVfG NRW) nach dem tatsächlichen oder beabsichtigten Aufenthalt des EU/EWR-Bürgers.

Praxistipp:

Informationen über die **örtlich zuständigen Ansprechpartner** bzw. die **zuständige Stelle** finden Sie im [Behördenfinder Deutschland](#).

Relevante Vorschriften:

§§ 1, 13, 25, 26 Abs. 1, 37 Meldegesetz NW (MG NW)

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

§ 5 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NW)

Ansprechpartner bei Gründungsvorhaben von Ausländern

Bei ausländerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Existenzgründung können Ansprechpartner im **Ausländeramt der Stadt Paderborn** weiterhelfen.

Zuständige Stelle:

Stadt Paderborn
Ausländeramt
Am Abdinghof 11
33098 Paderborn
E-Mail: auslaenderabteilung@paderborn.de

Öffnungszeiten:

- **Montag:** 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- **Dienstag:** vormittags nur nach Vereinbarung, nachmittags geschlossen
- **Mittwoch:** 08:00 - 12:30 Uhr, nachmittags geschlossen
- **Donnerstag:** vormittags nur nach Vereinbarung, 14:00 - 17:00 Uhr
- **Freitag:** vormittags nur nach Vereinbarung

Ansprechpartner in der Ausländerabteilung:

- **Buchstabe A bis AI:** Herr Kriesten, Zi. 2.23, Tel: 05251 / 88-1288, Fax: 05251 / 88-2-1288, E-Mail: m.kriesten@paderborn.de
- **Buchstaben Am bis Ch:** Frau Welling, Zi. 2.22, Tel: 05251 / 88-1309, Fax: 05251 / 88-2-1309, E-Mail: u.welling@paderborn.de
- **Buchstaben Ci bis Gt:** Herr Blume, Zi. 2.28, Tel: 05251 / 88-1910, Fax: 05251 / 88-2-1910, E-Mail: b.blume@paderborn.de
- **Buchstaben Gu bis Kh:** Frau Laufkötter, Zi. 2.32, Tel: 05251 / 88-1398, Fax: 05251 / 88-2-132, E-Mail: st.laufkoetter@paderborn.de
- **Buchstaben Ki bis Od:** Frau Schneidt, Zi. 2.30, Tel: 05251 / 88-1460, Fax: 05251 / 88-2-132, E-Mail: t.schneidt@paderborn.de
- **Buchstaben Oe bis St:** Herr Montag, Zi. 2.26, Tel: 05251 / 88-1197, Fax: 05251 / 88-2-132, E-Mail: t.montag@paderborn.de
- **Buchstaben Su bis Z:** Herr Ballat, Zi. 2.25, Tel: 05251 / 88-1307, Fax: 05251/88-2-1307, E-Mail: g.ballat@paderborn.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf den [Internetseiten der Stadt Paderborn](#).

Gesellschafts- und Gewerberecht

Der Wirtschaftszweig der Speisengeprägten Gastronomie

Dieser Wirtschaftszweig umfasst den Betrieb von Restaurants, einschließlich Selbstbedienungsrestaurants, Cafés, Eisdielen und Imbisshallen, z. B. Würstchenbuden. Bei diesen Betrieben handelt es sich um ein Gaststättengewerbe im Sinne des **Gaststättengesetzes (GaststättenG)** bzw. der in einigen Bundesländern gültigen Landesgaststättengesetze.

Der Begriff Schank-/Speisewirtschaft bezeichnet die möglichen Betriebsarten. Die genaue Bezeichnung des jeweiligen Betriebs ist in der Praxis häufig differenzierter (z. B. Eisdielen, Gaststätte, etc.) und lässt so z. B. erkennen, ob in einer Küche Speisen nur aufgewärmt oder auch zubereitet werden.

Hinweis:

Grundsätzlich ist die Aufnahme eines Gaststättengewerbes gem. **§ 14 Gewerbeordnung (GewO)** nur anzuzeigen (Gewerbeanmeldung).

Etwas anderes gilt, wenn auch **alkoholische Getränke** zum Verzehr vor Ort und Stelle ausgeschenkt werden. In diesen Fällen ist für den Betrieb eine Erlaubnis gem. **§ 2 GastG** erforderlich.

In einigen Bundesländern (wie z. B. dem Saarland, Hessen, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen und Brandenburg) ist die Erlaubnispflicht durch neue Landesgaststättengesetze aufgehoben und durch eine Anzeigepflicht ersetzt worden. Die Anzeigepflicht gilt unabhängig davon, ob alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder nicht.

Im Rahmen des Betriebs von Cafés oder Eisdielen ist es zudem möglich, dass handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeiten (z. B. Erstellen von Eis oder Konditorwaren) der **Anlage A** bzw. **B der Handwerksordnung (HwO)** ausgeübt werden.

Folgende **zulassungspflichtige Handwerke** der **Anlage A HwO** können in Betracht kommen:

- Konditor
- Bäcker

Folgendes **handwerksähnliche Gewerbe** der **Anlage B (2) HwO** kann in Betracht kommen:

- Speiseeishersteller

Hinweis:

Weitere Informationen zum Berufsbild und zu den einzelnen Tätigkeiten erhalten Sie bei der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder im Internetangebot der **Bundesagentur für Arbeit (BERUFENET)**.

Firma einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Jede Handelsgesellschaft, wozu auch die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** und damit auch die **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** gehört, ist verpflichtet, eine Firma anzunehmen. Die Firma einer Gesellschaft ist der Name, unter der diese ihre Geschäfte betreibt. Einfach ausgedrückt ist die Firma der Name der Gesellschaft.

Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Dies bedeutet, dass die Firma als Name individualisiert werden kann.

Beispiel:

Dabei können für die Firma Eigennamen (so bei einer Personenfirma), der Gegenstand des Unternehmens (so bei einer Sachfirma) oder Phantasieworte (so bei einer Phantasiefirma) verwendet werden. Möglich ist auch die Mischung von Personen-, Sach- und Phantasiefirmen.

Hinsichtlich der Firmenbezeichnung besteht aufgrund des Gläubiger- bzw. Publikumsschutzes die **strenge Pflicht zur Führung des Zusatzes „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“** bzw. der entsprechenden Abkürzung „UG (haftungsbeschränkt)“. Andere Abkürzungen sind nicht erlaubt.

Hinweis:

Die zusätzliche Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ muss so lange beibehalten werden, bis die Gesellschaft ein Stammkapital von 25.000 Euro erreicht. Erst dann ist es möglich, die Unternehmergesellschaft in die Rechtsform der klassischen GmbH umzuwandeln.

Wird die Bezeichnung nicht ordnungsgemäß geführt, kommt wie bei der GmbH die persönliche Haftung zum Zuge.

Grenzen sind den Phantasiefirmen insofern gesetzt, dass diese im Verkehr ohne Sinn sind und nicht als Name verstanden werden.

Beispiel:

Beispiele für sinnlose alleinstehende Buchstabenkombinationen sind "o.K. UG (haftungsbeschränkt)", "no name UG (haftungsbeschränkt)" oder "fifty-one UG (haftungsbeschränkt)".

Verbreitete Personennamen (Müller, Schmitz usw.) haben keine **Unterscheidungskraft**.

Hinweis:

Daher muss diesen z. B. der Vorname oder eine Ortsbezeichnung hinzugefügt werden.

Beispiel:

Einer Firma kann auch die Unterscheidungskraft fehlen, wenn sie nur aus einer Zahl und einem Rechtsform-Zusatz bestehen. So entschied das Kammergerichts Berlin in einem aktuellen Fall, dass eine Firma "23 GmbH" wegen fehlender Unterscheidungskraft nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann (Az.: 12 W 51/13).

Durch die Firma dürfen keinesfalls das Publikum oder andere Interessierte über Art, Umfang oder sonstige Verhältnisse des Geschäfts irreführt werden.

Beispiel:

Irreführung liegt z. B. vor, wenn die Firma einen Zusatz enthält, der auf eine andere Rechtsform schließen lassen könnte (z.B. OHG oder KG).

Auch die Verwendung irreführender Regional- und/oder Sachbezeichnungen ist nicht zulässig. So wurde z. B. eine Firma nicht in das Handelsregister eingetragen, weil sie die Sachbezeichnung Fahrzeug**werke** führen wollte. Der Durchschnittsverbraucher erwarte unter dem Begriff „Werke“ ein großes Unternehmen, was nicht der Fall war, so die Begründung (Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts - Az.: 6 W 162/11). Auch die attributive Verwendung einer Ortsbezeichnung (z. B. Münsterländer Brotfabrik) ist für Gründer problematisch, denn sie deutet ebenfalls auf eine gewisse Größe bzw. eine führende Stellung in der Region hin.

Ein anderes Beispiel ist der Begriff "Anlageberatung". Bei Vermittlung von ausschließlich Versicherungsverträgen einer einzigen Versicherungsgesellschaft ist dieser nicht erlaubt. Auch nicht zulässig ist der Gebrauch von geschützten Bezeichnungen (z. B. Bank, Invest, Architekt, Steuerberater), wenn dafür die entsprechende gesetzliche Zulassung fehlt.

Hinweis:

Wer eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist vom Registergericht zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten. Wer die Firma eines anderen Unternehmens unbefugt gebraucht, kann abgemahnt und auf Schadensersatz verklagt werden ([§ 37 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)).

Zuständige Stelle:

IHK gemäß [§ 126 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FGG\)](#)

Relevante Vorschriften:

[§§ 17, 18, 30 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)

[§§ 4, 5a, 13 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)

[§ 126 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FGG\)](#)

Gesellschaftsvertrag einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Mit der im September 2008 vom Bundesrat beschlossenen und Anfang November in Kraft getretenen GmbH-Reform ist die Gründung eines Unternehmens um eine interessante

Rechtsformvariante erweitert worden. Ab sofort können Gründer mit einem Stammkapital von nur einem Euro eine Gesellschaft gründen.

Die neue **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**, besser bekannt als „Mini-GmbH“ oder „1-Euro-GmbH“, ist eine **Sonderform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** und als solche mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet (**§ 5a GmbHG**). Aufgrund ihres geringen Stammkapitals von mindestens einem Euro und einfacheren Gründungsformalitäten bietet sie eine Alternative zu ausländischen Rechtsformen, insbesondere zur britischen Limited (Private Limited Company by shares).

Für die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bedarf es, wie bei der GmbH, der Erstellung eines Gesellschaftsvertrages sowie der Eintragung in das Handelsregister. Im Gegensatz zur GmbH gibt es hinsichtlich der Vertragsinhalte aber einige Besonderheiten (z. B. die Rücklagepflicht beim Jahresgewinn), die in den Gründungsplänen eines Unternehmensgründers berücksichtigt werden müssen.

Normaler Gesellschaftsvertrag UG (haftungsbeschränkt)

Die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und die damit verbundene Erstellung eines Gesellschaftsvertrages erfolgt in zwei Schritten:

1. **Erstellung und Beurkundung:** Die Erstellung des Gesellschaftsvertrages ist Sache des Notars (**§ 2 GmbHG**). In Absprache mit den Gesellschaftern entwirft er den Vertrag, der von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden muss. Abschließend erfolgt die Beurkundung.

Der **Gesellschaftsvertrag einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** muss mindestens enthalten (**§ 3 GmbHG**):

- **Firma:** Die Gesellschaft muss eine Firma annehmen, was nichts anderes bedeutet, als dem Unternehmen einen Namen zu geben, unter dem es seine Geschäfte betreiben will.

Zwingend erforderlich ist hierbei der Anhang: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Einzig zugelassene Abkürzung dieser Bezeichnung ist „UG (haftungsbeschränkt)“, andere Abkürzung sind nicht erlaubt und können haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Beispiel:

Zulässig sind daher Firmenbezeichnungen wie beispielsweise die "Franz Maier Rohrreinigung UG (haftungsbeschränkt)" bzw. die "Franz Maier Rohrreinigung Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)". Unzulässig sind hingegen die "Franz Maier Rohrreinigung UG" oder auch die "Franz Maier Rohrreinigung UG (h.)"

- **Sitz der Gesellschaft:** Der Sitz der Gesellschaft ist in der Regel der Ort, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat oder an dem sich die Geschäftsleitung oder die Verwaltung befindet. Neben diesem inländischen Satzungssitz ist es den Gesellschaften seit der GmbH-Reform nunmehr auch möglich, den Verwaltungssitz ins europäische Ausland zu verlegen und von dort alle Geschäftsaktivitäten zu steuern.
- **Gegenstand des Unternehmens:** Der Gegenstand der Gesellschaft kann die Bereiche Handel, Produktion und Dienstleistung umfassen.
- **Stammkapital:** Unter Stammkapital ist der Anteil am Eigenkapital der Gesellschaft zu verstehen. Bei der neuen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann das Stammkapital zwischen mindestens 1 Euro bis 24.999 Euro liegen und ist bei der Gründung in voller Höhe bar einzuzahlen.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Die einzelnen Anteile der Gesellschafter am Stammkapital können unterschiedlich groß sein. Der niedrigste Wert beträgt 1 Euro. Mit der ab sofort geltenden GmbH-Reform können diese Anteile nunmehr auch leichter aufgeteilt, zusammengelegt oder auch übertragen werden.

Beispiel:

Stammkapital von 10 Euro: Geschäftsführer A = 6 Euro, Gesellschafter B = 3 Euro, Gesellschafter C = 1 Euro

Stammkapital von 1.750 Euro: Geschäftsführer A = 1.000 Euro, Geschäftsführer B = 200 Euro, Gesellschafter: C = 1 Euro, D 35 Euro, E = 500 Euro, F = 14 Euro

Als Sicherheit für das reduzierte und haftungsbeschränkte Stammkapital einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist der Existenzgründer bzw. die Gesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, **25 Prozent des Jahresgewinns als Eigenkapitalrücklage** zu bilden. Diese Rücklagepflicht besteht so lange, bis das Stammkapital einer normalen GmbH in Höhe von 25.000 Euro erreicht wird. Erst dann kann der Gewinn zu 100 Prozent an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Hinweis:

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) darf lediglich $\frac{3}{4}$ ihres Jahresgewinns an die Gesellschafter ausschütten. Die restlichen 25 Prozent müssen bis zur Erreichung des GmbH-Stammkapitals in Höhe von 25.000 Euro zurückgelegt werden.

Ist der Betrag erreicht, kann die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in eine normale GmbH (**§ 4 GmbHG**) umfirmiert werden. Dieser Schritt ist jedoch freiwillig, sodass die Gesellschaft als UG (haftungsbeschränkt) auch weiter geführt werden kann. Eine Umwandlung ist nicht erforderlich.

Praxistipp:

Auf die Umfirmierung sollte nicht verzichtet werden. Viele Experten äußerten sich im Vorfeld der GmbH-Reform bereits kritisch über den Formzwang (haftungsbeschränkt). Dieser zeige Außenstehenden von Anfang an, dass wenig Eigenkapital vorhanden ist. Nach Meinung der Kritiker würden dadurch potentielle Kunden von größeren Geschäften mit der Gesellschaft tendenziell eher Abstand nehmen.

Letztendlich ist die Umfirmierung kein großer Schritt, da die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) rein rechtlich als GmbH anzusehen ist.

- **Stammeinlage:** Im Gegensatz zur normalen GmbH kann das Stammkapital **nicht in Sacheinlagen** (z. B. Autos, Maschinen, Büroausstattung) geleistet werden.
- 2. **Handelsregistereintrag:** Im zweiten Schritt wird die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) beim Handelsregister angemeldet, eingetragen und der Eintrag veröffentlicht.

Gesellschaftsvertrag mit Musterprotokoll

Ein schnelleres und kostengünstigeres Verfahren verspricht das vom Gesetzgeber mit der aktuellen GmbH-Reform neu eingeführte **Musterprotokoll (Mustervertrag)**. Es enthält den erforderlichen und obligatorischen Mindestinhalt eines GmbH-Gesellschaftsvertrages (siehe oben) und kann bei einfachen, unkomplizierten GmbH-Gründungen verwendet werden.

Gemäß der neuen Vorschrift des **§ 2 Abs. 1a GmbHG** tritt das Musterprotokoll an die Stelle des Gesellschaftsvertrages und enthält drei Dokumente in einem: Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste. Allerdings ist das Musterprotokoll lediglich für Gesellschaften mit einem Geschäftsführer und maximal drei Gesellschaftern konzipiert.

Hinweis:

Das Musterprotokoll kann lediglich von Gesellschaften mit nur einem Geschäftsführer und maximal drei Gesellschaftern verwendet werden.

Ein großer Vorteil des Musterprotokolls liegt für den Existenzgründer in der Zeitersparnis. Der „normale“ Ablauf für die Erstellung eines Gesellschaftsvertrages sah in etwa wie folgt aus: Termin mit einem Notar vereinbaren, Termin wahrnehmen, Gründungsvorhaben und Gesellschaftsvertrag besprechen, Notar erstellt den Vertrag, erneuter Notartermin zur Beurkundung usw. Gegenüber einem „normalen“ Vertrages **braucht das neue Musterprotokoll nunmehr lediglich ausgefüllt und vom Notar beurkundet werden**.

Gründer sparen damit aber nicht nur Zeit, sondern auch Geld. Die Erstellung des Gesellschaftsvertrages erfolgt nicht mehr durch den Notar, sondern ist vielmehr vom Gesetzgeber zur freien Verfügung gestellt worden. Der Notar muss den Vertrag also nur noch beurkunden, sodass die Kosten für den Notar gering gehalten werden können.

Praxistipp:

Jede noch so kleine Abweichung vom Musterprotokoll führt dazu, dass die Vorlage nicht mehr verwendet werden kann und eine notarielle Bearbeitung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erfolgen muss. Hierdurch wird die Gründung regelmäßig verteuert. Prüfen Sie daher genau, ob die vorgegebenen Regelungen Ihren Vorstellungen entsprechen.

Zwar können bei der Verwendung des Musterprotokolls Notarkosten eingespart werden, allerdings sollten Sie nicht am falschen Ende sparen. Fachliche Beratung ist in jedem Fall sinnvoll, um spätere, etwaige Unstimmigkeiten mit Mitgesellschaftern gering zu halten.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der [Bundesnotarkammer](#).

Zuständige Stelle:

Notar gemäß **§ 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)**

Relevante Vorschriften:

§§ 2, 3, 4, 5, 5a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Kosten der Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die vom Notar und vom Gericht erhobenen Gebühren sind durch das **Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KostO)** festgelegt. Diesbzgl. gibt es also keinen Spielraum für etwaige Gebührenvereinbarungen. **Die Gebühren richten sich vielmehr nach dem Wert des Geschäfts (tatsächliche Höhe des eingezahlten Stammkapitals) und der Art der notariellen Tätigkeit.**

Hinweis:

Existenzgründer haben freie Wahl bei der Suche nach einem Notar „ihres Vertrauens“. Hierbei spielt der Ort oder auch der Amtssitz des Notars keine Rolle. Die Gesellschaftsgründung in Flensburg kann also auch von einem Notar in Garmisch-Partenkirchen beurkundet werden. Die Kosten sind überall gleich.

Mit Inkrafttreten der GmbH-Reform und der damit verbundenen Möglichkeit der Gründung per Musterprotokoll können die Gründungskosten um einige Euro verringert werden. Die Verwendung des Musterprotokolls bietet allerdings nur Vergünstigungen bei der Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Hier spart der Gründer insbesondere an den Notarkosten, die sich nicht mehr auf die Erstellung und die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages beziehen, sondern nur für die Beurkundung der Unterschriften auf dem Musterprotokoll berechnet werden können.

Aber auch ein weiterer entscheidender Faktor darf bei der Kostenfrage nicht unberücksichtigt bleiben. Existenzgründer bzw. Unternehmen sparen bei der Verwendung des Musterprotokolls nämlich nicht nur Geld sondern auch wertvolle Zeit, die gerade in der Gründungsphase oftmals knapp bemessen ist und gut für andere wichtige Aufgaben genutzt werden kann. Insofern liegt hierbei eine doppelte Kostenersparnis vor.

BEISPIEL 1: Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ohne Musterprotokoll

Unabhängig von der tatsächlichen Höhe des eingebrachten Stammkapitals wird bei der Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ohne die Verwendung des Musterprotokolls stets nach den allgemeinen Regeln zu den Notargebühren abgerechnet. Dementsprechend wird als Grundlage zur Ermittlung der Notargebühren der Mindestgeschäftswert einer GmbH in Höhe von 25.000 Euro herangezogen. So richten sich die Notargebühren also auch bei einer Mindeststammeinlage der UG (haftungsbeschränkt) von nur 1 Euro nach dem GmbH-Basiswert von 25.000 Euro.

1. Notarkosten

- Anfertigung und Beurkundung des Gesellschaftsvertrags: 168 Euro (**§ 36 Abs. 2 KostO**)
- Beurkundung der Bestellung der Geschäftsführer: 168 Euro (**§ 47 KostO**)
- Liste der Gesellschafter, sofern die Gesellschafter diese nicht selber anfertigen: 13 Euro (**§§ 30 Abs. 2, 147 Abs. 2 KostO**)
- Anmeldung beim Handelsregister - Beglaubigung ohne Entwurf: 21 Euro (**§ 45 Abs. 1 KostO**)
- Anmeldung beim Handelsregister - Beglaubigung mit Entwurf: 42 Euro (**§§ 38 Abs. 2 Nr. 7, 145 Abs. 1 KostO**)
- Auslagen: 0,50 Euro je Seite für Schreibauslagen, Porto, Telefon (**§ 136 ff. KostO**)

2. Amtsgerichtskosten

- Eintragung: 100 Euro (**§ 79 KostO** i.V.m. **Anlage 1 Nr. 2100 Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV)**)
- Veröffentlichung: 1 Euro (**§ 137 Absatz 1 Nummer 4 KostO**)

Hinweis:

Seit dem 01.01.2009 werden Handelsregistereinträge nur noch elektronisch über www.handelsregisterbekanntmachungen.de öffentlich/bekannt gemacht. Die zuvor erforderliche Veröffentlichung in einer Tageszeitung entfällt dementsprechend. Der Gründer spart dadurch enorme Kosten.

BEISPIEL 2: Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) per Musterprotokoll

Ausgehend von einer Gesellschaft mit dem niedrigstmöglichen Stammkapital in Höhe von nur einem Euro betragen die Gründungskosten für eine UG (haftungsbeschränkt) unter Verwendung eines Musterprotokolls lediglich um die 400 Euro (im Gegensatz dazu kostet eine Gründung ohne Musterprotokoll im günstigsten Fall zwischen 800 und 900 Euro). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Notarkosten

- Notargebühr für die Beurkundung des Musterprotokolls: 20 Euro (**§ 41d KostO**)

2. Amtsgerichtskosten

- Eintragung: 100 Euro (**§ 79 KostO** i.V.m. **Anlage 1 Nr. 2100 Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV)**)
- Veröffentlichung: 1 Euro (**§ 137 Absatz 1 Nummer 4 KostO**)

Relevante Vorschriften:

36, 38, 45, 47, 79, 136, 137, 145 Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KostO)

Eintragung der Firma einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister

Die Firma einer **Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)** ist beim zuständigen Registergericht zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Das zuständige Registergericht ist i. d. R. das Amtsgericht, das am Sitz des regional zuständigen Landgerichts seinen Sitz hat.

Praxistipp:

Es ist sinnvoll, die Handelsregistereintragung durch einen Notar durchführen zu lassen, da hierfür in der Regel sowieso notarielle Beglaubigungen notwendig sind. Der Antrag auf Anmeldung in das Handelsregister muss elektronisch (sprich über das Internet) eingereicht werden (**§ 8 HGB**).

Das Handelsregister ermöglicht es den am Geschäftsleben beteiligten Personen, bestimmte Informationen über die im Handelsregister eingetragenen Unternehmen einzuholen und schützt diese vor Irrtümern.

Beispiel:

So ergibt sich aus dem Handelsregister z. B., welche Personen für ein bestimmtes Unternehmen Verträge abschließen dürfen.

Auf die Richtigkeit dieser Angaben können die Geschäftspartner vertrauen. Sofern sich bestimmte, für den Geschäftsverkehr bedeutsame Verhältnisse des Unternehmens ändern, muss dies in das Handelsregister eingetragen werden.

Eintragungspflichtig sind beispielsweise:

- Wechsel in der Geschäftsführung; Erteilung/Widerruf von Prokura
- Änderung der Firma
- Änderung des Unternehmenssitzes; Errichtung von Zweigniederlassungen

Für die Anmeldung beim Handelsregister muss entweder ein Antrag formuliert oder aber das ausgefüllte Musterprotokoll eingereicht werden. Die Unterschrift des Gesellschafters bzw. die Unterschriften der Gesellschafter unter dem Antrag bzw. dem Musterprotokoll bedürfen der notariellen Beglaubigung. Danach kann der Antrag bzw. das Musterprotokoll beim Amtsgericht eingereicht werden ("Beglaubigung ohne Entwurf"). Die Einreichung der erforderlichen Unterlagen beim Registergericht erfolgt grundsätzlich elektronisch (§ 8 HGB).

Hinweis:

Um die Gründung einer GmbH, und damit auch der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), noch weiter zu vereinfachen, verzichtet der Gesetzgeber mit der Einführung der GmbH-Reform auf die Pflicht zur Vorlage von verwaltungsrechtlichen Genehmigungen. Davon profitieren insbesondere Handwerksbetriebe, Gaststätten und Bauträger, die zur Handelsregistereintragung keine staatliche Genehmigungsurkunde mehr einreichen müssen.

Der „normalen“ **Anmeldung**, d. h. ohne Verwendung des Musterprotokolls, müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht bereits im Gesellschaftsvertrag bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter sowie der Betrag der von jedem Gesellschafter übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,

Hinweis:

Bei der Verwendung des Musterprotokolls sind die Punkte 1 – 3 unerheblich. Hier ist nur das ausgefüllte Musterprotokoll einzureichen, da es bereits diese drei Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) enthält.

Darüber hinaus müssen die genaue Geschäftsanschrift benannt sowie die Vertretungsregelung angegeben werden.

Beispiel:

Möglicher Wortlaut einer solchen Vertretungsregelung ist z. B.: Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Mustermann. Er vertritt stets einzeln und ist berechtigt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit Dritten oder sich selbst uneingeschränkt zu vertreten.

In der Anmeldung ist zu versichern, dass die Stammeinlage zur freien Verfügung der Geschäftsführer steht und dass keine strafrechtlichen Gründe im Sinne des § 6 Abs. 2

Ihr startothek Beratungsergebnis

GmbHG, die der Bestellung der Geschäftsführer entgegenstehen (jedoch sicherlich in der Regel den Gründer nicht betreffen), vorliegen.

Hinweis:

Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn das gesamte Stammkapital eingezahlt worden ist. Dies kann seit der GmbH-Reform im Extremfall 1 Euro sein.

Nach Prüfung durch das Gericht und ggf. Einholung eines Gutachtens bei der zuständigen IHK erfolgt die Eintragung ins Handelsregister, sofern die Prüfung keine dem entgegenstehenden Gründe ergeben hat, die dann auf Veranlassung des Amtsgerichts durch den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt (z. B. Tageszeitung) veröffentlicht wird. In der Regel erhält der Gründer eine beglaubigte Kopie des Eintrags zugesendet.

Praxistipp:

Bei der Anmeldung zum Handelsregister müssen Gründer den Gegenstand ihres geplanten Unternehmens stets so konkret beschreiben, dass er für Dritte hinreichend individualisierbar ist. Wie das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem Beschluss (Az.: I-3 Wx 231/10) feststellte, reichen Leerformeln wie z. B. "Handel mit Waren aller Art" oder "Betrieb eines Kaufmannsgeschäftes" hierfür nicht aus. Zulässig sind hingegen Formulierungen wie "Handel mit Waren verschiedener Art, **insbesondere ...**".

Vor erfolgter Eintragung im Handelsregister besteht die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als solche nicht. Jedoch wird der Gesellschaft bereits vor Eintragung der Status einer "Vorgesellschaft" zugestanden. Es können bereits Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft (mit dem Hinweis "in Gründung") vorgenommen werden, wobei allerdings alle Handelnden (Gesellschafter und, falls abweichend davon, die bestellten Geschäftsführer) persönlich und solidarisch haften.

Die Rechte und Pflichten aus solchen Geschäften gehen mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister voll auf die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) über. Im gleichen Zeitpunkt erlischt die persönliche Haftung der Handelnden und der Gründer.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der [Bundesnotarkammer](#).

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Amtsgericht gemäß [§ 125 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FGG\)](#), Notar gemäß [§ 12 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#) i. V. m. [§ 129 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Relevante Vorschriften:

[§§ 5a, 8, 6, 7, 11 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung \(GmbHG\)](#)

[§ 125 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit \(FGG\)](#)

[§ 12 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#) i. V. m. [§ 129 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)

Ansprechpartner beim Handelsregister

Ansprechpartner für die Anmeldung eines Unternehmens zum Handelsregister und weiterer Register (z. B. Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) ist das zuständige Registergericht. Bei den **Registergerichten** handelt es sich um **ausgewählte Amtsgerichte**.

Zuständige Stelle:

Amtsgericht Paderborn - Registergericht

Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

Telefon: 05251/126-0

Weitere Informationen zum **Registergericht** erhalten Sie im Internetangebot des Amtsgerichts Paderborn.

Hinweis:

Das Handelsregister wird vollelektronisch über das Programm **RegisStar** geführt. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im **Internetangebot des Justizportals des Landes Nordrhein-Westfalen**.

Für die Auskunft aus dem elektronischen Handelsregister stehen bei dem Registergericht Einsichtsterminals zur Verfügung. Eine telefonische Terminabsprache ist ratsam.

Praxistipp:

Da die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister notariell beglaubigt werden muss (**§ 12 Abs. 1 HGB**), sollten Sie im Vorfeld Kontakt zu einem Notar aufnehmen.

Relevante Vorschriften:

§ 12 Abs. 1, § 29 Handelsgesetzbuch (HGB)

Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld und Höhe der Beiträge

Allgemeines

(Pflicht-) **Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer (IHK)** sind:

- Unternehmen, die zur **Gewerbsteuer veranlagt** werden (**§ 2 Abs. 1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-G)**),
- Freiberufler, die in das **Handelsregister** eingetragen sind (**§ 2 Abs. 2 IHK-G**) sowie unter Umständen auch
- Handwerksunternehmen, die über einen **nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil** verfügen (**§ 2 Abs. 3 IHK-G**).

Hinweis:

Handwerksunternehmen können also sowohl (Pflicht-) Mitglied in der lokalen IHK als auch Mitglied der regional zuständigen Handwerkskammer sein.

Hinweis:

Zuständig ist die **IHK**, in deren Bezirk der Existenzgründer eine Betriebsstätte, eine gewerbliche Niederlassung oder eine Verkaufsstelle unterhält. Dies ist in Ihrem Fall die **Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld**.

Zu den **Aufgaben der Kammer** gehören u. a.:

- die Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Gewerbetreibenden des jeweiligen Bezirks,
- die Förderung der gewerblichen Wirtschaft (z. B. in Form von Beratung zu Fragen der Existenzgründung),
- die Unterstützung der Behörden durch Vorschläge, Berichte und Gutachten,
- die Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften.

Hinweis:

Die IHK wird regelmäßig von der zuständigen Behörde über neue Gewerbeanmeldungen unterrichtet. Der Gründer wird nach der Gewerbeanmeldung von der IHK aufgefordert, Fragen zum Unternehmen zu beantworten, die nicht aus der Gewerbeanmeldung hervorgehen.

Beiträge

Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer stellt eine **Pflichtmitgliedschaft** dar, die grundsätzlich mit der Zahlung von Beiträgen verbunden ist. Die Kosten für die Tätigkeiten der Kammer werden somit durch die Beiträge der Mitgliedsunternehmen gedeckt (**§ 3 Abs. 2 IHK-G**).

Die Mitgliedschaft und damit auch die **Beitragspflicht beginnt** für:

- **Einzelunternehmen und Personengesellschaften (OHG, KG)** mit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit,
- **Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)** mit der Eintragung in das Handelsregister.

Beitragshöhe

Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einer Umlage zusammen. Die genaue Beitragshöhe wird durch die aktuelle Wirtschaftssatzung der jeweiligen Kammer bestimmt, so dass die Beiträge unterschiedlich hoch sind.

Der **Grundbetrag der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld** liegt je nach Unternehmensgröße zwischen 38 - 1.022 Euro.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Der **Umlagesatz der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld** beträgt 0,14 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns des Mitgliedsunternehmens.

Praxistipp:

Weitere **Informationen über die Beitragshöhe** können Sie auf den Internet-Seiten der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld nachlesen.

Befreiung von der Beitragspflicht

Existenzgründer, die keine Kaufleute sind (z. B. Einzelunternehmer oder GbR ohne Handelsregistereinträge) und niedrige Gewinne erzielen, werden in den ersten Jahren nach ihrer Gründung von der Beitragspflicht befreit.

Diese Beitragsbefreiung (**§ 3 Abs. 3 IHK-G**) gilt konkret für:

1. Unternehmen, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag bzw. **Gewinn** 5.200 EUR im Jahr nicht übersteigt.
2. Natürliche, nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Personen sind **für die ersten 2 Jahre** (= Jahr der Betriebseröffnung sowie das folgende Jahr) **vom Grundbeitrag befreit**, sofern der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn nicht mehr als 25.000 EUR im Jahr beträgt. Die Entrichtung der **Umlage entfällt für die ersten 4 Jahre**.

Voraussetzung ist aber, dass der bzw. die Existenzgründer/Unternehmer in den letzten **5 Wirtschaftsjahren**

- **keine** Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, **Gewerbebetrieb** oder selbstständiger Arbeit hatten und
- **nicht** an einer **Kapitalgesellschaft** (unmittelbar oder mittelbar) zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

Hinweis:

Die IHK kann die Befreiungsgrenzen unter bestimmten Voraussetzungen herabsetzen. Fragen zu Einzelheiten beantwortet Ihnen die für Ihr Gründungsvorhaben zuständige **Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld**.

Relevante Vorschriften:

§§ 1 bis 3 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-G)

§ 141 Abgabenordnung (AO)

Wirtschaftssatzung 2013 der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Ansprechpartner bei der Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die für Sie zuständige Kammer ist die **Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld**.

Zuständige Stellen:

Industrie- und Handelskammer zu Bielefeld

Zweigstelle Paderborn + Höxter
Stedener Feld 14
33104 Paderborn

Ihr **Ansprechpartner zum Thema Existenzgründungen** ist:

Dr. Claudia Auinger
Telefon: 0 52 51 - 15 59 -12
c.auinger@ostwestfalen.ihk.de
www.bielefeld.ihk.de

Relevante Vorschriften:

§§ 1-3 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-G)

Erlaubnis im Gaststättengewerbe

Der Betrieb eines Gaststättengewerbes bedarf grundsätzlich der Erlaubnis gem. **§ 2 Gaststättengesetz (GaststättenG)**. Zum 1. Juli 2005 ist das Gaststättenrecht weitreichend geändert worden, insbesondere unterfallen Beherbergungsbetriebe nicht mehr dem Begriff des Gaststättengewerbes. Darüber hinaus ist nunmehr nur noch die Verabreichung von alkoholischen Getränken erlaubnispflichtig.

Keine Erlaubnis ist demnach erforderlich, wenn:

- alkoholfreie Getränke,
- unentgeltliche Kostproben,
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste ausgeschenkt werden.

Hinweis:

Der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes ist ohne Erlaubnis nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann. Darüber hinaus kann die Behörde einen solchen Betrieb stilllegen. Möglich ohne Erlaubnis sind allenfalls vorbereitende Tätigkeiten (z. B. Anmietung der Räume), die nicht zur Betriebstätigkeit einer Gaststätte gehören.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn keine Versagungsgründe gem. **§ 4**

Abs. 1 GaststättenG vorliegen. Danach ist die Erlaubnis insbesondere zu versagen, wenn:

- der Gewerbetreibende die erforderliche **Zuverlässigkeit nicht besitzt**. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß betreiben wird (z. B. bei Alkoholismus oder Straftätern). Entscheidend ist die Bewertung des jeweiligen Einzelfalles.
- die **Räume nicht geeignet** sind (z. B. aufgrund der Lage, Beschaffenheit, Ausstattung),
- der Betrieb im Hinblick auf die Lage oder Verwendung der Räume dem **öffentlichen Interesse widerspricht** (z. B. in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern), insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des **Bundes-**

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt,

- der **Unterrichtungsnachweis** über die lebensmittelrechtlichen Kenntnisse **fehlt**.

Soll ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe durch einen **Stellvertreter** betrieben werden, ist zusätzlich eine **Stellvertretungserlaubnis** erforderlich. Dies setzt immer eine Erlaubnis für den Betriebsinhaber voraus. Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Der Stellvertreter muss persönlich zuverlässig sein und die lebensmittelrechtlichen Kenntnisse nachweisen (**vgl. § 9 GaststättenG**). Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Die Erlaubnis kann auch **juristischen Personen** und nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden, nicht jedoch anderen **Personengesellschaften** ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, **GbR**). Hier wird nur dem oder den geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter(n) die Erlaubnis erteilt. In den aufgezeigten Fällen müssen der/die gesetzliche(n) Vertreter bzw. der/die geschäftsführungsberechtigte(n) Gesellschafter, die personenbezogenen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, lebensmittelrechtliche Kenntnisse) erfüllen.

Inhalt der Erlaubnis

Der Inhalt der Gaststättenerlaubnis ist sowohl **personen-** als auch **sachbezogen** (**vgl. § 3 GaststättenG**).

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt für eine **bestimmte Betriebsart**, die

- anhand der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere der Betriebszeiten, und
- der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen oder der Darbietungen (z. B. Musikaufführungen, Tanzveranstaltungen und Diskothek oder auch Theater)

bestimmt wird. Daher ist es wichtig, bei der Antragstellung genau zu beschreiben, welche Art von Betrieb und welche Tätigkeiten geplant sind. Maßgebend ist letztendlich aber nicht die Bezeichnung, sondern das tatsächliche Gesamtgepräge des Betriebs.

Auf Grund der Sachbezogenheit wird die Erlaubnis darüber hinaus für **bestimmte Räume** erteilt. Der Antragsteller hat danach genau anzugeben, an welchem Ort und in welchen Räumen des Gebäudes er das Gaststättengewerbe betreiben will. Nur so kann geprüft werden, ob die Räume geeignet und Gefahren- und Belästigungsquellen ausgeschaltet bzw. gering gehalten sind. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass jede nachträgliche wesentliche bauliche Veränderung der Räume grundsätzlich erneut erlaubnispflichtig ist.

Hinweis:

Keinesfalls erübrigt die Gaststättenerlaubnis eine notwendige Baugenehmigung oder umgekehrt! Auf Grund des Nebeneinanders unterschiedlicher Kompetenzen arbeiten die für die Gaststättenerlaubnis zuständige Behörde und die **Bauaufsichtsbehörde** in der Praxis oft eng zusammen. Es kann daher für den Antragsteller vorteilhaft sein, sich schon frühzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde nach der Baugenehmigung für die entsprechenden Räume zu erkundigen. In Bezug auf Fragen zur Baugenehmigung und **Nutzungsänderung** wird auf die Ausführungen zum Baurecht verwiesen, da die Erteilung einer ggf. erforderlichen Baugenehmigung ein gesondertes Verfahren darstellt.

Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis

Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine vorläufige Erlaubnis zu beantragen (**vgl. § 11 GaststättenG**). Danach können Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, die

Ihr startothek Beratungsergebnis

Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die zu beantragende **vorläufige Erlaubnis** wird i. d. R. nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt. Die Möglichkeit einer vorläufigen Erlaubnis ist nicht zulässig für neu errichtete Gaststättenbetriebe. Entsprechendes gilt für die Beantragung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis.

Erforderliche Unterlagen für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis

Die folgenden Unterlagen sind regelmäßige mit dem Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis einzureichen:

- **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde gemäß **§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** gem. **§ 150 Gewerbeordnung (GewO)**
- **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen** des Finanzamts und des Steueramts der Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnt (ggf. auch der Finanzämter, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller in den letzten drei Jahren gewohnt hat) oder ein Gewerbe betrieben hat,
- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis**
- der **Nachweis lebensmittelrechtlicher Kenntnisse**
- **Bescheinigung der Erstbelehrung** des örtlichen Gesundheitsamtes (**§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz**), die nicht älter als drei Monate sein darf.
- **Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister** (bei juristischen Personen oder Vereinen)

Die Unterlagen müssen in den entsprechenden Fällen

- für den Stellvertreter,
- die gesetzlichen Vertreter (bei juristischen Personen/nichtrechtsfähigen Verein) bzw.
- die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter (bei einer Personengesellschaft)

eingereicht werden. Kommt es bei einer juristische Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein zu einem Wechsel der gesetzlichen Vertreter, ist dies anzuzeigen und die erforderlichen Unterlagen für den Nachfolger einzureichen.

Darüber hinaus sind, für den Nachweis geeigneter Räumlichkeiten i. d. R.

- der **Miet-, Pacht- bzw. Kaufvertrag** über die Gaststättenräumlichkeiten,
- **Zeichnungen oder Skizzen der Räumlichkeiten** (ggf. Bauzeichnungen/Grundrisse/Lagepläne der Betriebsräume inkl. Sanitärräume)

einzureichen. Die Erlaubnisbehörde kann von den Anforderungen dieser Unterlagen absehen, wenn eine Änderung der Erlaubnis beantragt wird, die den Zustand der Räume nicht betrifft oder eine änderungsfreie Übernahme einer bestehenden Gaststätte beantragt wird.

Hinweis:

Die **Gebühren** für die Erlaubnis richten sich jeweils nach dem Umfang des Betriebs. Sie liegen in der Regel zwischen 150 und 5.000 EUR.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Ordnungs- oder Gewerbeamt der zuständige Gemeindeverwaltung

Relevante Vorschriften:

[§§ 2, 3, 4, 9, 11 Gaststättengesetz \(GaststättenG\)](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Gaststättengesetzes (GastVwV)

Gaststättenverordnung Nordrhein-Westfalen (GastV NW)

Ansprechpartner für eine Gaststättenerlaubnis und Höhe der Gebühren in Paderborn

Ansprechpartner

Ihren Ansprechpartner sowie weitere Informationen zur Erlangung einer Gaststättenerlaubnis in **Paderborn** finden Sie auf den [Internetseiten Ihrer Stadt](#).

Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Stadt Paderborn - Ordnungsamt

Am Abdinghof 11

33098 Paderborn

Internet: [Ordnungsamt Paderborn](#)

Zuständigkeit nach Straßenalphabet:

- **A bis Ka:** Frau Sabine Ewers, Tel. 05251 / 88-1308, E-Mail: s.ewers@paderborn.de
- **Kb bis Z:** Thomas Galle, Telefon 05251 / 88-1302, E-Mail: t.galle@paderborn.de

Gebühren

Für die **unbefristete Gaststättenerlaubnis** ([§ 2 GaststättenG](#)) werden in Paderborn Gebühren in Höhe von **100 - 3500 Euro** fällig.

Für die **befristete Gaststättenerlaubnis** ([§ 3 Abs. 2 GaststättenG](#)) werden in Paderborn Gebühren in Höhe von **25 - 250 Euro** fällig.

Für die **Vorläufige Gaststättenerlaubnis** ([§ 11 Abs. 1 GaststättenG](#)) werden in Paderborn Gebühren in Höhe von **25 - 250 Euro** fällig.

Für die **Stellvertretererlaubnis bzw. vorläufige Stellvertretererlaubnis** ([§ 9 bzw. 11 Abs. 2 GaststättenG](#)) werden in Paderborn Gebühren in Höhe von **25 - 250 Euro** fällig.

Relevante Vorschriften:

[Gaststättengesetz \(GaststättenG\)](#)

[Tarifstelle 12.14.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW](#)

Unterlagen zu den Räumen einer Gaststätte

Für den Nachweis, dass die Räume für den Betrieb eines Gaststättengewerbes geeignet sind, müssen in der Regel detaillierte Zeichnungen oder Skizzen eingereicht werden. Es ist daher ratsam, sich über die Anforderungen z. B. für einen Grundriss bei einem kompetenten Ansprechpartner (z. B. Architekt) zu informieren.

Weitere Fragen zu den notwendigen Unterlagen beantwortet auch die für die Erlaubnis zuständige Behörde.

Zuständige Stelle:

Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Stadt Paderborn - Ordnungsamt

Ihr startothek Beratungsergebnis

Am Abdinghof 11
33098 Paderborn

Zuständigkeit nach Straßenalphabet:

- **A bis Ka:** Herr Michael Loerwald, Telefon: 05251 / 88-1308, E-Mail: m.loerwald@paderborn.de
- **Kb bis Z:** Thomas Galle, Telefon 05251 / 88-1302, E-Mail: t.galle@paderborn.de

Hinweis:

Ihre Ansprechpartner für baurechtliche Fragen finden Sie auf den Seiten der [Stadt Paderborn](#).

Relevante Vorschriften:

[§ 3 Abs. 1 Gaststättengesetz \(GaststättenG\)](#)

Der Unterrichtsnachweis

Unterrichtungsnachweis über lebensmittelrechtliche Kenntnisse

Grundsätzlich sind für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis lebensmittelrechtliche Kenntnisse nachzuweisen (**Unterrichtungsnachweis**). Fehlt ein solcher Unterrichtsnachweis, ist die Erlaubnis gemäß [§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz \(GaststättenG\)](#) zu versagen.

Generell muss dieser Nachweis vom Antragsteller erbracht werden. Für den Fall, dass eine Stellvertretungserlaubnis beantragt wird ([vgl. § 9 GaststättenG](#)), muss der **Stellvertreter** die lebensmittelrechtlichen Kenntnisse nachweisen. Bei juristischen Personen (GmbH, AG) haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen diese Kenntnisse nachzuweisen. Bei mehreren vertretungsberechtigten Personen kann bei denjenigen Personen auf einen Unterrichtsnachweis verzichtet werden, die nicht die Leitung des Betriebs in Bezug auf den Umgang mit Lebensmitteln obliegt.

Voraussetzungen für den Erhalt des Unterrichtsnachweises

Eine Bescheinigung über den Nachweis wird von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) ausgestellt, wenn

- der Antragsteller an einer **eintägigen Unterrichtung**, veranstaltet von der IHK, teilgenommen hat (eine Prüfung findet nicht statt) **oder**
- die **Abschlussprüfung eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs** bei einer IHK, HWK oder Handwerksinnung bestanden hat, wenn zu den Prüfungsgegenständen die **Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften** gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank-/Speisewirtschaften (nicht nur einer bestimmten Betriebsart) notwendig ist. Anhaltspunkte liefert die Zusammenstellung der Ausnahmeregelungen in der Anlage 3 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gastgewerbe.

Fragen zu Einzelheiten und den Kosten für den Unterrichtslehrgang beantwortet die örtliche IHK.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

regional zuständige [Industrie- und Handelskammer \(IHK\)](#)

Relevante Vorschriften:

§ 4 Gaststättengesetz (GaststättenG);

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe

Ansprechpartner für den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe

Ansprechpartner für den Unterrichtsnachweis über die lebensmittelrechtlichen Kenntnisse (**§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz**) ist die örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK).

Relevante Vorschriften:

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den Unterrichtsnachweis im Gaststättengewerbe

Das Lebensmittelhygienerecht

Pflichten des Unternehmers

Die Kernpunkte des Lebensmittelrechts sind:

1. Allgemeines Hygienegebot

Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung (z. B. Verunreinigungen, Gerüchen, Witterungen etc.) ausgesetzt sind.

2. Registrierungspflicht/Zulassungspflicht

Lebensmittelunternehmer sind dazu verpflichtet, die ihrer Kontrolle unterliegenden Betriebe der jeweils zuständigen Behörde zum Zwecke der Registrierung zu melden.

Alle Betriebe, die **Lebensmittel tierischen Ursprungs** gewinnen, herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, besteht eine **Zulassungspflicht**. Allerdings bestehen für bestimmte Betriebe Ausnahmen von der Zulassungspflicht, z. B. für den Einzelhandel oder bei reinen Transporttätigkeiten.

3. Betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen

Wer Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, hat durch betriebseigene Kontrollen die für die Entstehung gesundheitlicher Gefahren durch Faktoren biologischer, chemischer oder physikalischer Natur kritischen Punkte im Prozessablauf festzustellen und zu gewährleisten, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen festgelegt, durchgeführt und überprüft werden. Dies erfolgt durch ein Konzept, das der Gefahrenidentifizierung und -bewertung dient, zu deren Beherrschung beiträgt und folgenden Grundsätzen genügt (Grundlage dafür sind die Prinzipien des HACCP-Systems - Hazard Analysis and Critical Control Points):

- Analyse dieser Gefahren in den Produktions- und Arbeitsabläufen beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln,
- Identifizierung der Punkte in diesen Prozessen, an denen diese Gefahren auftreten können,
- Entscheidung, welche dieser Punkte die für die Lebensmittelsicherheit kritischen Punkte sind,

- Festlegung und Durchführung wirksamer Sicherungsmaßnahmen und deren Überwachung für diese kritischen Punkte und
- Überprüfung der Gefahrenanalyse, der kritischen Punkte und der Sicherungsmaßnahmen und deren Überwachung in regelmäßigen Abständen sowie bei jeder Änderung der Produktions- und Arbeitsabläufe beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

4. **Schulungspflicht der Mitarbeiter**

Der Unternehmer hat im Rahmen betriebseigener Maßnahmen zu gewährleisten, dass Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung in Fragen der Lebensmittelhygiene unterrichtet oder geschult werden (§ 4 LMHV). Hygieneschulungen müssen alle Hygienebereiche abdecken, die für den Betrieb relevant sind (z. B. Lebensmittel-, Personal- und Gerätehygiene). Sie müssen regelmäßig durchgeführt und auch schriftlich dokumentiert werden. Lebensmittelhygiene-Schulungen können auch durch externe Anbieter (z. B. von Industrie- und Handelskammern) durchgeführt werden.

Hinweis:

Ausgenommen von dieser Schulungspflicht sind Mitarbeiter mit entsprechender Fachausbildung (z. B. Restaurantfachleute, Köche, Bäcker, Fleischer, Konditoren). Auch Betriebe, die nur mit verpackten Lebensmitteln umgehen, müssen keine Schulungen durchführen.

5. **Informationspflicht**

Lebensmittelunternehmer, an die unsichere Lebensmittel geliefert worden sind und die diese deshalb zurückweisen, sind verpflichtet, die zuständige Behörde über den Vorfall zu informieren.

Das Lebensmittelrecht

Wichtigste Grundlage des Lebensmittelhygienerechts sind die **EU-Verordnungen** des sog. Lebensmittelpaketes, und zwar

- **Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene**
- **Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs**
- **Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften**

Diese Regelungen haben die bis zum 14.08.2007 geltenden nationalen Verordnungen (z. B. Fisch-Hygieneverordnung, Milch-Hygieneverordnung und Gelatine-Hygieneverordnung) abgelöst und sind in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwendendes Recht. Die Hygienevorschriften gelten für die **Erzeugung und Vermarktung** aller Lebensmittel. Sie schließen alle Stufen der Lebensmittelherstellung und -vermarktung einschließlich der landwirtschaftlichen Produktion ein. In Ergänzung zu den europarechtlichen Vorschriften gelten seit dem 15.08.2007 folgende **nationale Lebensmittel-Hygieneverordnungen**:

- **Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV)**
- **(Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV)**

- **Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung - Tier-LMÜV)**

Hinweis:

Durch das EU-Lebensmittelhygienerecht wurde die primäre Verantwortung für die Sicherheit von Lebensmitteln auf den Lebensmittelunternehmer i. S. d. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit übertragen. **Der Lebensmittelunternehmer ist nun in stärkerem Maße selbst dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen in seinem Betrieb zu treffen, um die Einhaltung von Hygienevorschriften und damit die Lebensmittelsicherheit sicherzustellen.** Die konkreten Anforderungen und Pflichten ergeben sich aus den Anhängen zu den genannten Verordnungen.

Die **Verordnung Nr. 852/2004/EG** beinhaltet die **Basisvorschriften** für alle Betriebe in allen Bereichen der Lebensmittelkette (Produktion, Verarbeitung, Vertrieb sowie Ausfuhr von Lebensmitteln). Sie gilt **nicht** für:

- die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch,
- die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch
- die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben
- sowie für Sammelstellen und Gerbereien, die nur unter die Definition des Lebensmittelunternehmens fallen, weil sie mit Rohstoffen für die Herstellung von Gelatine oder Kollagen zu tun haben.

Hinweis:

Unter den Begriff der **Primärproduktion** fallen die Erzeugung, die Aufzucht und der Anbau von Primärprodukten, wie etwa das Melken und das Ernten. Jede darüber hinaus gehende Be- oder Verarbeitung (wie etwa Erhitzen, Pökeln, Räuchern etc.) ist davon nicht mehr umfasst.

Werden lediglich **kleine Mengen** bestimmter Primärerzeugnisse und Lebensmittel beispielsweise an örtliche Einzelhandelsgeschäfte abgegeben, finden nur die nationalen Lebensmittelhygiene-Verordnungen Anwendung (vgl. **§ 5 LMHV** bzw. **§ 3 Tier-LMHV**). Welche konkreten Anforderungen an die Abgabe zu stellen sind, ergibt sich aus den jeweiligen Anlagen der Hygieneverordnungen. Was unter "kleine Mengen" zu verstehen ist, ist in **§ 5 Abs. 2 LMHV** bzw. **§ 3 Abs. 2 Tier-LMHV** definiert.

Die **Verordnung Nr. 853/2004/EG** gilt über die o. g. Ausnahmen grundsätzlich **nicht** für:

- Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (wie z. B. Speiseeis oder Schinkenpizza) und

- den Einzelhandel (Kantinen, Restaurants, Läden, Verladestellen und Großhandelsverkaufsstellen).

In diesen Fällen gilt nur die Verordnung Nr. 852/2004/EG. Eine Rückausnahme für Einzelhandelstätigkeiten besteht aber dann, wenn die Tätigkeit zur Deckung des Bedarfs eines anderen Betriebs an Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausgeübt wird, es sei denn die Tätigkeit beschränkt sich auf die Lagerung oder den Transport oder, wenn die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausschließlich von einem Einzelhandelsunternehmen an andere Einzelhandelsunternehmen erfolgt und nach innerstaatlichem Recht eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang darstellt.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Die Zuständigkeit ist je nach Bundesland unterschiedlich. In den Flächenstaaten sind dies i.d.R. die Kreisverwaltungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und dort jeweils die Ordnungs- bzw. Veterinärämter zuständig.

Relevante Vorschriften:

[Verordnung \(EG\) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften](#)

[Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln \(Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV\)](#)

[Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs \(Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV\)](#)

[Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs \(Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung\)](#)

Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes gem. [§ 43 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) benötigen Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen und Nahrungshefen

und mit diesen Lebensmitteln

- direkt oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z. B. Besteck oder Geschirr) in Berührung kommen **oder**
- in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.

Die Bescheinigung ist **vor der erstmaligen Ausübung der Tätigkeiten bzw. Beschäftigung** einzuholen, da sonst die Beschäftigung nicht aufgenommen werden darf. Der Nachweis darf zudem nicht älter als 3 Monate sein.

Voraussetzungen für den Erhalt der Bescheinigung

1. Der Antragsteller ist, über die in **§ 42 Abs. 1 IfSG** genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach **§ 43 Abs. 2 bis 5 IfSG**, in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt zu belehren.
2. Die Belehrung erfolgt durch die Teilnahme an einem speziellen Lehrgang. Für die Teilnahme an einem solchen Lehrgang ist im Vorfeld eine Anmeldung beim Gesundheitsamt und eine Terminvereinbarung notwendig.
3. Nach der Belehrung ist schriftlich zu erklären, dass keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Hinweis:

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach **§ 42 Abs. 1 IfSG** bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

Es bestehen gemäß **§ 42 Abs. 1 IfSG** Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote für Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, deren Krankheitserreger über Lebensmittel zu übertragen,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden.

Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die oben genannten Krankheiten auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen (**§ 43 Abs. 2 IfSG**).

Pflichten des Arbeitgebers (§ 43 Abs. 4 u. 5 IfSG)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die betreffenden Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die oben erwähnten Tätigkeitsverbote und über die Mitteilungspflicht zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung muss dokumentiert werden. Die Bescheinigung des Gesundheitsamtes und die letzte Dokumentation der Belehrung sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Die Nachweise und, sofern der Arbeitgeber selbst eine oben bezeichnete Tätigkeit ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung des Gesundheitsamtes, sind an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

Kosten

Für die Erteilung der Bescheinigung erheben die jeweiligen Gesundheitsämter eine Gebühr, die sehr unterschiedlich ausfallen kann. So liegen die Kosten ungefähr zwischen 14-30 EUR.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Die Zuständigkeit ist je nach Bundesland unterschiedlich. In den Flächenstaaten sind dies i.d.R. die Kreisverwaltungsbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) und dort jeweils die Ordnungs- bzw. Veterinärämter zuständig.

Relevante Vorschriften:

[§§ 42, 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

Ansprechpartner für die Bescheinigung des Gesundheitsamtes

Ansprechpartner für die Erteilung einer Bescheinigung des Gesundheitsamtes ist das örtliche Gesundheitsamt.

Zuständige Stelle:

Kreis Paderborn - Gesundheitsamt
Aldegrevestraße 10 - 14
33102 Paderborn

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort:

Frau Wibbeke
Tel.-Nr.: 05251 / 308258
E-Mail: wibbekekat@kreis-paderborn.de

Relevante Vorschriften:

[§ 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen \(Infektionsschutzgesetz - IfSG\)](#)

Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden

Das beschriebene Unternehmen ist gem. [§ 38 Gewerbeordnung \(GewO\)](#) oder aufgrund von anderen gewerberechtlichen Sonderbestimmungen (z. B. Gaststättengesetz, Waffengesetz, Personenbeförderungsgesetz) überwachungsbedürftig. Zweck dieser Überwachungsbedürftigkeit ist es, unzuverlässige Personen von der Ausübung des Gewerbes, im Sinn des Kundenschutzes, fernzuhalten.

Die Überwachungsbedürftigkeit hat zur Folge, dass die zuständige Behörde unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung die **Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden** überprüfen muss. Eine besondere Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht wird dagegen nicht (immer) begründet. Der Gewerbetreibende hat zum Zweck der Überprüfung

- ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde und
- die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** ([§ 38 Abs. 1 Satz 2 GewO](#))

Ihr startothek Beratungsergebnis

zu beantragen. Häufig werden auch weitere Dokumente zum Nachweis der Zuverlässigkeit eingefordert, z. B.

- die **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 38 Abs. 1 Satz 2 GewO)**
- eine **Auskunft in Steuersachen** des Finanzamtes (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)

In der Praxis werden diese Unterlagen in der Regel direkt bei der Gewerbebeanmeldung mit eingereicht. Wird die Verpflichtung versäumt, so holt die zuständige Behörde diese Auskünfte eigenständig (d. h. von Amts wegen) ein.

Hinweis:

Die Bestätigung der Gewerbeanzeige (Gewerbeschein) darf nicht vom Abschluss der Prüfung der Zuverlässigkeit abhängig gemacht werden.

Gegebenenfalls Landesvorschriften beachten

Generell sind mit der Überwachungsbedürftigkeit **keine weiteren Verpflichtungen** verbunden. Allerdings können die Landesregierungen für die in **§ 38 GewO** genannten Gewerbebezüge durch Rechtsverordnung **Regelungen zu Buchführungspflichten** erlassen, d. h. bestimmen, wie und mit welchem Inhalt Geschäftsbücher geführt werden müssen.

Hinweis:

Die Bundesländer haben von der Einführung solcher Regelungen bisher nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Betroffen ist nur der **Gebrauchtwarenhandel in**

- Bayern (Verordnung vom 24.09.1998, GVBl. S. 675),
- Berlin (Verordnung vom 28.09.1998, GVBl. 1998 S. 264 und 1999 S. 669),
- Brandenburg (Verordnung über die Buchführungspflicht im Gebrauchtwarenhandel) und
- Niedersachsen (Verordnung vom 23.09.1998, GVBl. S. 632).

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Gewerbe- oder Ordnungsamt der zuständigen Gemeindeverwaltung

Relevante Vorschriften:

§§ 14, 38 Gewerbeordnung (GewO)

Das Führungszeugnis

Ein Führungszeugnis (auch polizeiliches Führungszeugnis genannt) kann von der Behörde zum Nachweis der Zuverlässigkeit verlangt werden. In bestimmten Fällen ist dies sogar gesetzlich vorgeschrieben (z. B. bei überwachungsbedürftigen Gewerben, wie dem Gebrauchtwarenhandel mit hochwertigen Konsumgütern oder Kraftfahrzeugen).

Das Führungszeugnis ist eine Urkunde, in der unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet ist, ob jemand vorbestraft ist oder nicht. Es stellt somit eine Art der Auskunftserteilung (Mitteilung) aus dem Strafregister dar.

Es ist zwischen einem

- Privatführungszeugnis für persönliche Zwecke und
- einem Behördenführungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde zu unterscheiden.

In einem "Behördenführungszeugnis" können neben Vorstrafen auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, wie z. B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis, enthalten sein.

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

- Antragsberechtigt ist der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter.
- Der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter müssen das Führungszeugnis normalerweise selbst bei der **örtlichen Meldebehörde** beantragen.

Hinweis:

Es ist **nicht möglich**, sich bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) vertreten zu lassen.

- Für den Antrag wird der Personalausweis bzw. Reisepass benötigt.
- Die Kosten für ein Führungszeugnis betragen ca. 13 EUR.

Wenn das Führungszeugnis für den Nachweis der Zuverlässigkeit bei der Gewerbebeantragung benötigt wird, handelt es sich um ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O). Dieses wird nach Beantragung bei der örtlichen Meldebehörde von der ausstellenden Bundeszentralregisterbehörde direkt an die zuständige Behörde übermittelt.

Praxistipp:

Bis ein "Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O)" ausgestellt und an die zuständige Behörde weitergeleitet worden ist, können einige Wochen vergehen. Eine frühzeitige Beantragung ist daher empfehlenswert.

Hinweis:

Weitere Informationen zum Thema Führungszeugnis finden Sie auf den Internetseiten des [Bundesamt für Justiz](#).

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Örtliche Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)

Relevante Vorschriften:

[§§ 30, 32, 33, 34 Bundeszentralregistergesetz \(BZRG\)](#)

Der zuständige Ansprechpartner für Fragen zum Führungszeugnis

Ansprechpartner für die Beantragung eines Führungszeugnisses ist das **Einwohneramt der Stadt Paderborn**:

Zuständige Stellen:

Stadt Paderborn - Einwohneramt
Marienplatz 2a
33098 Paderborn

Unsere Ansprechpartner für Sie:

Das Beratungsteam des Einwohneramtes
Tel: 05251 / 88 - 11 88
Fax: 05251 / 88 - 20 12
E-Mail: einwohneramt@paderborn.de

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.paderborn.de/microsite/vv/produkte/einwohneramt/Fuehrungszeugnis.php>

Relevante Vorschriften:

§ 30 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Allgemeines

Die Einträge in das Gewerbezentralregister sollen gegenüber ungeeigneten und unzuverlässigen Personen eine einheitliche Untersagungs- und Genehmigungspraxis bei gewerberechtlichen Entscheidungen garantieren. Insbesondere soll damit die missbräuchliche Umgehung der Gewerbeuntersagung verhindert werden. Die zuständige Behörde kann daher bei Existenzgründungen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister verlangen, um die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen.

Das Gewerbezentralregister wird beim **Bundesamt für Justiz** geführt. Es enthält Daten über Personen, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes durch Rechtsverstöße aufgefallen sind. Eingetragen werden folgende Tatbestände (**§ 149 Abs. 2 Gewerbeordnung - GewO**):

- vollziehbare und unanfechtbare Verwaltungsentscheidungen, die im Zusammenhang mit der Unzuverlässigkeit und Ungeeignetheit des Gewerbetreibenden stehen (z. B. Ablehnung der Zulassung, Gewerbeuntersagungen, Rücknahme bzw. Widerruf von Erlaubnissen oder ähnliche Entscheidungen),
- Verzichtserklärungen auf Zulassung zu einem Gewerbe während eines Rücknahme- oder Widerrufverfahrens,
- rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, wegen Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes begangen und mit einer Geldbuße von mehr als 200 EUR geahndet wurden oder
- bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen wegen bei oder im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangener Straftaten (z. B. **§§ 10, 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, §§ 15, 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**)

Antrag auf Auskunft

- Der Antrag ist bei der zuständigen Landesbehörde (in der Regel der örtlichen Meldebehörde) zu stellen. Eine schriftliche Antragstellung direkt bei der Registerbehörde ist **nur** möglich, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland hat.
- Der Antragsteller hat seine Identität (durch Vorlage eines Personal- oder Reisepasses) und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Eine Vertretung durch den Bevollmächtigten (z. B. Rechtsanwalt) ist nicht möglich.
- Die Gebühr beträgt in der Regel 13 EUR.

Die Auskunft wird grundsätzlich **an den Antragsteller übersandt**, es sei denn die Auskunft wurde zur Vorlage bei einer bestimmten Behörde beantragt. Dies ist jedoch nur zur Vorbereitung von Entscheidungen in folgenden Fällen möglich:

- Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung,
- Erteilung eines Befähigungsscheins nach **§ 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)** oder
- Überprüfung der Zuverlässigkeit nach **§ 38 Abs. 1 GewO**.

Die Auskunft wird dann direkt an die zuständige Behörde weitergeleitet. Der Betroffene hat hier das Recht, auf Verlangen Einsicht in die Auskunft zu nehmen (**§ 150 Abs. 5 GewO**).

Hinweis:

Nur bei ganz bestimmten Sachverhalten ist es der Behörde erlaubt, die Auskunft direkt einzuholen. Es handelt sich hierbei zum einen um Behörden, die bestimmte Ordnungswidrigkeiten verfolgen und bestimmte Entscheidungen, Rechtsvorschriften und allgemeine Verwaltungsvorschriften vorbereiten. Des Weiteren sind auch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Dienststellen der Kriminalpolizei befugt, zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten Auskunft einzuholen. Die Behörden müssen dem Betroffenen jedoch auch hier auf Verlangen Einsicht in die Registerauskunft gewähren (vgl. **§ 150a GewO**).

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Örtliche Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)

Relevante Vorschriften:

§§ 148 bis 150a Gewerbeordnung (GewO)

Der zuständige Ansprechpartner für Fragen zur Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Ansprechpartner für den Antrag auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist die Stadt Paderborn:

Zuständige Stellen:

Für natürliche Personen:

Stadt Paderborn - Einwohneramt
Marienplatz 2a

Ihr startothek Beratungsergebnis

33098 Paderborn

Unsere Ansprechpartner:

Das Beratungsteam des Einwohneramtes

Tel: 05251 / 88 - 11 88

Fax: 05251 / 88 - 20 12,

E-Mail: einwohneramt@paderborn.de

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf den [Internetseiten der Stadt Paderborn](#).

Für juristische Personen:

Stadt Paderborn - Gewerbemeldestelle

Am Abdinghof 11

33098 Paderborn

Unsere Ansprechpartnerin:

Frau Scheumann, Zi. 2.44

Tel: 05251/88-1303

Fax: 05251/88-21303

E-Mail: n.scheumann@paderborn.de

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf den [Internetseiten der Stadt Paderborn](#).

Relevante Vorschriften:

§ 150 Gewerbeordnung (GewO)

§ 1 Abs. 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung (ZustGewÜV) i. V. m. der lfd. Nr. 1.40 des Verzeichnisses zur Anlage der ZustGewÜV

Der Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden kann die zuständige Behörde einen Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis verlangen. Dieses Verzeichnis wird beim Vollstreckungsgericht, in der Regel dem Amtsgericht, geführt.

Das Schuldnerverzeichnis umfasst gem. **§ 915 Zivilprozessordnung (ZPO)** Personen, die

1. eine eidesstattliche Versicherung, d. h. eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gem. **§ 807 ZPO** abgegeben haben **oder**
2. gegen die Haft gem. **§ 901 ZPO** angeordnet wurde, weil sie die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert haben oder zum Termin der Abgabe nicht erschienen sind.

Ebenfalls eingetragen werden Personen, bei denen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens "mangels Masse" abgelehnt wurde, d. h. deren Vermögen nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken (**§ 26 InsO**).

In das Verzeichnis werden u. a. eingetragen das Geburtsdatum der betreffenden Person, das Datum der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bzw. die Anordnung der Haft und die Vollstreckung der Haft, wenn sie länger als 6 Monate dauert.

Die Eintragung erfolgt immer bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Eingetragene seinen Wohnsitz hat (§ 915 Abs. 1 und 2 ZPO).

Antrag auf Auskunft gem. § 915b ZPO

Auf Antrag erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Auskünfte, ob und welche Angaben über eine betreffende Person im Schuldnerverzeichnis eingetragen sind.

Voraussetzung ist, dass im Antrag klar dargelegt wurde, dass die Auskunft für einen der folgenden Zwecke erforderlich ist:

- Zwangsvollstreckungen
- zur Überprüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit
- zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen oder die Abwendung von wirtschaftlichen Nachteilen
- zur Verfolgung einer Straftat

Nur in diesen Fällen dürfen die personenbezogenen Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis verwendet werden.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

regional zuständiges Amtsgericht

Relevante Vorschriften:

§§ 915, 915b Zivilprozessordnung (ZPO)

[Schuldnerverzeichnisverordnung](#)

Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis

Die Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis kann grundsätzlich bei dem Amtsgericht (dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) schriftlich beantragt werden, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat bzw. hatte.

Zuständige Stellen:

Amtsgericht Paderborn

Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

Zimmer 7, Telefon: 05251/126-342, - 343, -380; Fax: 05251/126360

Relevante Vorschriften:

§§ 915, 915b Zivilprozessordnung (ZPO)

Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (auch Auskunft in Steuersachen genannt) wird insbesondere für gewerberechtliche Erlaubnisse benötigt. In der Unbedenklichkeitsbescheinigung erklärt das zuständige Finanzamt, dass die betroffene Person bzw. Firma beim Finanzamt steuerlich geführt wird und dass keine Steuerrückstände vorliegen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird befristet (d.h. nur für einen bestimmten Zeitraum) ausgestellt und verfällt danach.

Der Antrag für die Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist an das zuständige Finanzamt zu richten. Die Beantragung kann i.d.R. formlos erfolgen. Einige Finanzämter stellen Vordrucke zur Verfügung.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

zuständiges [Finanzamt](#)

Notwendige Unterlagen für ausländische Existenzgründer

Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen

Für einige Berufe wird in Deutschland eine bestimmte Berufsqualifikation (Berufsabschluss) vorausgesetzt. Zu diesen reglementierten Berufen gehören z. B.

- Freie Berufe wie z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten
- selbstständig ausgeübte Handwerksberufe, für die laut [Anlage 1 Handwerksordnung](#) ein Meistertitel vorgeschrieben ist.

In diesen reglementierten Berufen müssen auch ausländische Existenzgründer einen entsprechenden Berufsabschluss nachweisen. Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse müssen daher auf Vergleichbarkeit mit deutschen Abschlüssen geprüft und anerkannt werden.

Seit dem 01.04.2012, d. h. mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz), haben alle Ausländer einen Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses. Fällt diese Prüfung positiv aus, können Ausländer sich - eine Aufenthaltsgenehmigung vorausgesetzt - auch in Deutschland in einem Beruf selbstständig machen, in dem ein bestimmter Abschluss (z. B. Meisterbrief, Heilberufsabschluss) vorausgesetzt wird.

Praxistipp:

Weitere Informationen zu den Verfahren und den zuständigen Stellen/Ansprechpartnern für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation finden Sie auf den Internet-Seiten [Anerkennung in Deutschland](#).

Hinweis:

Für einige Freie Berufe und für zulassungspflichtige Handwerke existieren bereits besondere EU-Anerkennungsrichtlinien, so z. B. für medizinische und paramedizinische Berufe, Architekten und Rechtsanwälte.

Beispiel: So werden z. B. Hochschulabschlüsse von Ärzten aus EU-Ländern, EWR-Länder und der Schweiz automatisch anerkannt. Das heißt, eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung ist in diesen Fällen nicht notwendig (Richtlinie 2005/36/EG).

Weitere [Informationen zum Anerkennungsgesetz \(PDF\)](#) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesbildungsministeriums.

Notwendigkeit von sonstigen Qualifikationen/Unterlagen

Neben den beruflichen Voraussetzungen/Qualifikationen gibt es für die Ausübung bestimmter selbstständiger Tätigkeiten weitere Nachweispflichten. Diese gelten - ähnlich wie den Berufsqualifikationen - sowohl für deutsche als auch ausländische Existenzgründer.

Beispiel: So erfordert die Tätigkeit als Gastwirt zwar keine besondere Berufsqualifikation aber eine Gaststättenerlaubnis. Diese wird nur gewährt, wenn der angehende Gastwirt an einem IHK-Lehrgang über das deutsche Lebensmittelrecht teilgenommen hat. Darüber hinaus muss der Gastwirt bei der Gewerbebeanmeldung noch diverse weitere Unterlagen - z. B. Nachweise seiner Zuverlässigkeit - vorlegen.

Hinweis:

Welche Unterlagen für Ihr konkretes Gründungsvorhaben benötigt werden, können Sie in der ToDo-Liste nachlesen.

Die Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung kommt bei Betrieben aus Industrie, Dienstleistung, Handel und Handwerk für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab.

Hinweis:

In den meisten Wirtschaftszweigen besteht keine Verpflichtung, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Es empfiehlt sich aber, zumindest über den Abschluss einer Betriebshaftpflicht nachzudenken und entsprechenden Informationen/Angebote einzuholen.

Die Haftpflichtversicherung ist **für folgende Gewerbe verpflichtend:**

- Hersteller von Futtermitteln ([§ 17a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch \(LFGB\)](#)),
- Versicherungsvermittlergewerbe ([§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung - GewO](#)),
- Finanzanlagenvermittlergewerbe ([§ 34f Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung - GewO](#)),
- Inkassobüros ([§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)),
- Rentenberater ([§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)),
- Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht ([§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG](#)),
- Bewachungsgewerbe ([§ 6 Bewachungsverordnung](#)),
- Schaustellergewerbe innerhalb des Reisegewerbes ([§ 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung](#)),
- Pfandleihergewerbe - Versicherung des Pfandes ([§ 8 Pfandleihverordnung](#)),
- Makler, Bauträger, Baubetreuer ([§ 2 Makler- und Bauträgerverordnung](#))
- Güterkraftverkehrsunternehmen ([§ 7a Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG](#))

- Eisenbahnunternehmen ([Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen - EBHaftPflV](#))

In der Regel wird in diesen Fällen schon bei der Gewerbebeanmeldung ein Nachweis über eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung verlangt.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach [§ 1 PflVG](#))
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Versicherungsgesellschaften

Relevante Vorschriften:

[§ 34d Abs. 2 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

[§ 34f Abs. 2 Nr. 1 Gewerbeordnung](#) i.V.m. [§ 9 Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV](#)

[§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz \(RDG\)](#)

[§ 6 Bewachungsverordnung \(BewachV\)](#)

[§ 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung \(SchauHV\)](#)

[§ 8 Pfandleihverordnung \(PfandlV\)](#)

[§ 2 Makler- und Bauträgerverordnung \(MaBV\)](#)

[§ 1 Pflichtversicherungsgesetz \(PflVG\)](#)

[§ 7a Güterkraftverkehrsgesetz - GüKG](#)

[§ 1 Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen \(EBHaftPflV\)](#).

Allgemeines zur Gewerbeanmeldung

Anmeldepflicht

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzuzeigen (**§ 14 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung (GewO)**). Die Anzeigepflicht entsteht mit dem Beginn des **Gewerbebetriebs**, wozu auch vorbereitende Handlungen (z. B. Anmietung eines Geschäftslokals) gehören.

Die Anzeige gibt der Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe und ermöglicht eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung.

Anmeldeverfahren

Für die Anzeige ist der **Mustervordruck zur Gewerbeanmeldung** zu verwenden. Der Vordruck ist vollständig und gut leserlich auszufüllen.

Liegt ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) vor oder soll ein Handwerk betrieben werden, ist die hierfür notwendige Erlaubnis nachzuweisen bzw. die Handwerkskarte vorzulegen. Ausländische Personen haben zusätzlich den Beleg über einen erteilten Aufenthaltstitel vorzulegen. Kommt der Anzeigende dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen.

Die Behörde hat innerhalb von 3 Tagen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen (Gewerbeschein). Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Hinweis:

1. Die Gewerbeanzeige kann von der Behörde zurückgewiesen werden, wenn die Anzeige nicht vollständig und gut lesbar ausgefüllt ist.
2. Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies gemäß **§ 146 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO)** eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Im Fall einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit (z. B. geringfügige Verspätung der Anzeige) kann gemäß **§ 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** auch ein Verwarnungsgeld in Betracht gezogen werden.
3. Es ist **unzulässig**, ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung erforderlich ist, ohne diese Zulassung zu betreiben. Die Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes verhindern bzw. mit einem Bußgeld ahnden.

Die Gewerbeanmeldung gilt gleichzeitig als Anzeige nach **§ 138 Abs. 1 AO (Abgabenordnung)** bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt. Zu den Details der Anmeldung einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt wird auf die Ausführungen zum Steuerrecht verwiesen.

Gebühren

Für die Gewerbeanmeldung werden Gebühren fällig. Diese sind in der Regel in den kommunalen Gebührensatzungen festgelegt. So verlangt z. B. die Stadt Koblenz für die Gewerbe-Anmeldung eines Einzelunternehmens 10,23 Euro. Nürnberg, Halle an der Saale und München nehmen für die gleiche Dienstleistung eine Gebühr von 45 Euro.

Einige Kommunen unterscheiden bei den Gebühren auch nach der Rechtsform des anzumeldenden Unternehmens. So verlangt z. B. Regensburg für die Gewerbeanmeldung eines Einzelunternehmens (natürliche Person) 30 Euro, für eine Personengesellschaft 35 Euro (je haftenden Gesellschafter) und für die Anmeldung einer Juristischen Person (z. B. GmbH, AG) 40 Euro.

Weiterleitung der Daten

Die Anmeldebehörde darf dem zuständigen Finanzamt und weiteren öffentlichen Stellen Daten aus der Gewerbeanzeige übermitteln (§ 14 Abs. 8 GewO). Die Behörde informiert z. B. regelmäßig:

1. die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer (HwK)
2. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bzw. die jeweiligen Landesverbände
3. die Agentur für Arbeit
4. das Staatliche Umweltamt
5. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz

Weitere Behörden (z. B. die Bauordnungsbehörde) werden informiert, sofern deren Aufgabenbereiche berührt sind.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Zuständig für die Gewerbeanmeldung ist die örtliche Ordnungsbehörde, die häufig als Gewerbe- oder Ordnungsamt bezeichnet wird.

Relevante Vorschriften:

[§ 14, § 15, §§ 144 - 146 Gewerbeordnung \(GewO\)](#)

GewAnzVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14,15, 55c GewO)

Gewerbeanmeldung einer GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG oder Genossenschaft

Anzeigepflicht

Eine **juristische Person** (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG, eG) hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist als solche Gewerbetreibende. Anzeigepflichtig sind hier die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer bzw. **Vorstand**).

Ist die juristische Person noch nicht im Handelsregister eingetragen, aber der Gesellschaftsvertrag bereits abgeschlossen, kann der Beginn des Gewerbes dennoch angezeigt werden. Bis zur Handelsregistereintragung sind dann aber die Gründer und nicht die GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG oder Genossenschaft als Gewerbetreibende anzusehen. Hinter dem Namen der Firma ist in diesem Fall der Zusatz "in Gründung" einzufügen.

Hinweis:

Auch eine britische Limited muss, wenn Sie von Deutschland aus agiert, als Zweigstelle in das zuständige Handelsregister eingetragen werden.

Verfahren

Für die Anzeige ist der **Mustervordruck zur Gewerbeanmeldung** zu verwenden. Eine Vielzahl von Behörden stellt diesen Vordruck bereits im Internet zur Verfügung.

- Bei einer juristischen Person wird in den Feld-Nummern 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter (z. B. Geschäftsführer) eingetragen. Sind mehrere Personen als gesetzliche Vertreter vorgesehen, ist es möglich, für diese die erforderlichen Angaben auf der Rückseite des Vordrucks, einem Beiblatt oder auf weiteren Vordrucken zu machen.
- Bei einer inländischen AG wird auf die Angabe der gesetzlichen Vertreter in den Feldern 3 bis 9 verzichtet. Stattdessen genügt die Angabe einer vertretungsberechtigten Person (z. B. Betriebsleiter) in Feld Nr. 11.
- Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit (Feld-Nr. 15) muss genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben, wie z. B. "Handel mit Waren aller Art".
- Bei einer Limited muss die Anmeldung für eine Zweigstelle (Feld-Nr. 20) erfolgen.

Die Erstattung der Anzeige kann persönlich oder per Post erfolgen. Eine elektronische Übermittlung ist nur möglich, wenn die Behörde die technischen Voraussetzungen (insbesondere eine elektronische Signatur als Unterschriftenersatz) besitzt, da ansonsten die rechtlich notwendige Unterschrift fehlt.

Die Anzeige kann auch durch einen Bevollmächtigten erstattet werden.

Sofern Unklarheiten beispielsweise bei der Bevollmächtigung oder der Identität des Gewerbetreibenden bestehen, sollen die Zweifel durch geeignete Maßnahmen (z. B. schriftliche oder fernmündliche Rückfrage, Bitte um persönliches Erscheinen, Anfrage bei der Meldebehörde, usw.) geklärt werden.

Unterlagen

Dem vollständig ausgefüllten Vordruck zur Gewerbeanmeldung sind die folgenden Unterlagen grundsätzlich in Kopie beizufügen.

1. Identitätsnachweis

- bei persönlicher Anmeldung: Personalausweis oder Reisepass des Anzeigenden
- bei Anmeldung durch Vertreter: Vollmacht
- bei ausländischen Personen: Pass mit entsprechendem Aufenthaltstitel

2. Registerauszug

- ein (unbeglaubigter) Registerauszug (z. B. Handelsregister, Genossenschaftsregister)
- bei einer GmbH & Co.KG: zusätzlich ein Handelsregisterauszug der (Komplementär-)GmbH
- Ist der Eintrag in das Register noch nicht erfolgt, ist vorzulegen:
 - Abschrift/Kopie des notariell beurkundeten Gründungsvertrags
 - Einverständniserklärung der Gründer, dass das betreffende Unternehmen schon vor der Eintragung in das Register gewerblich tätig werden soll (dies ist vor allem dann erforderlich, wenn Gründer und der/die gesetzliche/n Vertreter nicht identisch sind).

Bei der Anmeldung einer ausländischen juristischen Person (z. B. der deutschen Zweigniederlassung einer Limited) ist vorzulegen:

Ihr startothek Beratungsergebnis

- Ausländische Registerauszug und eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache
- Legitimationsnachweis der Geschäftsführer

3. Handwerksunternehmen

- Handwerkskarte/Nachweis über Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerke bzw. handwerksähnlicher Gewerbe

4. Genehmigungspflichtige Unternehmen

- Unternehmen, die für die Aufnahme Ihrer gewerblichen Tätigkeit bestimmte Unterlagen/Genehmigungen erbringen müssen (z. B. Makler-, Gaststättengewerbe), müssen diese Unterlagen bei der Gewerbebeanmeldung vorlegen.

Welche Unterlagen für ein bestimmtes Gewerbe vorzulegen sind, können Sie im Beratungsergebnis der startothek (ToDo-Liste) nachlesen.

Hinweis:

Erscheint der Anzeigende persönlich, ist die Vorlage des Originals ausreichend. Bei postalischer Anmeldung müssen die geforderten Unterlagen in Kopie beigelegt werden. Es können darüber hinaus u. U. noch weitere Unterlagen verlangt werden.

Relevante Vorschriften:

§ 14 Gewerbeordnung (GewO)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)

Gebühren und Ansprechpartner für die Gewerbebeanmeldung in Paderborn

Bei einer Gewerbebeanmeldung werden in Paderborn Gebühren in Höhe von 20 Euro fällig.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Zuständig für die Gewerbebeanmeldung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Stadt [Paderborn](#).

Relevante Vorschriften:

14 Gewerbeordnung (GewO)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)

Steuerrecht

Anmeldung einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt

Gewerbetreibende erhalten von ihrem zuständigen Finanzamt, welches von der Gemeinde nach der Gewerbeanmeldung über die Gründung informiert wurde, einen **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (Betriebsöffnungsbogen)**.

Hinweis:

Die Tatsache, dass dieser Fragebogen in der Regel unaufgefordert vom Finanzamt zugesendet wird, entbindet den Gründer nicht von der Meldepflicht beim Finanzamt. Wenn dieser also kurz nach der Gewerbeanmeldung keinen Betriebsöffnungsbogen vom Finanzamt zugesandt bekommen hat, sollte er Kontakt zum zuständigen **Finanzamt** aufnehmen.

Das zuständige Finanzamt

Die Zuständigkeit eines Finanzamtes ergibt sich aus dem **Sitz der Geschäftsleitung** oder, falls dieser nicht vorhanden ist, aus der **Lage der Betriebsstätte** (Betriebsfinanzamt).

Das Betriebsfinanzamt ist bei Einzelkaufleuten für die Gewerbesteuer zuständig (**§§ 18, 22 Abgabenordnung (AO)**). Für die Besteuerung natürlicher Personen nach dem Einkommen und Vermögen ist hingegen das Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsgebiet der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (**§ 19 AO**).

Praxistipp:

Das zuständige Finanzamt können Sie beim **Bundeszentralamt für Steuern** im Internet recherchieren.

Angaben des Unternehmers

Der Unternehmer hat auf dem **Betriebsöffnungsbogen** Angaben zu seiner Person (z. B. Adresse, Familienstand) sowie zu seinem Unternehmen zu machen. Bei Existenzgründern gehören zu den wesentlichen Daten des Unternehmens der Wirtschaftszweig und der Beginn bzw. das Ende des **Wirtschaftsjahres**. Zusätzlich sind die **geschätzten Angaben** zu:

- Umsatz,
- **Gewinn**,
- Umsatzsteuer,
- Beschäftigten,
- abzuführender Lohnsteuer

erforderlich.

Diese Daten sind für das Finanzamt notwendig, um entsprechende Steuerbescheide erstellen zu können. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Hinweis:

Da es sich bei den wirtschaftlichen Daten um Schätzwerte handelt, muss der Unternehmer bei erheblichen Abweichungen von den Schätzangaben das Finanzamt über die tatsächliche Entwicklung informieren, sofern dies Einfluss auf Art und Umfang der Steuerpflicht hat (§ 153 AO).

Zuständige Stelle:

zuständiges [Finanzamt](#)

Relevante Vorschriften:

[§§ 18, 19, 22, 138, 153 Abgabenordnung \(AO\)](#)

Ansprechpartner für Existenzgründerfragen beim Finanzamt

Als Ansprechpartner für Existenzgründer verfügt das Finanzamt Paderborn über eine **Neuaufnahmestelle** (NAST). Diese ist grundsätzlich Ansprechpartner für Existenzgründerinnen und -gründer des Kreises Paderborn.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr

Die NAST befindet sich im Nebengebäude des Finanzamtes im 1. OG Zimmer 1.11 bis 1.14.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der [Homepage des Finanzamts Paderborn](#).

Allgemeiner Hinweis zur Gewinnermittlung

Gewinnermittlung

Das Steuerrecht kennt grundsätzlich **zwei Arten der Gewinnermittlung**:

- den sehr komplexen Betriebsvermögensvergleich durch **Bilanzierung (§ 5 EStG)** sowie
- die vergleichsweise einfache **Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)**, die auch als Vierdrittel- oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bekannt ist.

Ob ein Existenzgründer (bzw. dessen Steuerberater) den **Jahresgewinn** mittels der relativ einfachen Einnahmeüberschussrechnung ermitteln darf oder ob er bilanzieren muss, hängt von mehreren Faktoren ab. Zur **Bilanzierung** verpflichtet sind z. B.:

- **Kaufleute** (= alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen) ([§ 238 ff. HGB](#) i. V. m. [§ 2 HGB](#)). Eine **Ausnahmeregelung** gibt es für kleinere Einzelkaufleute (e.K.) ([§ 241a HGB](#)).
- **Gewerbliche Unternehmer ohne Handelsregistereintrag**, die bestimmte Gewinn- und Umsatzschwellen überschreiten und vom Finanzamt zur Bilanzierung aufgefordert wurden ([§§ 141 AO](#)).

Freiberufler können unabhängig von Umsatz und Gewinn immer die Einnahmeüberschussrechnung zur Gewinnermittlung nutzen. Das gilt jedoch nicht, wenn

Ihr startothek Beratungsergebnis

Freiberufler eine kaufmännische Rechtsform wählen (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder AG)

Hinweis:

Grundsätzlich kann jeder Selbstständige seinen Gewinn durch Bilanzierung ermitteln und auf die Option der Einnahmeüberschussrechnung verzichten. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Gründer z. B. aufgrund der absehbaren Überschreitung von Grenzwerten sowieso zur Bilanzierung wechseln muss.

Zuständige Stelle:

Finanzamt

Relevante Vorschriften:

§§ 4, 5 Einkommensteuergesetz (EStG);
§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 2 HGB, § 241a HGB;
§ 141 Abgabenordnung (AO)

Gewinnermittlung durch Bilanzierung

Auf Grund der Rechtsform bzw. Handelsregistereintragung sind

- eingetragene Kaufleute (e.K.) ,
- die OHG,
- die KG bzw. GmbH & Co.KG,
- die eingetragene Genossenschaft (e.G.),
- die GmbH und die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt),
- die AG sowie
- Limited

buchführungspflichtig.

Hinweis:

Eine **Sonderregelung** gibt es allerdings für **kleine Einzelkaufleute/eingetragene Kaufleute (e.K.)**. Diese müssen nur dann Bücher führen und ein Inventar erstellen, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 Euro Umsatz und 50.000 Euro Jahresüberschuss aufweisen (**§ 241a HGB**).

Für Existenzgründer mit dieser Rechtsform gilt, dass die o.g. Grenzwerte zum ersten Abschlussstichtag nicht übertroffen werden dürfen. Ob eine Eröffnungsbilanz erstellt werden muss, hängt von den im Betriebseröffnungsbogen prognostizierten Umsatz bzw. Gewinn des ersten Geschäftsjahres ab. Liegen diese unter den Grenzwerten, muss auch keine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden.

Gewinnermittlung bei Buchführungspflicht (Bilanzierung): Alle Gewerbetreibenden, die zur Führung von Büchern verpflichtet sind, müssen den **Gewinn** mittels Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) nach **§ 5 EStG** ermitteln. Es ist dabei irrelevant,

Ihr startothek Beratungsergebnis

ob die Buchführungspflicht aus dem Handelsgesetzbuch (§ 238 ff. HGB) oder der Abgabenordnung (§§ 141 ff. AO) herrührt.

Hinweis:

Am 28.12.2012 ist das Gesetz zur Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) in Kraft getreten. Durch das neue Gesetz wird der Umfang der Daten, die Kleinstunternehmen in den Jahresabschluss aufnehmen müssen, erheblich reduziert. Auch die Offenlegungspflichten werden merklich abgesenkt.

Kleinstkapitalgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden drei Merkmale nicht überschreiten: Jahresumsatz bis 700.000 Euro, Bilanzsumme bis 350.000 Euro und durchschnittlich nicht mehr als 10 Angestellte.

Praxistipp:

Das Führen von Büchern und das Erstellen von Bilanzen ist eine sehr komplexe Materie. Existenzgründer, die über keine Erfahrung in der Buchführung haben, sollten die Gewinnermittlung daher durch einen erfahrenen Dienstleister (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder in Steuersachen erfahrene Rechtsanwälte) durchführen lassen.

Relevante Vorschriften:

§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB)
§ 141 ff. Abgabenordnung (AO).

Allgemeiner Hinweis zur Gewinnbesteuerung - Körperschaftsteuer

Begriff

Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der **Einkommensteuer für juristische Personen (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, Genossenschaft, AG)**. Besteuerungsgrundlage ist - ebenso wie bei der Einkommensteuer - das Einkommen, welches die Körperschaft innerhalb des **Wirtschaftsjahres** bezogen hat.

Das Unternehmen hat, unabhängig von der Eigentümerstruktur sowie der weiteren Einkünfte seiner Eigentümer, anhand des für die Gesellschaft ermittelten **Gewinns** Körperschaftsteuer zu entrichten. Was zum Einkommen zählt und wie sich das Einkommen zusammensetzt, bestimmt sich auch für **Kapitalgesellschaften** (juristische Personen) nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ebenso bestimmen sich die Vorauszahlungen nach dem EStG. Das Einkommen ist ggf. um Freibeträge nach dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) zu kürzen.

Steuertarif

Der **Steuertarif** beträgt 15 % des zu versteuernden Einkommens (**§ 23 Abs. 1 KStG**). Anteilseigner von Kapitalgesellschaften müssen eine **Abgeltungsteuer** auf alle Zuwächse/Gewinne einen pauschalisierten Steuersatz von 25 % des vollen Gewinns zahlen. Eine Ausnahme davon bilden Gewinneinnahmen aus Gewerbebetrieb, Vermietung- und

Verpachtung oder Land- und Forstwirtschaft stammen. Diese sind anteilig mit nur 60 % des Gewinns zu versteuern.

Abweichendes Wirtschaftsjahr

Kapitalgesellschaften können als Geschäftsjahr einen vom Kalenderjahr abweichenden zwölfmonatigen Zeitraum festlegen. Allerdings ist ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr nur steuerlich wirksam, wenn die Festlegung im Einvernehmen mit dem Finanzamt erfolgt. Durch die Veränderung des Wirtschaftsjahres kommt es zu einer zeitlich abweichenden Gewinnermittlung und Steuervorauszahlung ([§§ 7 Abs. 4, 31 KStG](#)).

Zuständige Stelle:

Finanzamt

Relevante Vorschriften:

[§§ 1, 7, 23, 24, 31, 34 Körperschaftsteuergesetz \(KStG\)](#);

Körperschaftsteuervorauszahlung

Die **Körperschaftsteuervorauszahlungen** sind jeweils am:

- 10. März,
- 10. Juni,
- 10. September und
- 10. Dezember
zu leisten.

Das Finanzamt legt die **Höhe der Vorauszahlung** durch Vorauszahlungsbescheid auf Basis der Körperschaftsteuer bei der letzten Veranlagung fest ([§ 31 Körperschaftsteuergesetz \(KStG\)](#) i. V. m. [§ 37 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)).

Hinweis:

Bei **Existenzgründern** nutzt das Finanzamt die Angaben über den voraussichtlichen **Gewinn** auf dem Betriebseröffnungsbogen als Basis für die Vorauszahlungsfestsetzung. Die Vorauszahlung wird nur festgesetzt, wenn diese 200 Euro im Kalenderjahr und 50 Euro je Vorauszahlungszeitpunkt beträgt.

Praxistipp:

Sollte für den Gründer absehbar sein, dass die Angaben auf dem Betriebseröffnungsbogen erheblich von der tatsächlichen Entwicklung abweichen, ist er gehalten dies dem Finanzamt mitzuteilen ([§ 153 Abgabenordnung \(AO\)](#)).

Körperschaftsteuererklärung

Hat eine **Kapitalgesellschaft** Vorauszahlungen geleistet oder wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses ein steuerpflichtiger Gewinn festgestellt, so ist sie verpflichtet, eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben. Unabhängig davon kann das Finanzamt verlangen, dass eine Steuerklärung abgegeben wird.

Die Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld entsprechend angerechnet. Auf Grund der Steuererklärung stellt das Finanzamt die Höhe der Jahressteuer mittels

Ihr startothek Beratungsergebnis

Steuerbescheid fest. Besteht für den Steuerpflichtigen eine Nachzahlungspflicht, so hat er dieser innerhalb eines Monats nachzukommen ([§ 36 EStG](#)).

Hinweis:

Die **Abgabefrist für die Steuererklärung** ist der 31. Mai des Folgejahres ([§ 149 AO](#)). Wird die Steuererklärung unter Hinzuziehung eines Steuerberaters erstellt, so kann eine **Fristverlängerung** bis zum 31. Dezember beantragt werden. Darüber hinaus sind Fristverlängerungen nur noch in Einzelfällen möglich.

Praxistipp:

Die Mitarbeiter des Finanzamtes können zwar in Einzelfällen Fragen zur Besteuerung des Einkommens beantworten, müssen jedoch nicht auf steuersparende Tatbestände oder Regelungen hinweisen. Je nach Umfang der gewerblichen Tätigkeit, Rechtsform und fachlichem Kenntnisstand des Unternehmers kann die Beratung durch einen Steuerberater sinnvoll sein.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Relevante Vorschriften:

[§§ 149, 153 Abgabenordnung \(AO\)](#);
[§§ 1, 2, 36, 37 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#);
[§ 31 Körperschaftsteuergesetz \(KStG\)](#)

Allgemeiner Hinweis zur Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer. Besteuert werden **alle inländischen stehenden Gewerbebetriebe** und ihre jeweilige objektive Ertragskraft. Zum stehenden Gewerbe gehören alle Gewerbebetriebe, dessen Tätigkeiten nicht dem Reisgewerbe ([§ 55 GewO](#)) oder dem Marktverkehr ([§ 64 GewO](#)) zuzuordnen sind. Die freiberufliche Tätigkeit unterliegt hingegen nur in Ausnahmefällen (s. u.) der Gewerbesteuer.

Gewerbliche Tätigkeit

Die Gewerbesteuer ist von denjenigen Personen bzw. Unternehmen (insbesondere im Handel, Handwerk, Dienstleistungen und Industrie) zu entrichten, die einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen. Jede gewerbliche Tätigkeit muss beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden und liegt gemäß [§ 15 Abs. 2 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) immer dann vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Selbstständigkeit,
2. Nachhaltigkeit,
3. Gewinnerzielungsabsicht,
4. Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr,
5. keine Ausübung von Land- und/oder Forstwirtschaft,
6. keine Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit i. S. d. [§ 18 EStG](#) und
7. keine reine Vermögensverwaltung.

Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) gelten hingegen bereits kraft ihrer Rechtsform als Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 2 GewStG) und unterliegen somit der Gewerbesteuer.

Praxistipp:

Bei der Höhe der Gewerbesteuer gibt es kommunale Unterschiede. Je niedriger der Gewerbesteuerhebesatz einer Kommune ist, desto geringer fällt die Gewerbesteuerzahlung aus.

Freiberufler - in der Regel nicht gewerbesteuerpflichtig

Grundsätzlich sind alle Freiberufler, wie z. B. Rechtsanwalt, Arzt, Steuerberater oder Künstler, nicht gewerbesteuerpflichtig.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat in § 18 EStG einen nicht abschließenden Katalog erstellt, welche Tätigkeiten unter den Begriff „Freiberufler“ fallen.

Allerdings sind Konstellationen denkbar, in denen auch ein Freiberufler gewerbesteuerpflichtig ist (z. B. Ausübung der Tätigkeit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft). Die Einteilung ist allerdings oftmals sehr schwierig und hängt maßgeblich von folgenden Kriterien ab:

- Wahl der Rechtsform,
- Anzahl bzw. Tätigkeit etwaiger anderer Gesellschafter,
- Intensität etwaiger gewerblicher Nebentätigkeiten,
- Höhe der gewerblichen Einkünfte.

Beispiel:

Wie eng die Abgrenzung tatsächlich ist, ergibt sich anhand der folgenden Beispiele:

1. **EDV-Berater verkauft Software:** Übt jemand sowohl eine gewerbliche als auch eine freiberufliche Tätigkeit aus, sind diese Tätigkeiten nur dann steuerlich getrennt zu beurteilen, wenn zwischen beiden keinerlei Zusammenhang besteht. Kann das Finanzamt jedoch einen Zusammenhang nachweisen, können beide Tätigkeiten einheitlich bewertet und der Freiberufler insgesamt als Gewerbetreibender eingestuft werden, z. B. EDV-Berater verkauft Software. (Urteil des Finanzgerichts Münster vom 22.11.2005, Az.: 13 K 3370/00 G,F)
2. **Steuerberater in einer GmbH & Co. KG:** Die freiberufliche Tätigkeit kann auch in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG) oder einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) erfolgen. Sofern alle Mitunternehmer das Merkmal eines freien Berufes erfüllen, liegt kein Gewerbebetrieb und somit auch keine Gewerbesteuerpflicht vor. Sollte jedoch nur einer der Mitunternehmer das Kriterium des freien Berufes nicht aufweisen, wird der gesamte Betrieb wegen der gewerblichen Tätigkeit der GmbH der Gewerbesteuer unterworfen, sog. **Abfärberegung**. Die Abfärberegung soll verhindern, dass infolge unzureichender Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Tätigkeiten einer Gesellschaft gewerbliche Einkünfte der Gewerbesteuer entzogen werden. (siehe auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 08.04.2008, Az.: VIII R 73/05)

Praxistipp:

Aufgrund der schwierigen Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit ist es ratsam, sich als Existenzgründer steuerlich beraten zu lassen. Ob und in welcher Höhe der Gründer allerdings Gewerbesteuer zu entrichten hat, entscheidet letztendlich das für ihn zuständige Finanzamt.

Relevante Vorschriften:

[§ 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz \(GewStG\)](#); [§§ 55, 64 Gewerbeordnung \(GewO\)](#);
[§§ 15, 18 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)

Berechnung der Gewerbesteuer bei juristischen Personen

Bestimmung des Gewerbeertrags

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer ist der **Gewerbeertrag**, der grundsätzlich dem **Gewinn** des **Gewerbebetriebes** entspricht, der gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftssteuergesetzes ermittelt wurde.

Allerdings sieht das Gewerbesteuergesetz vor, dass zum gewerblichen Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes einige Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen sind. In den [§§ 8 und 9 Gewerbesteuergesetz \(GewStG\)](#) sind die gewinnerhöhenden Hinzurechnungen und die gewinnsenkenden Kürzungen aufgeführt.

Steermessbetrag

Kapitalgesellschaften sind in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig. Das Finanzamt, in dessen Bezirk der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat, ermittelt als Grundlage für die Steuererhebung durch die Gemeinde den Steermessbetrag und teilt diesen der heheberechtigten Gemeinde mit ([§§ 18, 22, 184 Abgabenordnung \(AO\)](#); [§ 14 GewStG](#)).

Man spricht daher von einem **Grundlagenbescheid**. Der festgestellte Steuermessbetrag ergibt sich als Anteil von 3,5 % am Gewerbeertrag.

Der **Gewerbsteuerbescheid der Gemeinde** stellt nur eine rechnerische Umsetzung der vom Finanzamt festgestellten Steuerpflicht dar. Der festgestellte Steuermessbetrag ergibt sich als Anteil von 3,5 % am Gewerbeertrag. Im Gegensatz zu natürlichen Personen und Personengesellschaften wird **bei juristischen Personen** (wie z. B. der **GmbH**, **UG (haftungsbeschränkt)** und der **AG**) **kein Freibetrag** berücksichtigt (**§ 11 GewStG**).

Hebesatz der Gemeinde

Auf Basis des vom Finanzamt festgestellten Gewerbesteuerermessbetrages ermittelt die Gemeinde die zu zahlende Gewerbesteuer. Dabei wird der Messbetrag mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde multipliziert (**§ 16 GewStG**).

Zuständige Stellen:

Gemeinde

Für den Grundlagenbescheid (Bescheid über den Steuermessbetrag): Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Relevante Vorschriften:

§§ 18, 22, 184 Abgabenordnung (AO);
§§ 11, 14, 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Gewerbsteuerbescheid

Der **Gewerbsteuerbescheid der Gemeinde** stellt nur eine rechnerische Umsetzung der vom Finanzamt festgestellten Steuerpflicht dar. Er wird von der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet, erlassen (**§ 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG)**). Existieren mehrere Betriebsstätten, die jeweils in verschiedenen Gemeinden liegen, oder erstreckt sich eine Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so wird die zu zahlende Steuer durch einen Zerlegungsbescheid des Finanzamtes auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt (**§§ 28 bis 34 GewStG**).

Aus dem Gewerbsteuerbescheid geht die **Höhe der zu entrichtenden Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum** hervor. Bei dem Erhebungszeitraum handelt es sich in der Regel um das Kalenderjahr. Die vierteljährlichen Vorauszahlungen werden auf die Gewerbesteuerschuld angerechnet (**§§ 14, 20 GewStG**).

Steuerschuldner und damit Adressat des Gewerbsteuerbescheids ist die **Kapitalgesellschaft**. Da es sich bei der Gewerbesteuer um eine kommunale Steuer handelt, ist diese an die Gemeinde und nicht an das Finanzamt zu zahlen.

Praxistipp:

Bestehen Einwände gegen die Höhe der festgesetzten Gewerbesteuer, so genügt es nicht den Steuerbescheid der Gemeinde anzufechten. Vielmehr ist der Steuermessbescheid als Grundlagenbescheid (**§ 171 Abs. 10 Abgabenordnung (AO)**) beim zuständigen Finanzamt gesondert anzufechten (**§ 351 Abs. 2 AO**).

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind Kapitalgesellschaften verpflichtet eine Gewerbesteuererklärung abzugeben (**§ 14a GewStG**).

Beginn der Gewerbebesteuerung

Bei Kapitalgesellschaften (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) beginnt die Steuerpflicht **mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit** (Handelsregistereintragung).

Zuständige Stelle:

Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt

Relevante Vorschriften:

[§§ 171, 184, 351 Abgabenordnung \(AO\)](#);

[§§ 4, 14, 14a, 20, 28 bis 34 Gewerbebesteuergesetz \(GewStG\)](#)

Gewerbesteuervorauszahlung

Vorauszahlungstermine

Gewerbesteuervorauszahlungen sind am:

- 15. Februar,
- 15. Mai,
- 15. August und
- 15. November

zu entrichten ([§ 19 Abs. 1 Gewerbebesteuergesetz \(GewStG\)](#)) und stellen **Vorabzahlungen** auf die im Kalenderjahr anfallende Gewerbebesteuer dar. Beim vom Kalenderjahr abweichenden **Wirtschaftsjahr** sind sie während des Wirtschaftsjahres zu entrichten, das im Kalenderjahr endet. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht ([§ 21 GewStG](#)).

Ermittlung der Höhe bei Existenzgründern

Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Jahressteuer. Die **voraussichtliche Jahressteuer** ist bei neu eröffneten Unternehmen allein maßgebend. Allerdings sind Vorauszahlungen nur festzusetzen, wenn die Vorauszahlung mindestens 50 Euro beträgt ([§ 19 Abs. 2, 4, 5 Gewerbebesteuergesetz \(GewStG\)](#)).

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Gewerbebesteuer bei Existenzgründern gehen die einzelnen Gemeinden und Finanzämter unterschiedliche Wege:

- In der Regel werden die **Angaben auf dem Betriebseröffnungsbogen** zur Ermittlung der Gewerbesteuervorauszahlung genutzt. Einige Finanzämter ermitteln aus den Daten zur Ermittlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auch den Steuermessbetrag für die Gewerbebesteuer, der der Gemeinde als Basis für den Vorauszahlungsbescheid dient.
- In einigen Gemeinden werden **Existenzgründer bei der Gewerbeanmeldung zu ihrem voraussichtlichen Gewerbeertrag befragt**. Sollte dann seitens des Finanzamtes kein Steuermessbetrag ermittelt werden, erstellt die Gemeinde anhand dieser Daten einen Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid. Eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Mitarbeitern der Gemeinde und des Finanzamtes ist empfehlenswert.

Gewerbesteuerzahlung im zweiten Geschäftsjahr.

Ab dem zweiten Geschäftsjahr ist die **Gewerbebesteuer des letzten Veranlagungszeitraumes maßgeblich**. Hiervon abweichend kann die Gemeinde die

Ihr startothek Beratungsergebnis

Vorauszahlungen auch von vornherein oder nachträglich an die Jahressteuer **anpassen**, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird (§§ 19 Abs. 3 GewStG). Die Anpassung kann bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

Hinweis:

Die Gemeinde teilt dem Unternehmer auf jeden Fall durch einen Bescheid die Höhe der Gewerbesteuervorauszahlung mit. Auch Änderungen, wie der Verzicht auf Vorauszahlungen oder der Erhöhung bzw. Senkung des Vorauszahlungsbetrages, werden dem Unternehmer durch Gemeindebescheid mitgeteilt.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Gemeinde, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat

Relevante Vorschriften:

§§ 19, 21 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Ansprechpartner für die Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird vom **Gewerbesteueramt der Kommune** erhoben, in der das Unternehmen seinen Sitz hat.

Relevante Vorschriften:

§§ 1, 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Allgemeiner Hinweis zur Umsatzsteuer

Durch die **Umsatzsteuer** (auch Mehrwertsteuer genannt) wird der Verbrauch von Waren und Dienstleistungen besteuert. Zahlen muss die Umsatzsteuer letztendlich der Endverbraucher. Der Unternehmer ist aber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, die Umsatzsteuer vom Endverbraucher einzuziehen und diese an das zuständige Finanzamt abzuführen (§ 13a Abs. 1 UStG).

Der Unternehmer kann dabei von der Steuer, die er für seine Umsätze schuldet, die Umsatzsteuerbeträge abziehen, die ihm andere Unternehmer für ihre steuerpflichtigen Umsätze in Rechnung gestellt haben. Die Verrechnung der **Vorsteuer** mit der Umsatzsteuer geschieht bei der Umsatzsteuervoranmeldung.

Nach **§ 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)** unterliegen die **folgenden Umsätze** grundsätzlich der Umsatzsteuer:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen **Entgelt** im Rahmen seines Unternehmens ausführt;
2. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer),
3. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

Bei **Lieferungen und Leistungen** im Inland ist der **Unternehmer** im Sinnes des Umsatzsteuergesetzes **Steuerschuldner** und damit zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Als Unternehmer wird angesehen, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 13a Abs. 1 UStG).

Beim **innergemeinschaftlichen Erwerb** muss der Erwerber, sofern er Unternehmer ist, die Steuer abführen (§ 13a Abs. 1 UStG). Unter innergemeinschaftlichem Erwerb versteht man die Lieferung oder Leistung eines Unternehmers in einem EU-Land für einen Unternehmer in einem anderen EU-Land (**§ 1a UStG**).

Für den innergemeinschaftlichen Erwerb gilt eine **Geringfügigkeitsgrenze** von 12.500 Euro. Bis dahin kann sich der Unternehmer wie ein privater Abnehmer behandeln lassen, wenn er nur steuerfrei Umsätze tätigt oder Kleinunternehmer im Sinne des **§ 19 UStG** ist (§ 1a Abs. 3 UStG).

Hinweis:

Für **Einfuhren aus Drittländern** gelten die Zollbestimmungen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Zollbehörden.

In **§ 4 UStG** werden eine Vielzahl von unternehmerischen und öffentlichen Tätigkeiten aufgeführt, die **nicht der Umsatzsteuer unterliegen**. Es handelt sich dabei meist um Tätigkeiten in:

- Heilberufen,
- sozialen Diensten,
- aus spezifischen Finanzdienstleistungen (z. B. Wertpapierhandel) und
- Tätigkeiten, die anderen Steuern - insbesondere der Grunderwerbssteuer, der Versicherungssteuer oder der Renn-, Wett- und Lotteriesteuer - unterliegen.

Die Umsatzsteuer beträgt in Deutschland **in der Regel 19 %**, wobei eine Vielzahl von Waren (z. B. die meisten Lebensmittel; Bücher, Zeitungen, Körperersatzstücke) einem **ermäßigten Satz von nur 7 %** unterliegen. Eine vollständige Auflistung der Waren mit ermäßigtem Steuersatz steht in der **Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz**

Zuständige Stelle:

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Relevante Vorschriften:

**§§ 1, 1a, 4, 13, 13a, 19 Umsatzsteuergesetz (UStG);
Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz**

Besteuerungsverfahren zur Umsatzsteuer

Bei der Erhebung der **Umsatzsteuer** ist zwischen der **Voranmeldung** und der **Jahressteuererklärung** zu unterscheiden. Die Besonderheit des umsatzsteuerlichen Voranmeldeverfahrens liegt darin, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat.

Umsatzsteuervoranmeldung

Das Besteuerungsverfahren zur Umsatzsteuer sieht eine **Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer** vor. In der Umsatzsteuervoranmeldung ist die Umsatzsteuer anzugeben, die auf die eigenen Umsätze entfällt und die Umsatzsteuer (**Vorsteuer**), die vom Unternehmer an andere Unternehmer (z. B. an Lieferanten) gezahlt wurde. An das Finanzamt abgeführt wird nur die Differenz aus Umsatz- und Vorsteuer.

Hinweis:

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss ab dem 1.9.2013 authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Dafür benötigen Sie ein elektronisches Zertifikat, das Sie im Rahmen der [Registrierung im ElsterOnline-Portal](#) erhalten.

Voranmeldezeitraum

Die Umsatzsteuer ist nach einem bestimmten Voranmeldezeitraum zu entrichten. Die Länge dieses Zeitraums richtet sich nach der erwarteten Höhe der Steuer, die im Kalenderjahr zu entrichten ist.

Für **Existenzgründer** ist in den ersten beiden Kalenderjahren eine **monatliche Umsatzsteuervoranmeldung** vorgeschrieben ([§ 18 Abs. 2 Satz 4 Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#)).

Hinweis:

Regelfall für die Umsatzsteuervoranmeldung ist das Kalendervierteljahr ([§ 18 Abs. 2 Satz 1 UStG](#)).

Beträgt die voraussichtliche Umsatzsteuerzahllast mehr als 7.500 Euro, so ist eine monatliche Voranmeldung erforderlich ([§ 18 Abs. 2 Satz 2 UStG](#)).

Ergibt sich - wie dies bei Existenzgründungen häufiger der Fall ist - bei der Berechnung der Umsatzsteuer ein Überschuss zu Gunsten des Unternehmers von mehr als 7.500 Euro, so kann das Unternehmen den Kalendermonat als Voranmeldezeitraum wählen. Die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung für Januar muss dann bis zum 10. Februar abgegeben worden sein. Die Wahl der monatlichen Voranmeldung ist für das gesamte Kalenderjahr bindend ([§ 18 Abs. 2 Satz 2a UStG](#)).

Das Finanzamt kann auf die Voranmeldung ganz verzichten, wenn der zu zahlende Betrag (die Zahllast) weniger als 1.000 EUR beträgt ([§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG](#)).

Praxistipp:

Existenzgründer, die im ersten Geschäftsjahr weniger als 1.000 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen mussten, sollten mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen und um einen Verzicht auf die Voranmeldung bitten. Dadurch kann der bürokratische Aufwand bzw. Steuerberatungskosten deutlich verringert werden.

Besteuerungsverfahren

Die Voranmeldung ist auf dem amtlich vorgeschriebenen **Vordruck** jeweils **am 10. Tag** nach Ablauf des Voranmeldezeitraums auf **elektronischem Weg** an das Finanzamt zu übermitteln. Dabei ist die Steuer nach dem oben beschriebenen Verfahren zu berechnen. Ergibt sich eine Zahlungspflicht (Umsatzsteuerzahllast), so ist dieser Betrag ebenfalls am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums fällig ([§ 18 Abs. 1 UStG](#)). Ein Vorsteuerüberschuss wird vom Finanzamt wenige Tage nach Abgabe der Voranmeldung erstattet.

Hinweis:

Beispiele für die Umsatzsteuervoranmeldung finden Sie im [Glossar der startothek](#).

Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuerzahlung

Auf **Antrag** des Unternehmers kann die Frist für die Anmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer um einen Monat verlängert werden. Der Antrag ist auf einem amtlichen Vordruck bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Voranmeldung, für die eine Fristverlängerung gelten soll, beim Finanzamt einzureichen.

Hinweis:

Auch der Antrag auf Dauerfristverlängerung muss ab dem 1.9.2013 authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Dafür benötigen Sie ein elektronisches Zertifikat, das Sie im Rahmen der **Registrierung im ElsterOnline-Portal** erhalten.

Bei einem monatlichen Voranmeldezeitraum ist gleichzeitig eine **Sondervorauszahlung** in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen des Vorjahres zu entrichten. Die Höhe der Sonderzahlung ist vom Unternehmer selbst zu berechnen und abzuführen.

Hinweis:

Bei der Aufnahme der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahrs maßgebend. Wurde das Unternehmen im vorangegangenen Jahr gegründet, wird der Umsatz auf ein Kalenderjahr hochgerechnet.

Besteuerungszeitraum und Steuerberechnung

Der Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das Kalenderjahr, sofern das Finanzamt keinen kürzeren Besteuerungszeitraum festlegt. Wurde die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist dieser als Besteuerungszeitraum zu betrachten.

Auf Basis der steuerpflichtigen Umsätze sowie der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge und gegebenenfalls der angefallenen, abzugsfähigen Einfuhrumsatzsteuer hat der Unternehmer die zu entrichtende Umsatzsteuer zu berechnen (**§ 16 UStG**). Der Unternehmer ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Steuerberechnung zu machen und diese Unterlagen gemäß den Bestimmungen des **§ 147 Abgabenordnung (AO)** 10 bzw. 6 Jahre aufzubewahren. Die **Jahresumsatzsteuererklärung** ist bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen (**§ 149 Abs. 2 AO**).

Hinweis:

Unvollständige oder unrichtigen Angaben gegenüber dem Finanzamt oder das Ausstellen von unrichtigen Belegen und unrichtiges Verbuchen von buchungs- oder aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorgängen, können Straftaten sein, insbesondere wenn sie zu Steuerverkürzungen oder anderen Steuervorteilen führen (**§§ 370 ff. AO**).

Praxistipp:

Mit **ElsterFormular** bietet die Finanzverwaltung ein Steuerprogramm an, mit der Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Erklärung online einreichen können.

Zuständige Stelle:

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Relevante Vorschriften:

§§ 16, 18 Umsatzsteuergesetz (UStG);
§§ 46, 47, 48 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV);
§ 149 Abgabenordnung (AO)

Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung)

Entgegen der üblichen Umsatzsteuerberechnung nach vereinbarten **Entgelten** (Soll-Versteuerung), kann **auf Antrag** eine **Umsatzversteuerung nach vereinnahmten Entgelten** (Ist-Versteuerung) erfolgen.

Voraussetzung dafür ist, dass:

- der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr, bzw. bei Gründungen im laufenden Kalenderjahr, nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat bzw. betragen wird (**§§ 16, 20 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)**), oder
- eine Befreiung von Buchführungs-, Aufzeichnungspflichten oder ähnlichem nach **§ 148 Abgabenordnung (AO)** gewährt wurde, oder
- die Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes stammen.

Antrag

Der Antrag auf Genehmigung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist an das Finanzamt zu richten. Bei der Antragstellung ist der **Unternehmer** an keine Frist gebunden. Im Falle der Erteilung gilt die Genehmigung auf das Kalenderjahr, da der Umsatzsteuerzeitraum das Kalenderjahr ist (**§ 16 Abs. 1 Satz 2 UStG**). Dabei wird der Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs regelmäßig genehmigt, wobei die Genehmigung als begünstigender Verwaltungsakt nur unter den Voraussetzungen der **§§ 130 bzw. 131 AO** zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Hinweis:

Wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden, sollte ein Antrag auf Ist-Besteuerung in jedem Fall gestellt werden. Der Selbstständige hat dadurch - insbesondere bei Zahlungsverzug - erhebliche Liquiditäts- und Zinsvorteile.

Einen Antrag auf Ist-Besteuerung kann der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt selbst stellen. In der Praxis tut dies aber meistens der vom Unternehmen beauftragte Steuerberater.

Zuständige Stelle:

Das **Finanzamt**, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Relevante Vorschriften:

§§ 16, 20 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Die Getränkesteuer

Die Getränkesteuer besteuert die **entgeltliche Abgabe von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken** zum Verzehr an Ort und Stelle. Derjenige, der die Getränke entgeltlich abgibt, muss sie entrichten. Sie findet ihre rechtliche Grundlage in **Art. 105 GG**.

Die Getränkesteuer ist eine **kommunale Steuer**. Auf Grund dessen haben die Länder Kommunalabgabengesetze erlassen, welche die Gemeinden ermächtigen, durch kommunale Satzungen bestimmte Abgaben, u. a. auch die Getränkesteuer, zu erheben. Sie wird mit einem Prozentsatz des Einzelhandelspreises erhoben, der von der Gemeinde festgelegt wird. Nicht alle Gemeinden haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht.

Hinweis:

Die Getränkesteuer wird nur selten erhoben. In Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bayern ist die Erhebung einer Getränkesteuer aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen unzulässig.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Kommunalverwaltung

Relevante Vorschriften:

§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), § 3 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Bayern (KAG), § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

Vergnügungssteuern

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind die im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen. Dabei erfassen Vergnügungen alle **Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen**, die dazu geeignet sind, das menschliche Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zum Teil erstreckt sich die Vergnügungssteuer darüber hinaus auch auf das **Aufstellen von Spielautomaten**.

Die Vergnügungssteuer wird meist als **Eintrittskarten- und Automatensteuer** erhoben. Im Falle der Kartensteuer wird sie nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie wird entweder als Prozentsatz der Einnahmen oder als Festsatz anhand der Quadratmeterfläche der Veranstaltungsräume erhoben. Bei der Besteuerung des Aufstellens von Spielautomaten werden meist feste Monatsbeträge pro Automat erhoben.

Steuerschuldner der Vergnügungssteuer ist der Anbieter der Vergnügung (d. h. der Betreiber der Lokalität in der die Vergnügung dargeboten wird). Beim Aufstellen von Spielautomaten ist der Aufsteller der Steuerschuldner.

Hinweis:

Teilweise besteht Steuerfreiheit für Vergnügungen, die als kulturell wertvoll gelten.

Die Vergnügungssteuer ist eine **örtliche (kommunale) Steuer**. Sie findet ihre rechtliche Grundlage in **Art. 105 Grundgesetz**. Auf Grund dessen haben die Länder Kommunalabgabengesetze oder auch Vergnügungssteuergesetze erlassen, welche die

Ihr startothek Beratungsergebnis

Gemeinden ermächtigen, durch kommunale Satzungen bestimmte Abgaben, u. a. auch die Vergnügungssteuer, zu erheben.

Hinweis:

In Bayern ist die Erhebung einer Vergnügungssteuer ausdrücklich untersagt. In Schleswig-Holstein wird die Vergnügungssteuer nicht auf Filmvorführungen erhoben. In NRW hingegen ist die Vergnügungssteuer eine Pflichtsteuer.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Kommunalverwaltung

Relevante Vorschriften:

§ 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Bayern (KAG)
Vergnügungssteuergesetze der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, NRW

Der zuständige Ansprechpartner für Fragen zur Vergnügungs- und Spielautomatensteuer

Der zuständige Ansprechpartner ist die **Verwaltung des Ortes**, in dem die Vergnügung veranstaltet bzw. der Spielautomat aufgestellt werden soll.

Steuertermine 2014

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen in Deutschland.

Beachten Sie bitte, dass diese Seite keine abschließende Aufzählung aller Steuererklärungsfristen und Fälligkeitstermine darstellt.

Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer Vorauszahlung § 37 EStG / § 31 KStG		Umsatzsteuer/ Lohnsteuer Vor Anmeldung bzw. Anmeldung und Zahlung § 18 UStG / § 41a EStG				Gewerbe-/Grundsteuer Vorauszahlung § 19 GewStG / § 28 GrStG			
Monat	Termin	Viertel- jährlich	Monatszahler	Vierteljährlich	Jährlich (nicht für USt)	Voraus- zahlung	Halb- jährlich	Jährlich	Termin
		Termin	für Monat	Termin	für Zeitraum	Termin	Termin	Termin	Termin
Jan.			10.	12/2013	10.	IV/2013	10.		
Feb.			10.	1/2014			17.	17.	
März	10.		10.	2/2014					
April			10.	3/2014	10.	I/2014			

Ihr startothek Beratungsergebnis

Mai		12.	4/2014			15.		
Juni	10.	10.	5/2014					
Juli		10.	6/2014	10.	II/2014			
Aug.		11.	7/2014			15.	15.	15.
Sept.	10.	10.	8/2014					
Okt.		10.	9/2014	10.	III/2014			
Nov.		10.	10/2014			17.		
Dez.	10.	10.	11/2014					

Beachten Sie bitte abweichende Termine der Gemeinden für die Grundsteuer nach der Regelung in **§ 28 Grundsteuergesetz (GrStG)**. Fällt der Steuertermin auf einen nicht-bundeseinheitlichen Feiertag (z. B. 15. August - Mariä Himmelfahrt), verschiebt er sich in den betroffenen Bundesländern gemäß **§ 108 Abs. 3 AO** auf den nächstfolgenden Werktag.

(Alle Angaben ohne Gewähr).

MUSTER

Sozialversicherungsrecht

Versicherungsfreiheit für Selbstständige

Grundsatz

Grundsätzlich sind Selbstständige von der **Versicherungspflicht in den Sozialversicherungen befreit (§ 2 SGB IV)**. Eine Ausnahme bildet die Krankenversicherung, die auch für Selbstständige eine Pflichtversicherung ist (**§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V**).

Praxistipp:

Selbstständige, die von der Versicherungspflicht befreit sind, können sich unter bestimmten Voraussetzungen **freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen** versichern. Dies gilt auch für die Arbeitslosenversicherung (**§ 28a SGB III**).

Alternativ können **Versicherungsverträge mit privaten Anbietern** abgeschlossen werden. Existenzgründer sollten im Rahmen ihrer Gründung also unbedingt Kontakt mit ihrem bisherigen Versicherer (z. B. Deutsche Rentenversicherung) aufnehmen und ggf. auch Angebote anderer (privater) Versicherer einholen.

Ausnahmen von der Versicherungsfreiheit

Allerdings gilt für eine Vielzahl von Selbstständigen - zumindest in Teilbereichen - eine Versicherungspflicht. Hiervon betroffen sind:

1. Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen (z. B. Handwerker, Künstler)
2. Scheinselbstständige
3. Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

1. Versicherungspflicht für Selbstständige in bestimmten Wirtschaftszweigen

Für bestimmte Gruppen von Selbstständigen gilt die Versicherungsfreiheit nicht oder nur in bestimmten gesetzlichen Sozialversicherungen. Hierzu zählen z. B.:

- Künstler und Publizisten (**§ 1 KSVG**)
- Landwirte
- Handwerker (**§ 2 SGB VI**)
- selbstständige Lehrer, Erzieher und Pflegepersonal, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, (**§ 2 SGB VI**)
- Hausgewerbetreibende (**§ 2 SGB VI**)

Hinweis:

Selbstständige können - auch wenn Sie keine Mitarbeiter beschäftigen - in Ausnahmefällen Pflichtmitglieder in der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft sein. Dies ist in der jeweiligen Satzung der Berufsgenossenschaft geregelt.

2. Versicherungspflicht für Scheinselbstständige

Bei Scheinselbstständigen handelt es sich nicht um "echte Selbstständige", sondern in Wirklichkeit um Arbeitnehmer. Scheinselbstständige werden versicherungstechnisch als abhängige Beschäftigte behandelt. Sie sind daher in allen Sozialversicherungen versicherungspflichtig. Die Abgrenzung zwischen Selbstständigen und Scheinselbstständigen ist in der Praxis allerdings schwierig.

Folgende **Kriterien** sprechen für eine Scheinselbstständigkeit (abhängige Beschäftigung):

1. im Zusammenhang mit der Tätigkeit wird regelmäßig **kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer**, dessen Arbeits-**Entgelt** aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat **450 Euro übersteigt** beschäftigt;
2. die Tätigkeit wird **auf Dauer** und im Wesentlichen nur für **einen Auftraggeber** ausgeübt;
3. der Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten;
4. die Tätigkeit lässt **typische Merkmale unternehmerischen Handels** nicht erkennen;
5. die Tätigkeit entspricht dem **äußeren Erscheinungsbild** nach der Tätigkeit, die für denselben Auftraggeber zuvor aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wurde.

Hinweis:

Häufig sprechen detaillierte Vertragsbestimmungen, die Zeit, Ort, Inhalt, Dauer und Art der Durchführung der zu erbringenden Tätigkeit regeln, für ein Beschäftigungsverhältnis.

Beispiel:

Verena J. hat sich mit einem Kurierdienst selbstständig gemacht. Sie hatte zuvor 5 Jahre als angestellte Kurierfahrerin für die Fa. Meselen KG gearbeitet. Sie beschäftigt keine weitere Person in ihrem Unternehmen. Ihr einziger Auftraggeber ist die Meselen KG.

Wendet man die o. g. Kriterien auf diesen Fall an, ist davon auszugehen, dass Verena J. scheinselbstständig tätig ist. Ob das wirklich so ist, kann im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung rechtsicher nachgeprüft werden.

Praxistipp:

Existenzgründer, die sich nicht sicher sind, ob Sie versicherungspflichtig sind oder nicht, können im Rahmen eines so genannten **Statusfeststellungsverfahrens** rechtsverbindlich prüfen lassen, wie ihr Versicherungsstatus ist. Dieses Verfahren kann jederzeit schriftlich bei der **Deutschen Rentenversicherung** beantragt werden. Hat ein Sozialversicherungsträger ein solches Verfahren bereits eingeleitet, so kann kein zweites Verfahren beantragt werden. Bei Anträgen, die innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer Tätigkeit gestellt werden, tritt die Versicherungs- und Beitragspflicht mit der Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung ein (**§ 7a Abs. 6 SGB IV**).

Oft tauchen die Fragen zum Beschäftigtenstatus erst bei einer Betriebsprüfung auf. Wird hier eine Versicherungs- und Beitragspflicht festgestellt, so sind Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge für bis zu 4 Jahren möglich. Bei absichtlicher (vorsätzlicher)

Beitragshinterziehung gilt sogar eine Verjährungsfrist von 30 Jahren (**§ 25 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**). Allerdings kann, wenn der Arbeitnehmer zustimmt und für den geprüften Zeitraum über eine Absicherung verfügte und kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers vorliegt, die Versicherungs- und Beitragspflicht mit der Feststellung durch den Betriebsprüfer beginnen (**§ 7b SGB IV**).

3. Versicherungspflicht für Arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden in **§ 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)** näher beschrieben. Es handelt sich dabei um Personen, die:

- im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
- auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Hinweis:

Die Beschäftigung eines geringfügig Beschäftigten genügt nicht, auch wenn der Arbeitnehmer auf die Versicherungsfreiheit verzichtet. Das Arbeitsentgelt, zumindest eines Arbeitnehmers, muss 450 Euro pro Monat übersteigen. Hingegen gelten auch Personen, die berufliche Fertigkeiten im Rahmen beruflicher Bildung erwerben, als Arbeitnehmer. Sonderregelungen für Familienangehörige oder Handelsvertreter sind nicht vorgesehen. Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzunehmen.

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige werden im Gegensatz zu den Scheinselbstständigen zwar als grundsätzlich selbstständig anerkannt, sind aber **rentenversicherungspflichtig** (**§ 2 Satz 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**). Die Beiträge vom arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen sind von diesem selbst in vollem Umfang zu tragen.

Hinweis:

Existenzgründer können sich von der Rentenversicherungspflicht für 3 Jahre nach erstmaliger Erfüllung der Merkmale arbeitnehmerähnlicher Selbstständigkeit befreien lassen (**§ 6 Abs. 1a Punkt 1 SGB VI**).

Endgültig von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen können sich 58-jährige Selbstständige, die erstmals eine Tätigkeit als arbeitnehmerähnliche Selbstständige aufnehmen (**§ 6 Abs. 1a Punkt 2 SGB VI**).

Zuständige Stelle:

Zuständig für arbeitnehmerähnliche Selbstständige ist die **Deutsche Rentenversicherung**

Relevante Vorschriften:

§§ 7a, 7b Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV);
§§ 2, 6, 125 ff. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Die Krankenversicherung

Die gesetzliche **Krankenversicherung** dient der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit im Krankheitsfalle und sichert gegen die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen

der Krankheit ab ([§ 21 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#)). Gesetzliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch ([SGB V](#)).

Versicherungspflicht

Die Absicherung im Krankheitsfall ist für alle Personen verpflichtend ([§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V](#)). Dieser Versicherungspflicht unterliegen also auch Selbstständige/ Existenzgründer. Im Gegensatz zu den meisten Angestellten bzw. Arbeitern können Unternehmer häufig selbst entscheiden, ob sie in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein wollen.

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Krankenkassen, wobei das Sozialgesetzbuch folgende Krankenkassenarten vorsieht:

- Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK),
- Betriebskrankenkassen (BKK),
- Innungskrankenkassen (IKK),
- die landwirtschaftlichen Krankenkassen,
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- Ersatzkassen.

Freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Existenzgründer können sich freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichern, wenn sie unmittelbar vor der Gründung

- in einer gesetzlichen Krankenkasse Mitglied waren,
- sie in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder
- ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren ([§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#)).

Hinweis:

Die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung kommt durch eine Beitrittserklärung des Mitglieds zustande. Der Beitritt muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht erklärt werden. Existenzgründer, die sich freiwillig in der GKV versichern möchten, sollten daher rechtzeitig Kontakt zu ihrer GKV aufnehmen.

Die **Beitragsbemessung bei hauptberuflich Selbstständigen**, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erfolgt auf Basis der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Selbstständigen ([§ 240 SGB V](#)). Hierbei wird auch der Gründungszuschuss nach [§ 94 SGB III](#) berücksichtigt, nicht aber die Sozialpauschale in Höhe von 300 Euro ([§ 240 Abs. 2 SGB V](#)).

Grundsätzlich berechnet die Kasse den Beitrag jedoch auf der Grundlage der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (in 2014: 4.050 EUR). Kann der Selbstständige niedrigere Einnahmen nachweisen, werden diese bis zu einer festgelegten Mindestgrenze berücksichtigt. Diese Mindestbemessungsgrundlage liegt in 2014 bei 2.073,75 EUR.

Praxistipp:

Selbstständige, die geringere monatliche Einnahmen als die o.g. Mindestbemessungsgrundlage erzielen, können unter bestimmten Voraussetzungen die Beitragseinstufung unter der grundsätzlichen Mindestbemessungsgrundlage beantragen (**§ 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V**).

Diesen so genannten "Antrag auf Beitragsentlastung" können Sie bei Ihrer Krankenversicherung stellen. Hier gilt dann die Mindestbemessungsgrundlage von Existenzgründern bei Bezug des Gründungszuschusses (s. u.).

Für **Selbstständige, die Gründungszuschuss erhalten oder Anspruch auf eine entsprechende Leistung nach § 16 SGB II haben**, gilt eine niedrigere Mindestbemessungsgrundlage (**§ 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V**). Diese liegt für 2014 bei monatlich 1.382,50 EUR.

Praxistipp:

Wer die Beiträge nicht zahlen kann, hat evtl. einen Anspruch auf Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit.

Die private Krankenversicherung (PKV)

Alternativ zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gibt es noch die private Krankenversicherung (PKV). Sie ist eine Art der Personenversicherung. Hier entsteht durch Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem privatwirtschaftlichen Versicherungsunternehmen der Versicherungsschutz, wobei die Versicherungsbedingungen und das Tarifwerk von der einzelnen Gesellschaft bestimmt werden.

Hinweis:

Privat krankenversichern können sich auch Arbeitnehmer, deren Einkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze (auch: Versicherungspflichtgrenze) im vorhergegangenen Kalenderjahr einmalig überschritten hat. Bisher musste die Grenze drei Jahre hintereinander überschritten werden. Die Versicherungspflichtgrenze liegt für 2014 bei 53.550 EUR.

Der Krankenversicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein bezeichneten Tag - in der Regel nach einer gewissen Wartezeit. Beim Übertritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder aufgrund eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand können die Wartezeiten ganz oder teilweise erlassen werden.

Aufgrund der Krankenversicherungspflicht für Selbstständige haben alle privaten Krankenversicherungsgesellschaften einen **einheitlichen Basistarif** eingeführt. Diesen Tarif hat der Gesetzgeber zu Gunsten des Versicherten mit zusätzlichen Bedingungen versehen:

- Die Mitgliedschaft erfolgt ohne Gesundheitsprüfung.
- Auch die Krankheitsvorgeschichte ist unerheblich, sodass auch vermeintlich „teure“ Versicherungsnehmer aufgenommen werden müssen.
- Persönliche Risikozuschläge sind unzulässig.

- Der Umfang des Leistungspakets im Basistarif der PKV darf nicht hinter dem der gesetzlichen Krankenkassen stehen.
- Die Prämie darf nicht höher angelegt sein als der Höchstsatz in der gesetzlichen Krankenkasse.

Hinweis:

Die Leistungen im Basistarif entsprechen in etwa den Leistungen der GKV. Sie sind aber deutlich geringer als in den Normaltarifen der privaten Krankenversicherungen.

Praxistipp:

Die Entscheidung für eine Versicherung in der GKV bzw. PKV sollte wohl überlegt sein. Neben den Beiträgen sollte dabei auch die persönliche Lebenssituation berücksichtigt werden. In der GKV werden die Beiträge nur nach dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen des Mitglieds bemessen. Die Prämienhöhe in der PKV ist abhängig von dem versicherten Risiko, dem Eintrittsalter und dem Geschlecht.

Relevante Vorschriften:

[§ 21 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#);
[§§ 5, 9, 240 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)

Die Pflegeversicherung

Die **Pflegeversicherung** gewährt Versicherungsschutz bei Pflegebedürftigkeit. Anspruchsberechtigt sind so genannte Pflegebedürftige, die verschiedenen Pflegestufen zugeordnet sind. **Träger** der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, die bei den **Krankenversicherungen** errichtet worden sind.

Für jeden **Pflichtversicherten** ([§ 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)), aber auch für jeden freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten ([§ 9 SGB V](#)), wird automatisch die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflegeversicherung begründet ([§§ 1 Abs. 2 Satz 1, 20 Sozialgesetzbuch Elftes Buch \(SGB XI\)](#)).

Hinweis:

Auch wer bei einer privaten Krankenversicherung versichert ist, ist verpflichtet, eine Pflegeversicherung abzuschließen ([§ 23 SGB XI](#)).

Bei den freiwillig Versicherten ist es unerheblich, aufgrund welcher Tatsache die freiwillige Mitgliedschaft begründet wurde. Erfasst sind sowohl Arbeitnehmer, deren Verdienst über der Pflichtversicherungsgrenze in der Krankenversicherung liegt, als auch andere freiwillige Mitglieder, z. B. Selbstständige, die von ihrem Recht auf Weiterversicherung Gebrauch gemacht haben.

Eine **Befreiung** für freiwillig Versicherte von der gesetzlichen Pflegeversicherung ist möglich, wenn mit der Begründung der Mitgliedschaft in einem privaten Versicherungsunternehmen auch eine Versicherung gegen Pflegebedürftigkeit verbunden ist. Der Vertrag bei dem privaten Versicherungsunternehmen muss so gestaltet sein, dass die Leistungen aus der privaten Versicherung nach Art und Umfang mit den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig sind ([§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#)).

Ihr startothek Beratungsergebnis

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung **freiwillig Versicherte** bestehen damit folgende Kombinationsmöglichkeiten:

- freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung,
- freiwillige gesetzliche Krankenversicherung und private Pflegeversicherung und
- private Krankenversicherung und private Pflegeversicherung

Hinweis:

Für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung ist ein entsprechender Antrag bei der Pflegekasse notwendig. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen.

Der **Beitragssatz** zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt:

- 2,05 % des Bruttolohns für Versicherte mit Kindern und
- 2,30 % des Bruttolohns für Versicherte ohne Kinder

Hinweis:

Seit 01.01.2005 müssen kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nicht vor dem 1.1.1940 geboren sind, einen zusätzlichen Beitragssatz von 0,25 Prozent zahlen. (**§ 55 SGB Abs. 3 XI**). Den **Beitragszuschlag für Kinderlose** tragen die Arbeitnehmer allein (**§ 58 Abs. 1 Satz 3 SGB XI**).

Relevante Vorschriften:

§§ 5, 9 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V);
§§ 20 bis 23, 58 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI)

Die Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung ist Teil des Systems der Arbeitsförderung und wird im Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) geregelt. Sie dient dem Schutz der Arbeitnehmer von den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit und ist eine der fünf Säulen der gesetzlich geregelten **Pflichtversicherung für Beschäftigte**.

Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte

Versicherungsnehmer der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die gegen **Arbeitsentgelt** oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (**§ 25 SGB III**). Die Versicherungspflicht setzt somit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraus und gilt zunächst unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Arbeitsentgelt.

Hinweis:

Das **SGB III** sieht einige **Ausnahmen von der Versicherungspflicht** vor, z. B. für Beamte, Zeitsoldaten (**§§ 27, 28 SGB III**).

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Der derzeitige **Beitragssatz liegt bei 3 %** vom Bruttoarbeitslohn.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer

Seit Anfang 2006 können auch **Existenzgründer** freiwillig und auf Antrag in die Arbeitslosenversicherung einzahlen. Die Regelung war als Modellversuch gedacht und wurde deshalb vom Gesetzgeber zunächst bis zum 31.12.2010 begrenzt. Zwischenzeitlich hat der Bundestag das sog. Beschäftigungschancengesetz beschlossen und damit die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige über den o. g. Zeitpunkt hinaus verlängert. Namentlich handelt es sich seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01.01.2011 nicht mehr um die freiwillige Arbeitslosenversicherung sondern um die sog. **Antragspflichtversicherung (§ 28a Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III)**.

Die Voraussetzungen hierfür sind weitgehend gleich geblieben (**§ 28a Abs. 2 SGB III**). So muss

- die selbstständige Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.
- der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor der Gründung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben.
- der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Gründung gestellt werden.

Aufgrund neuer Berechnungsgrundlagen sind die monatlichen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung/Antragspflichtversicherung kräftig angehoben worden. Die neue Beitragsregelung gilt sowohl für bereits bestehende als auch für neue Versicherungsverhältnisse. So müssen freiwillig versicherte Selbstständige im Jahr 2013 in Westdeutschland monatlich 80,85 Euro und in Ostdeutschland 68,25 Euro zahlen.

Hinweis:

Im Gegensatz zu Arbeitnehmern müssen Selbstständige die vollen Beiträge selbst aufbringen. Im ersten Jahr nach der Gründung zahlen Existenzgründer allerdings nur den halben Beitragssatz (**§ 345b Satz 2 SGB III**).

Zuständige Stelle:

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit

Relevante Vorschriften:

§§ 25 bis 28a, (§ 345b Satz 2 SGB III)

Die Rentenversicherung

Die **Rentenversicherung** ist als Alterssicherungssystem Bestandteil der Sozialversicherung. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ist die **Deutsche Rentenversicherung**.

Arbeitnehmer

Einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen alle, die gegen **Arbeitsentgelt** oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (**§ 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**). Hierzu zählen Arbeiter, Angestellte und **Auszubildende**.

Selbstständige

Die **Rentenversicherungspflicht gilt auch für eine Vielzahl von Selbstständigen (§ 2 SGB VI)**. Dazu zählen z. B. **Handwerker**, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Für diese ist die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung allerdings auf 18 Jahre beschränkt.

Versicherungspflichtig sind auch Selbstständige in folgenden Tätigkeiten:

1. **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. **Pflegepersonen**, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. **Hebammen und Entbindungspfleger**,
4. **Seelotsen** der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. **Künstler und Publizisten** nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. **Hausgewerbetreibende**,
7. **Küstenschiffer und Küstenfischer**, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als 4 versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe nach den **§§ 2 und 3 der Handwerksordnung** sowie Betriebsfortführungen auf Grund von **§ 4 Handwerksordnung** außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Handwerker, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
 - a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
 - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Arbeitgeber tätig sind.

Hinweis:

Vorstandsmitglieder einer AG sind in Bezug auf diese Tätigkeit nicht rentenversicherungspflichtig (**§ 1 Satz 4 SGB VI**).

Andere selbstständig tätige Personen sind grundsätzlich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen. Sie können sich privat absichern, sich **auf Antrag** aber auch gesetzlich pflichtversichern lassen. Dabei ist zu bedenken, dass ein Ausstieg aus der Pflichtversicherung auf Antrag nicht möglich ist, solange die selbstständige Tätigkeit noch ausgeübt wird. Sie können sich darüber hinaus auch freiwillig gesetzlich rentenversichern. Diese Variante umfasst allerdings nicht den Schutz gegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit.

Praxistipp:

Was für den Betroffenen am günstigsten ist, ist im Einzelfall genau zu prüfen. Informieren Sie sich diesbezüglich bei der **Deutschen Rentenversicherung**.

Beitragshöhe

Die Höhe des Rentenversicherungsbeitrags wird von der Bundesregierung festgelegt und liegt bei Beschäftigten im Jahr 2013 bei 18,9 % des Bruttolohns. Der Betrag ist bei **Vollzeitbeschäftigten** bzw. **Teilzeitbeschäftigten** jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu entrichten (**§ 168 SGB VI**). Selbstständige und freiwillig Versicherte haben Ihre Beiträge unmittelbar an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Hinweis:

Freiwillig Versicherte (**§ 7 SGB VI**) können ihren Beitrag frei wählen (**§ 161 Abs. 2 SGB VI**). Sie sind jedoch dabei an eine Mindestbemessungsgrundlage von monatlich 450 Euro gebunden (**§ 167 SGB VI**).

Personen, die nicht unter **§ 2 Nr.2 bis 6 SGB VI** der oben aufgeführten pflichtversicherten selbstständig Tätigen fallen, können wählen, ob sie einen Regelbeitrag oder einen anhand des **Arbeitseinkommens** gemäß **§ 165 SGB VI** nachgewiesenen Beitrag zahlen möchten.

Relevante Vorschriften:

§§ 1, 2, 161, 165, 167, 168 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Ansprechpartner in Rentenfragen

Ansprechpartner in Rentenfragen ist die:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV)
Kamp 31
33098 Paderborn

Ihr Ansprechpartner:

Stefan Obermeier
Telefon: 05251 / 10680
www.drw-westfalen.de

Hinweis:

Eine neutrale Beratung in allen rentenversicherungsrechtlichen Fragestellungen erhalten Sie auch beim Versichertenältesten (offizielle Bestellung durch die DRV):

Ralf Gerlach bei der AOK Paderborn - Telefon: 05251 / 124-445

Die Unfallversicherung

Die **Berufsgenossenschaften** und weitere Unfallkassen sind die Träger der gesetzlichen **Unfallversicherung** (**§ 114 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)**).

Die Berufsgenossenschaften (im Folgenden: BG) leisten Versicherungsschutz bei **Arbeits- und Wegeunfällen** und bei **Berufskrankheiten**. Das gesetzliche Unfallversicherungssystem umfasst dabei Unfallverhütung, Rehabilitation, Zahlung von Verletzengeld und Rentenleistungen. Die BG koordinieren die medizinische Rehabilitation sowie die Wiedereingliederung in das Berufsleben und das soziale Umfeld. Die gesetzliche Unfallversicherung sichert die Arbeitnehmer (ggf. auch Unternehmer) bei Personenschäden, jedoch nicht bei Sachschäden, ab. Unfallfolgen von Dritten sind hier nicht versichert.

Meldepflicht

Der Existenzgründer ist verpflichtet, sein Unternehmen **innerhalb einer Woche** nach Eröffnung des Betriebes bei der fachlich zuständigen BG anmelden. Diese Meldepflicht ist unabhängig davon, ob der Gründer Arbeitnehmern beschäftigt oder nicht (**§ 192 SGB VII**). Ebenso sind Veränderungen im Unternehmensgegenstand, Ausscheiden von Gesellschaftern bei Personengesellschaften und die Schließung des Betriebes mitzuteilen.

Hinweis:

Meldepflichtig ist immer der Unternehmer. In der Regel leitet das Gewerbe- bzw. Ordnungsamt die Gewerbebeanmeldung eines Existenzgründers an die zuständige BG weiter. Diese übersendet dann von sich aus die Unfallversicherungs-Anmeldeunterlagen an den Gründer. Funktioniert das nicht, muss der Gründer von sich aus aktiv werden und mit der zuständigen BG Kontakt aufnehmen. Existenzgründer, die nicht wissen, welche Berufsgenossenschaft für sie zuständig ist, können dies unter der **kostenfreien Rufnummer 0800 60 50 40 4 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)** erfragen. Die Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung ist von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr besetzt.

Versicherungspflicht / freiwillige Versicherung

Gesetzlich **pflichtversichert sind alle Arbeitnehmer**, unabhängig davon, ob bereits eine Meldung an die BG erfolgt oder ein Beitrag gezahlt worden ist. Der **Unternehmer** selbst kann sich freiwillig versichern.

Allerdings gibt es auch Berufsgenossenschaften, die eine **Pflichtversicherungspflicht für den Unternehmer** vorsehen. Dieses ist in den jeweiligen Satzungen der einzelnen Berufsgenossenschaften festgelegt.

Beispiel:

Zum pflichtversicherten Unternehmerkreis zählen z. B. selbstständige

- Fleischer,
- Friseure,
- Raumausstatter und
- Bäcker und ggf. deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehepartner,
- Fotografen und
- Grafikdesigner.

In anderen Branchen besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Pflichtversicherung befreien zu lassen. Bei Personengesellschaften gelten alle Gesellschafter als Unternehmer. Bei **Kapitalgesellschaften** ist die juristische Person und nicht der Gesellschafter Mitglied der BG. Bei juristischen Personen gelten teilweise besondere Regeln, die u. U. freiwillige Versicherungen vorsehen.

Hinweis:

Besteht keine Pflichtversicherung, können sich Selbstständige freiwillig auf Antrag versichern.

Beiträge

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sind im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungen **allein vom Unternehmer aufzubringen**. Sie werden alljährlich im Umlageverfahren nach speziellen **Gefahrtarifen** erhoben. In Abhängigkeit vom Unfallgeschehen im Betrieb werden Zuschläge auferlegt oder Nachlässe gewährt. Der Versicherungsbeitrag des Unternehmers richtet sich nach einer Mindest-Versicherungssumme, die Beiträge für die Arbeitnehmer nach deren Arbeits-**Entgelt**.

Praxistipp:

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Berufsgenossenschaft oder den **DGUV - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand**

Mittelstraße 51

10117 Berlin-Mitte

Tel.: 030 288763800 (Zentrale)

Fax: 030 288763808

E-Mail: info@dguv.de

Zuständige Stelle:

Die für das Unternehmen zuständige Berufsgenossenschaft

Relevante Vorschriften:

Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII)

Mögliche Berufsgenossenschaften

Im Folgenden finden Sie die **Adresse(n) derjenigen Berufsgenossenschaft(en)**, die für Sie zuständig sein könnte(n).

Werden mehrere Berufsgenossenschaften angezeigt, so kann sich eine Zuständigkeit

- zum einen aus dem Schwerpunkt der ausgeübten Tätigkeiten innerhalb des jeweiligen Wirtschaftszweiges und
- zum anderen aus der regionalen Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften ergeben.

Hinweis:

Für welche Wirtschaftszweige eine bestimmte Berufsgenossenschaft (BG) zuständig ist (= sachliche Zuständigkeit), ist in den **Satzungen der einzelnen BGs** festgelegt. Hier gibt es aber aufgrund der Vielzahl an Wirtschaftszweigen Überschneidungen. Insbesondere neue Wirtschaftszweige (z. B. in den neuen Medien) können nicht immer eindeutig zugeordnet werden.

Im Folgenden finden Sie die Adressdaten der Berufsgenossenschaften, die für Ihr Gründungsvorhaben zuständig sein könnten. Die Angaben sind aber keinesfalls verbindlich bzw. abschließend. Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten an die kostenfreie Infoline der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung unter der Rufnummer 0800 60 50 40 4.

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim

Fon 06 21/44 56-0 Fax 06 21/44 56-36 45

E-Mail info@bgn.de

Homepage: www.bgn.de

Relevante Vorschriften:

§ 34 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (IV. Buch) i.V.m.
Satzung der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Die Betriebsnummer

Antrag und Vergabe

Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betrieb **mindestens einen Arbeitnehmer** beschäftigt, benötigt eine Betriebsnummer. Diese ist spätestens bei Beginn der Beschäftigung eines Arbeitnehmers beim **Zentralen Betriebsnummern-Service (BNS) der Bundesagentur für Arbeit** zu beantragen.

Hinweis:

Seit dem 1.1.2008 ist die Vergabe der Betriebsnummern zentralisiert worden. Waren vorher die lokalen Agenturen für Arbeit für die Vergabe zuständig, so ist jetzt der **Betriebsnummern-Service in Saarbrücken** zentraler Ansprechpartner. Diese ist über eine kostenfreie Service-Hotline 0800 4 5555 20 aus dem gesamten Bundesgebiet erreichbar.

Die Betriebsnummer ist ein Identifikationsmerkmal für den Namen, die Anschrift und die Wirtschaftsklasse eines Betriebes. Sie besteht aus acht Ziffern. Die Vergabe der Betriebsnummer ist kostenfrei, und auch das dazugehörige Schlüsselverzeichnis wird kostenlos übersandt. Mit dem Schlüsselverzeichnis werden gegenüber der Krankenkasse Angaben über die ausgeübte Tätigkeit, die Stellung im Beruf und die Ausbildung der Beschäftigten gemacht.

Wozu wird die Betriebsnummer benötigt?

Bei der **Meldung zur Sozialversicherung**, die einmal pro Jahr (**§ 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**) abgegeben werden muss, ist die Betriebsnummer mit anzugeben. Mit dieser Nummer werden die Beiträge den entsprechenden Konten zugeordnet. Ohne Betriebsnummer ist keine Anmeldung zur Sozialversicherung möglich.

Außerdem ist die Betriebsnummer erforderlich, um **Beschäftigte bei den Krankenkassen an- und abzumelden**. Auch für Unfallanzeigen an die **Berufsgenossenschaft** ist die Betriebsnummer wichtig.

Die Betriebsnummer hat noch eine weitere Funktion. Sie dient als **Schlüssel für die Beschäftigtenstatistik**. Dadurch werden statistische Aussagen zur Beschäftigungssituation in einzelnen Wirtschaftszweigen und Regionen möglich.

Zuständige Stelle:

Betriebsnummern-Service der Agentur für Arbeit

Relevante Vorschriften:

[§§ 9, 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

Der Sozialversicherungsausweis

Der Sozialversicherungsausweis ist ein Instrument zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Jeder **Beschäftigte** erhält einen Sozialversicherungsausweis, der den Namen und Vornamen des Versicherungsnehmers und die (Sozial-)Versicherungsnummer enthält ([§ 18h Abs. 2 S. 2 SGB IV](#)). Auch **geringfügig Beschäftigte** erhalten eine Versicherungsnummer. **Beschäftigte aus Arbeitnehmerentsendung** (der Arbeitgeber hat seinen Sitz im Ausland und der Arbeitnehmer wurde nur vorübergehend nach Deutschland entsandt) haben einen Ersatzausweis bei einer deutschen Krankenkasse zu beantragen ([§ 109 Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#)).

Ausstellung des Sozialversicherungsausweises

Ausgestellt wird der Sozialversicherungsausweis durch die Datenstelle der zuständigen **Rentenversicherungs**-Träger für diejenigen Personen, für die auch eine Versicherungsnummer vergeben wurde.

Verwendung des Sozialversicherungsausweises

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber sich den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Der Arbeitnehmer ist zur Vorlage verpflichtet. Kann er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, muss er die Vorlage unverzüglich nachholen ([§ 18h Abs. 3 SGB IV](#)).

Der Ausweis verbleibt **im Besitz des Arbeitnehmers** und **muss von ihm stets mitgeführt werden**. Ein etwaiger Verlust des Ausweises muss bei der zuständigen Einzugsstelle ([§ 28i SGB IV](#)) angezeigt werden. Die Bundesagentur für Arbeit, die Ausländerbehörden, die Finanzbehörden, Krankenkassen, **Rentenversicherungsträger** und **Unfallversicherungsträger** sind berechtigt, die Vorlage der Ausweispapiere von den mitführungspflichtigen Personen zu verlangen. Sie können überdies die Personalien aller auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen überprüfen.

Hinweis:

Die bislang u. a. im Gaststättengewerbe (so auch im Bau- und Beherbergungsgewerbe, Personen- und Güterbeförderungsgewerbe, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe, Messebau und Fleischwirtschaft) geltende Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises ist mit dem 01.01.2009 in eine **Mitführungspflicht von Ausweispapieren** umgewandelt worden. So müssen Arbeitnehmer in den o. g. Branchen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit künftig Ausweispapiere (Personalausweis, Pass, Ausweis- oder Passersatz) bei sich tragen.

Arbeitgeber sind diesbezüglich verpflichtet, ihre Beschäftigten vor Tätigkeitsbeginn über diese Mitführungspflicht der Ausweispapiere **aufzuklären** ([§ 18h Abs. 6 S. 4 SGB IV](#)). Die Belehrung sollte zwecks Nachweisbarkeit schriftlich erfolgen, von beiden Seiten unterzeichnet und gut aufgehoben werden.

Zuständige Stelle:

Deutsche Rentenversicherung

Relevante Vorschriften:

§§ 18h, 28i, 109 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)

Sozialversicherungsbeiträge

Abführung der Sozialbeiträge

Der Arbeitgeber muss die Sozialversicherungsbeiträge (einschließlich des Arbeitnehmeranteils) für die

- die Kranken-,
- Pflege-,
- Renten- und
- Arbeitslosenversicherung

seiner Mitarbeiter (sowie ggf. seine eigenen Sozialversicherungsbeiträge) an die jeweilige Krankenkasse des Beschäftigten bis zum **drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats** überweisen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)).

Hinweis:

Bei verspäteter Überweisung werden in der Regel **Säumnisgebühren** fällig (§ 24 Abs. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)). Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der jeweiligen Krankenkasse, wann die Überweisung getätigt werden soll, da die Krankenkassen auch abweichende Termine festlegen können.

Beitragsentrichtung für die Unfallversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherungen müssen an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Beitragspflichtig sind vor allem **Unternehmer mit Beschäftigten** (§§ 150 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII)).

Die **Beitragshöhe** wird im Beitragsbescheid mitgeteilt (§ 168 Abs. 1 SGB VII). Die **Berufsgenossenschaft** kann jedoch in ihrer Satzung bestimmen, dass der Unternehmer seine Beiträge selbst zu berechnen hat (§ 168 Abs. 3 SGB VII).

Praxistipp:

Es empfiehlt sich beim Kontakt mit der zuständigen Berufsgenossenschaft nachzufragen, welches Verfahren angewendet wird und wann die Beiträge zu entrichten sind.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den:

- Arbeitsentgelten der Beschäftigten,
- den Gefahrklassen in die ihre Tätigkeit eingestuft wird und
- nach dem Finanzbedarf der Berufsgenossenschaften; vergleichbar mit den Beiträgen der Krankenkassen (§ 167 SGB VII).

Hinweis:

Unabhängig davon können die Berufsgenossenschaften in ihren Satzungen **Mindestbeiträge** festlegen (§ 161 SGB VII).

Sonstige Pflichten

Sollten sich die für die Ermittlung der Beitragshöhe relevanten Faktoren (Beschäftigtenzahl, Arbeitsentgelte, Gefahrklassen) ändern, so ist diese **Änderung umgehend der Berufsgenossenschaft mitzuteilen** (§ 160 SGB VII).

Innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres ist ein **Lohnnachweis**, d. h. ein Nachweis über die Arbeitsentgelte der Versicherten und ihre geleisteten Arbeitsstunden für das vergangene Jahr, bei der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Berufsgenossenschaften können darüber hinaus weitere Angaben fordern (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wird der Lohnnachweis nicht oder nicht rechtzeitig, unvollständig oder anderweitig fehlerhaft erbracht, so können die Berufsgenossenschaften Schätzungen vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII). Selbstverständlich sind während des Jahres Aufzeichnungen über die für den Lohnnachweis relevanten Daten zu führen.

Für die **Zahlung** hat der Gesetzgeber grundsätzlich festgeschrieben:
"Geschuldete Beiträge der Unfallversicherung werden am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekanntgegeben worden ist; entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt." (§ 23 Abs. 3 SGB IV)

Zuständige Stelle:

Jeweilige Krankenkasse des Mitarbeiters sowie die Berufsgenossenschaft, die für das Unternehmen zuständig ist.

Relevante Vorschriften:

§ 23 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV);
§§ 152 ff. Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII)

Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich nur dann beschäftigt werden, wenn sie über eine gültige Arbeitsgenehmigung verfügen oder diese aufgrund internationaler Abkommen entbehrlich ist. Bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern ist für den Arbeitgeber daher die Nationalität und die Art des Aufenthaltstitels des Ausländers von Bedeutung. Zu beachten ist, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt sind, nach § 404 Abs. 1 und 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden kann.

1. Arbeitnehmer aus EU (ohne Kroatien), EWR sowie der Schweiz

Ausländern aus Staaten der Europäischen Union (EU) einschließlich Zypern und Malta und des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR - Island, Liechtenstein, Norwegen) wird Arbeitnehmerfreizügigkeit gewährt. Eine Ausnahme bilden die Bürger Kroatiens (s.u.).

Das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt gilt sowohl für die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer und für die Aufnahme einer Berufsausbildung, als auch in gewissem Rahmen für die Arbeitssuche. Das Recht dieser

Ihr startothek Beratungsergebnis

Staatsangehörigen auf Einreise und Aufenthalt ergibt sich aus völkerrechtlichen Verträgen und wird durch das Freizügigkeitsgesetz/EU näher geregelt.

Hinweis:

Für das neue EU-Mitglied Kroatien gilt dies nicht uneingeschränkt, da Übergangsregelungen getroffen wurden (s. u.).

EU/EWR-Bürger benötigen für die Einreise in das Bundesgebiet und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kein Visum oder sonstigen Aufenthaltstitel im Sinne des allgemeinen Ausländerrechts. Vielmehr wird ihnen nach ihrer Anmeldung bei der örtlichen Meldebehörde von der Ausländerbehörde eine bestätigende Bescheinigung über ihr gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht ausgestellt (§ 5 Freizügigkeitsgesetz/EU). Für Einreise, Aufenthalt und grundsätzlich auch zur Arbeitsaufnahme reicht somit das Mitführen eines Passes oder anerkannten Passersatzes.

Schweizer Staatsangehörige sind nach dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz grundsätzlich gleichgestellt. Ihnen wird auf Antrag von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht in Form einer besonderen Aufenthaltserlaubnis ausgestellt (vgl. Anhang I, Art. 6 ff. des Abkommens).

Einer gesonderten Genehmigung in Form einer Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung durch das Arbeitsamt bedarf es nicht (§ 284 Abs. 1 SGB III). Vielmehr genügt es für den Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer seine Bescheinigung über das (gemeinschaftsrechtliche) Aufenthaltsrecht vorzeigt.

2. Arbeitnehmer aus dem Beitrittsstaat Kroatien

Ausländern aus Kroatien steht das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit aufgrund von Übergangsregelungen zum Beitrittsvertrag vom 09.12.2011 nicht uneingeschränkt zu. Die **Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit** gelten für Kroaten zunächst bis Mitte 2015. Kroaten, die in Deutschland unselbstständig tätig werden, benötigen nach § 13 Freizügigkeitsgesetz/EU für die Arbeitsaufnahme in Deutschland eine Genehmigung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Praxistipp:

Informationen zur Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt für ausländische Arbeitnehmer finden Sie auf den Internet-Seiten der **Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)** der Bundesagentur für Arbeit. Diese hat in einem **Merkblatt 7: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu diesem Thema zusammengefasst. Interessant ist hier insbesondere das Kapitel 9: Arbeitsgenehmigungsverfahren für Staatsangehörige der neuen EU - Mitgliedstaaten (Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit).

Hinweis:

Ausnahmen: Die Arbeitserlaubnispflicht gilt nicht für kroatische

- Fachkräfte mit Hochschulabschluss (bei entsprechend qualifizierter Beschäftigung),
- **Auszubildende** und
- Saisonbeschäftigte.

3. Türkische Arbeitnehmer

Türkische Arbeitnehmer werden durch den Beschluss des Assoziationsrates EWG/Türkei (ARB 1/80) privilegiert, sofern sie im Inland bereits für eine Dauer von einem Jahr und mehr über eine Arbeitsstelle verfügen oder Rechte von einem Familienmitglied ableiten können. Grundsätzlich regeln sich Einreise und Aufenthalt türkischer Staatsbürger nach den Bestimmungen des AufenthG und der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Für die erstmalige Einreise in das Bundesgebiet zur Arbeitsaufnahme gilt also das gleiche wie für übrige nicht der EU oder EWR zugehörige Staatsbürger (s. u. Arbeitnehmer aus anderen Staaten). Nach der Aufnahme einer Beschäftigung in der Bundesrepublik können türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige unter den Voraussetzungen der [Art. 6 und 7 ARB 1/80](#) nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof Rechte auf Aufenthalt und Aufnahme einer Beschäftigung herleiten, ohne dass sie die strengeren Voraussetzungen des AufenthG erfüllen müssen. Diese verfestigen sich mit der Dauer der Beschäftigung.

3 a. Rechte des Arbeitnehmers, Art. 6 ARB 1/80:

- Nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung in der Bundesrepublik hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt.
- Nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung hat er das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei der Bundesagentur für Arbeit angemeldetes anderes Stellenangebot zu bewerben. Dies gilt vorbehaltlich des Vorrangs anderer EU/EWR-Bürger auf Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.
- Nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung besteht Anspruch auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

3 b. Rechte der Familienangehörigen, Art. 7 ARB 1/80:

Die Familienangehörigen eines dem ordnungsgemäß beschäftigten türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,

- haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus anderen EU/EWR Staaten einzuräumenden Vorrangs das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn sie seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben;
- haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben.

Die Kinder türkischer Arbeitnehmer haben ferner das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, sofern sie eine deutsche Berufsausbildung haben und ein Elternteil seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß in der Bundesrepublik beschäftigt war.

4. Arbeitnehmer aus anderen Staaten

Ausländer aus nicht EU/EWR-Staaten dürfen eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der erteilte oder noch zu beantragende Aufenthaltstitel es erlaubt. Nur in diesem Fall dürfen sie von Arbeitgebern beschäftigt werden. Unter eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes fällt grundsätzlich jede entgeltliche Tätigkeit nach Weisung und mit einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers ([§ 7 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB IV\)](#)). Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, sofern sich dies aus dem Aufenthaltsgesetz selbst ergibt oder der Aufenthaltstitel die Beschäftigung oder allgemein die Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt ([§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG](#)). Aufenthaltstitel die bereits per Gesetz die Beschäftigung

gestatten, sind die Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) und in bestimmten Fällen die Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG). Auch in diesem Fall wird von der Ausländerbehörde auf dem Dokument ausdrücklich die Erlaubnis vermerkt, da sich aus jedem Titel ergeben muss, ob er die Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit gestattet (§ 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG). Als Arbeitgeber reicht es daher aus, sich den Aufenthaltstitel vorlegen zu lassen, um prüfen zu können, ob eine Anstellung möglich ist. Eine Arbeitsgenehmigung von der Bundesagentur für Arbeit ist nicht mehr erforderlich, sie wird durch ein internes Zustimmungsverfahren bei der Erteilung des Aufenthaltstitels ersetzt (§ 39 AufenthG).

Keiner Genehmigung bedürfen bestimmte kurzzeitige Tätigkeiten von neu einreisenden Ausländern (z. B. mit einem Visum), die in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt sind. Nach § 16 BeschV gilt nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes, wer eine in den §§ 2, 4 bis 13 BeschV genannte Tätigkeit für eine Dauer von bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ausübt. Hierzu zählen z. B. die Aufnahme eines Praktikums, die Anstellung als Führungskraft (z. B. leitender Angestellter mit Generalvollmacht), Berufssportler und Berufstrainer, Fotomodell bei vorheriger Anmeldung der Beschäftigung bei der Bundesagentur für Arbeit, die Ferienbeschäftigung von Studierenden ausländischer Hochschulen, wenn die Stelle durch die Bundesagentur für Arbeit vermittelt wurde. Dies gilt nicht für Ausländer, die in der Bundesrepublik ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soll jemand in den o. g. Bereichen für die kurze Zeit angestellt werden, sollte zuvor die zuständige Ausländerbehörde kontaktiert werden. Insbesondere liegt unter Umständen eine Änderung des Aufenthaltszwecks vor; eine solche ist nicht ohne weiteres möglich.

In allen anderen Fällen ist bei der zuständigen Ausländerbehörde die Erlaubnis der Beschäftigung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels, welcher die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet, zu beantragen.

a) Ausländer, die ihren Wohnsitz bereits im Inland haben

Soweit der erteilte Aufenthaltstitel die Aufnahme einer Beschäftigung nicht bereits gestattet, kann die Ausländerbehörde die Aufnahme der Beschäftigung durch eine entsprechende Nebenbestimmung (Auflage) erlauben (§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Hierzu ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, die von der Ausländerbehörde verwaltungsintern eingeholt wird. Das Zustimmungserfordernis entfällt für bestimmte Tätigkeiten (vgl. § 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) i. V. m. BeschV), so z. B. für die Aufnahme eines Praktikums, für die Anstellung als Führungskraft (insbesondere leitende Angestellte mit Generalvertretungsmacht oder Prokura, Geschäftsführer u. a.), für Hochqualifizierte, für bestimmte kaufmännische Tätigkeiten bei Einsatz im Ausland, für Berufssportler und Fotomodelle, wenn die Beschäftigung zuvor der Bundesagentur für Arbeit angezeigt wurde. Keine Zustimmung ist erforderlich, bei der Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 3 BeschVerfV).

Soweit die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig ist, prüft diese nach § 39 Abs. 2 und 3 AufenthG, ob:

1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (sog. Arbeitsmarktprüfung) und
2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer (z. B. EU/ EWR-Staatsangehörige) nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) oder
3. sie durch vorweggenommene Prüfung für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige einen Mangel an Arbeitskräften festgestellt hat und stets
4. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Die Prüfung der Ziffern 1 und 2 kann in bestimmten Fällen entfallen (§ 5 ff. BeschVerfV), dies gilt beispielsweise bei der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses, der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländern, welche bereits im Jugendalter in die Bundesrepublik eingereist sind und z.B. einen Schulabschluss oder einen Berufsvorbereitungskurs vorweisen können oder bei Arbeitnehmern, die bereits 3 Jahre im Inland einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgekommen sind. Darüber hinaus, wenn die Versagung eine besondere Härte im Sinne von **§ 7 BeschV** darstellen würde.

Die Zustimmung kann hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirks der Agentur für Arbeit und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit beschränkt werden. Sie wird für längstens 3 Jahre erteilt (§ 13 BeschVerfV).

b) Neu einreisende Ausländer

Neu einreisende Ausländer müssen für die Aufnahme einer Beschäftigung im Inland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis zu Zweck der (unselbständigen) Erwerbstätigkeit nach **§ 18 AufenthG** beantragen. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde, welche im Regelfall in einem internen Zustimmungsverfahren die Bundesagentur für Arbeit beteiligt. Eine separate Arbeitsgenehmigung gibt es im Gegensatz zur alten Rechtslage nicht mehr. Die Voraussetzungen für die Erteilung bei neu einreisenden Ausländern ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorschriften der **§§ 18, 19, 39 AufenthG** und der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Voraussetzung für die Erteilung durch die Ausländerbehörde ist jedoch stets der Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes (**§ 18 Abs. 5 AufenthG**), etwa durch Vorlage eines Arbeitsvertrags.

In den Fällen der **§§ 2 bis 16 BeschV**, die im Wesentlichen denen für im Inland ansässige Ausländer entsprechen (s. o.), ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Hochqualifizierte, z. B. Wissenschaftler, Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter mit herausgehobener Funktion und sonstige Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, sofern sie ein Mindestgehalt von zurzeit 84.600,- Euro erreichen. Sie erhalten unter erleichterten Bedingungen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (vgl. **§ 19 AufenthG**).

Hinsichtlich Beschäftigungen, die **keine qualifizierte Berufsausbildung** voraussetzen, kann die Bundesagentur der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur bei einer Beschäftigung in den in **§§ 18 bis 24 BeschV** genannten Berufsfeldern zustimmen. Dies betrifft u. a. Saisonbeschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken, bei einem Arbeitsumfang von mindestens 30 Stunden wöchentlich und bis zu einem Gesamtzeitraum von 4 Monaten im Kalenderjahr; Schaustellergehilfen bis zu 9 Monate im Kalenderjahr; Au-pair-Beschäftigte bis 25 Jahre; Haushaltshilfen für Pflegebedürftige; Künstler und Artisten.

Hinsichtlich Beschäftigungen, die eine **qualifizierte Berufsausbildung**, d. h. eine mindestens dreijährige Berufsausbildung, voraussetzen, kann die Zustimmung z. B. für folgende Berufsgruppen (vgl. **§§ 25 bis 31 BeschV**) erteilt werden: Sprachlehrer und Spezialitätenköche, IT-Fachkräfte und akademische Berufe, leitende Angestellte und Spezialisten, Fachkräfte in der Sozialarbeit, Pflegekräfte, qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss bei diesen ohne Vorrangprüfung (s. u.).

Daneben ist eine Zustimmung nur bei Zugehörigkeit zu einer in den **§§ 32 bis 37 BeschV** bestimmten Personengruppe möglich, wie deutschen Volkszugehörigen mit Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz, Staatsangehörigen der USA, Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland u. a., Grenzgängern nach **§ 12 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung**. Weiter wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen die Ausübung der Beschäftigung regeln, z. B. hinsichtlich Werkvertragsarbeitnehmer oder Gastarbeiter (**§§ 39, 40 BeschV**).

Soweit eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit zur erfolgen hat, prüft vor Erteilung grundsätzlich, ob

1. sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben (sog. Arbeitsmarktprüfung) und
2. für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer oder bevorrechtigte Ausländer (z.B. EU/ EWR-Staatsangehörige) nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) oder
3. sie durch vorweggenommene Prüfung für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige einen Mangel an Arbeitskräften festgestellt hat
4. und stets
5. der Ausländer nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Im Rahmen des Erteilungsverfahrens hat der Arbeitgeber, bei dem der Ausländer beschäftigt werden soll, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeits-**Entgelt**, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingung zu erteilen, ferner kann verlangt werden, dass Bemühungen, bevorrechtigte (z. B. deutsche) Arbeitnehmer zu gewinnen, über einen angemessenen Zeitraum erfolglos geblieben sind.

Praxistipp:

Die Bundesagentur für Arbeit hat ein praktisches online-Tool namens "**Migrations-Check**" entwickelt. Mit diesem Tool können Sie schnell herausfinden, ob ein ausländischer Bewerber für die Tätigkeit in Deutschland eine Arbeitserlaubnis benötigt und ob diese erteilt werden kann.

6. Fachkräfte aus Nicht-EU-Staaten

Deutschland öffnet den Arbeitsmarkt für Facharbeiter aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind. Die Bundesregierung regelte dafür die Beschäftigungsverordnung neu, die am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist.

In Deutschland werden laut einer Pressemitteilung der Bundesregierung zunehmend auch **Fachkräfte mit Berufsausbildung** gesucht. Das gilt nicht nur für Pflegeberufe. Es betrifft zunehmend auch gewerblich-technische Berufe. Offene Stellen können hier zum Teil lange Zeit nicht nachbesetzt werden. Es fehlen beispielsweise Lokführer, Installateure oder Mitarbeiter in der Ver- und Entsorgung. Die Bundesagentur für Arbeit ermittelt regelmäßig eine **Positivliste** für die Berufe, in denen Fachkräfte dringend gesucht werden. Dabei wird der regionale Arbeitsmarkt besonders berücksichtigt.

Akademiker, die nicht aus der EU kommen, können bereits seit August 2012 die **Blaue Karte** der EU beantragen.

Auch für **Asylbewerber** wird nun der Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt erleichtert. Bislang musste die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, wenn nach einem Jahr Aufenthalt eine Ausbildung oder nach vier Jahren Aufenthalt eine Arbeit aufgenommen wird. Diese Zustimmungserfordernis entfällt.

Hinweis:

Wenn Sie ausländische Mitarbeiter für Ihr Unternehmen rekrutieren wollen, hilft Ihnen das Internet-Portal "**Make it in Germany**" weiter. Das gleiche Portal kann auch von ausländischen Fachkräften genutzt werden, um die **Bedingungen für eine Beschäftigung in Deutschland** heraus zu finden.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Ausländerbehörde, **§ 71 AufenthG** i. V. m. Zuständigkeitsverordnungen der Länder.

Praxistipp:

Informationen über die **örtlich zuständigen Ansprechpartner** bzw. die **zuständige Stelle** finden Sie im [Behördenfinder Deutschland](#).

Relevante Vorschriften:

[§§ 284 , 404 Abs. 1 und 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB III\);](#)

[§§ 5, 13 Freizügigkeitsgesetz EU;](#)

[§ 4, 8, 9, 18, 19, 39, 71 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\);](#)

[§ 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung \(ArgV\);](#)

[Art. 6 und 7 des Beschlusses des Assoziationsrates EWG/Türkei \(ARB 1/80\);](#)

[§§ 2 bis 16, 18 bis 24, 25 bis 31, 32 bis 37, 38 bis 40 Beschäftigungsverordnung \(BeschV\);](#)

[§ 12 Aufenthaltsverordnung \(AufenthV\);](#)

Anhang I Art. 6 ff. Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz, Art. 34 und Anhänge V - XIV der Beitrittsakte zum Beitrittsvertrag der neuen EU-Mitgliedstaaten vom 16.04.2003;

[Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts](#)

Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten

Allgemeine Erläuterung

Unter einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des [§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV](#) versteht man eine Beschäftigung, bei der das [Arbeitsentgelt](#) regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.

Hinweis:

Geringfügig Beschäftigte, die ihre Tätigkeit nach dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben sie Ansprüche auf die vollen Leistungen der Rentenversicherung. Sie können sich jedoch von der dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung unterscheidet man zwischen

- geringfügig entlohnter, auf Dauer angelegter Alleinbeschäftigung und
- geringfügig entlohnter Nebenbeschäftigung.

Geringfügig entlohnte, auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung

Eine geringfügig entlohnte, auf Dauer angelegte Alleinbeschäftigung bedeutet, dass der Beschäftigte außer dem Entgelt aus der geringfügigen Tätigkeit keine weiteren positiven Einkünfte bezieht.

Geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung bedeutet, dass der Beschäftigte entweder noch einer Haupttätigkeit nachgeht, die höher entlohnt ist, oder gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse hat.

Relevante Vorschriften:

[§ 8 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)

Sozialversicherungspflicht von geringfügig Beschäftigten

Geringfügige Alleinbeschäftigung

Bei einer geringfügig entlohnten, auf Dauer angelegten Alleinbeschäftigung muss der **Arbeitgeber** pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen:

- 15 % des Bruttolohns an die Rentenversicherung (§ 172 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)) und
- 13 % des Bruttolohns an die **Krankenversicherung** (§ 249b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)).

Zusätzlich wird ein einheitlicher Pauschalsteuersatz von 2 % sowie ggf. Umlagen für Krankheit, Schwangerschaft/Mutterschaft und Insolvenz fällig. Eventuell werden auch noch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung fällig

Hinweis:

Der geringfügig Beschäftigte selbst hat keine Sozialversicherungs-Beiträge zu entrichten. Die Pauschalsteuer kann jedoch auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Freiwillig versicherten Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung wird das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Beitragsbemessung angerechnet.

Bei Arbeitnehmern, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind und für die auch keine Mitversicherung über einen Familienangehörigen existiert, ist nur der Rentenbeitrag zu entrichten. Der Pauschalbetrag für die Krankenversicherung entfällt.

Rentenversicherung

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben sie Ansprüche auf die vollen Leistungen der Rentenversicherung. Die Beschäftigten können sich jedoch von der dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Geringfügige Nebenbeschäftigung

Bei **einer geringfügigen Nebenbeschäftigung** und sozialversicherungspflichtigem Haupterwerb ist das Arbeits-**Entgelt** aus der ersten Nebenbeschäftigung Renten- und Krankenversicherungsfrei. Es sind daher die gleichen Beiträge wie bei einer geringfügigen Alleinbeschäftigung an die Bundesknappschaft abzuführen.

Wenn der Beschäftigte **mehreren geringfügigen Beschäftigungen** nachgeht, gilt für die zweite und alle weiteren Beschäftigungsverhältnisse, dass deren Entgelt mit dem Entgelt aus dem Hauptberuf zusammengezählt wird. Somit sind für jede weitere geringfügige Beschäftigung die üblichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge je zur Hälfte vom Arbeitnehmer zu tragen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen allerdings nicht an.

Wenn der geringfügig Beschäftigte **im Haupterwerb nicht sozialversicherungspflichtig** ist, (z. B. bei Beamten, Selbstständigen oder Pensionären und Rentnern), so ergibt sich aus dem sozialversicherungsfreien Hauptberuf, dass auch alle Nebenberufe versicherungsfrei bleiben. Für Beamte gilt diese Versicherungsfreiheit auch, wenn sie durch die geringfügigen Nebenberufe mehr als 450 Euro pro Monat hinzuverdienen.

Meldung und Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung

Geringfügig Beschäftigte fallen unter das normale Meldeverfahren, der Arbeitgeber unterliegt somit auch hier der **Meldepflicht**. Es müssen neben der An- und Abmeldung auch alle anderen Meldungen an die **Minijob-Zentrale** erstattet werden. Die Minijob-Zentrale

Ihr startothek Beratungsergebnis

ist auch die zuständige Einzugsstelle für die Pauschalbeträge. Geringfügig Beschäftigten müssen darüber hinaus der Berufsgenossenschaft oder der zuständigen Unfallkasse direkt gemeldet werden.

Zuständige Stelle:

Minijob-Zentrale bei der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Hauptverwaltung

Pieperstr. 14 - 28

44789 Bochum

Telefon: 0234 304-0

Telefax: 0234 304-66050

Relevante Vorschriften:

§ 27 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III);

§§ 7, 249b Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V);

§§ 5, 172 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Das Meldeverfahren für Geringfügig Beschäftigte

Für die Anmeldung von **geringfügig Beschäftigten** (450-Euro- oder 50-Tage-Job) - auch "Minijobber" genannt - gibt es ein **einheitliches Meldeverfahren**. Die Meldung muss gemäß **§ 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)** auf maschinell lesbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung - also online - erfolgen.

Praxistipp:

Eine kostenlose Software für die elektronische Meldung von **geringfügig Beschäftigten** können Arbeitgeber aus dem Internet downloaden. Informationen hierzu finden Sie unter: www.datenaustausch.de.

Anmeldeverfahren

Je nach Wirtschaftsbranche gibt es **zwei unterschiedliche Anmeldeverfahren** und damit auch zwei unterschiedliche Fristen, die der Arbeitgeber einzuhalten hat. Bei der **ordentlichen Anmeldung** gilt eine Frist von maximal 6 Wochen. In **bestimmten Wirtschaftsbranchen** muss ein geringfügig Beschäftigter hingegen **unmittelbar** nach Beschäftigungsaufnahme angemeldet werden.

Hinweis:

Bei Nichtbeachtung der vorgegebenen Fristen drohen dem Arbeitgeber kostenintensive Regressansprüche bzw. Geldbußen.

Ordentliches Anmeldeverfahren

Die Anmeldung einer geringfügigen Beschäftigung hat gemäß der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) **spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung** zu erfolgen (**§ 6 DEÜV**).

Mit dem **Formular "Meldung zur Sozialversicherung"** werden alle notwendigen Angaben, die sich aus **§ 28a SGB IV** ergeben, vom Arbeitgeber für jeden Beschäftigten einzeln abgefragt. Dazu gehören die Sozialversicherungsnummer des Beschäftigten, der Name,

Ihr startothek Beratungsergebnis

das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, Angaben über die Tätigkeit nach dem Schlüsselverzeichnis der Arbeitsagentur, die Betriebsnummer, die Beitragsgruppe, der Arbeitgeber und weitere mehr. Die geforderte Betriebsnummer des Arbeitgebers erhält das Unternehmen durch die örtlich zuständige Arbeitsagentur.

Hinweis:

Ab dem 01.01.2009 ist das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert worden. Statt einer jährlichen Meldung für das gesamte Unternehmen hat der Arbeitgeber nunmehr die **Daten zur Unfallversicherung** zukünftig mit den Entgeltmeldungen für alle Beschäftigten im maschinellen Meldeverfahren nach der DEÜV zu übermitteln.

Sofortmeldepflicht

Zur besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit hat der Gesetzgeber mit Beginn des Jahres 2009 in bestimmten Wirtschaftsbranchen die **Sofortmeldepflicht** wieder eingeführt. Betroffen davon sind folgende Gewerbe:

- Baugewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
- Gebäudereinigergewerbe
- Schaustellergewerbe
- Fleischwirtschaft
- Messebau

Arbeitgeber dieser Branchen sind dementsprechend dazu verpflichtet, **unmittelbar nach der Tätigkeitsaufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten diesen auf elektronischem Wege direkt bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung anzumelden**. Diese Anmeldung gilt zunächst so lange, bis eine ordentliche Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt.

Hinweis:

Die Sofortmeldung entbindet den Arbeitgeber nicht vom ordentlichen Anmeldeverfahren.

Die Sofortmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Vorname des geringfügig Beschäftigten,
- Tag der Beschäftigungsaufnahme,
- Versicherungsnummer des geringfügig Beschäftigten (falls nicht vorhanden Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift),
- Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Elektronische Anmeldung

Bei der Meldung durch Datenübermittlung ist eine vorherige **Absprache mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (KBS)** erforderlich. Nach erfolgter Zulassung beträgt die **Meldefrist 6 Wochen (§ 6 DEÜV)**.

Die Meldung von geringfügig oder **kurzfristig Beschäftigten** ist bei der **Knappschaft Bahn See (KBS)** (Referat 0.2, Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum) einzureichen.

Weitere Meldepflichten

Neben dem Beginn und dem Ende der Beschäftigung sind Änderungen des Familiennamens oder des Vornamens, der Staatsangehörigkeit sowie der Höhe des Arbeitsentgeltes, insbesondere dann, wenn hiervon die Einkommensgrenze für geringfügig Beschäftigte betroffen ist, zu melden. Der Wechsel der Einzugsstelle sowie von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt, stellen ebenfalls meldepflichtige Gründe dar. Alle meldepflichtigen Gründe sind in **§ 28a SGB IV** festgehalten. Geringfügig Beschäftigten müssen auch der Berufsgenossenschaft oder der zuständigen Unfallkasse direkt gemeldet werden.

Zuständige Stelle:

Knappschaft Bahn See (KBS)

Relevante Vorschriften:

**§§ 3, 6, 18, 19 Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV);
28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)**

Besteuerung von geringfügig Beschäftigten

Pauschalsteuer bei pauschalierten Beiträgen zur Renten- und Krankenversicherung

Generell unterliegt der geringfügig Beschäftigte der Lohnsteuer. Daher muss grundsätzlich auch für geringfügig Beschäftigte ein **Lohnkonto** angelegt und eine **Lohnsteuerkarte** vom Beschäftigten eingefordert werden.

Allerdings kann der Arbeitgeber durch eine **Pauschsteuer** in Höhe von 2 % des Bruttolohns auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten. Diese Abgeltungssteuer umfasst dann auch den Solidaritätszuschlag sowie ggf. die Kirchensteuer (**§ 40a Abs. 2 EStG**).

Die Pauschsteuer von 2 % darf allerdings nur angesetzt werden, wenn auch Beiträge zur **Rentenversicherung** (Pauschalbeitrag mit oder ohne Aufstockung) gezahlt werden. Steuerschuldner der Pauschsteuer ist der Arbeitgeber.

Hinweis:

Der Arbeitgeber muss die Pauschsteuer von 2 % an die **Minijob-Zentrale** bei der Knappschaft Bahn See (KBS) zahlen. Der Arbeitgeber kann die Steuer aber auf den Arbeitnehmer abwälzen.

Pauschalsteuer ohne Beiträge zur Rentenversicherung

Als weitere Möglichkeit kommt die **Pauschalierung der Lohnsteuer** in Betracht. Das heißt, der Arbeitgeber kann auf die Lohnsteuerkarte verzichten und erhebt die Lohnsteuer mit einem pauschalen Steuersatz von 20 % des Arbeitslohnes (**§ 40a Abs. 2a EStG**). Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer) und falls der Beschäftigte einer Konfession angehört eine pauschalierte Kirchensteuer, die je nach Bundesland zwischen 4,5 und 7 % liegt.

Diese Pauschalbesteuerung kann dann zur Anwendung kommen, wenn keine Pauschalbeiträge an die Rentenversicherung gezahlt werden müssen. Für die

Frage, ob 2 % oder 20 % Pauschalsteuer gezahlt werden muss, ist somit die sozialversicherungsrechtliche Einordnung der geringfügigen Beschäftigung entscheidend.

Hinweis:

Die 20 %-ige Pauschalsteuer muss an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt abgeführt werden.

Besteuerung mit Lohnsteuerkarte

Als dritte Variante besteht die Möglichkeit der **Besteuerung nach Lohnsteuerkarte**. Die Höhe des Steuerabzugs hängt von der Lohnsteuerklasse ab, in die der Beschäftigte einzuordnen ist. In den Lohnsteuerklassen I bis IV fällt dabei keine Lohnsteuer an.

Mehrere geringfügige Nebenbeschäftigungen bei einer Hauptbeschäftigung

Beschäftigte mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung können nur eine sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung ausüben. Nur für diese erste geringfügige Nebenbeschäftigung besteht die Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit 2 %.

Alle weiteren Beschäftigungsverhältnisse werden sozialversicherungsrechtlich mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Ergibt sich damit für diese eine Rentenversicherungspflicht - d. h. KEIN Pauschalbetrag von 15 % - so ist eine Besteuerung auf Lohnsteuerkarte oder die Erhebung der 20 % Pauschalsteuer plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer möglich.

Bei Besteuerung auf Lohnsteuerkarte hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit eine zweite Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse VI zu beantragen. Um den Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI zu vermeiden, kann er sich einen Freibetrag eintragen lassen.

Hinweis:

Die Lohnsteuer, die über die Lohnsteuerkarte berechnet wird oder als 20 % Pauschalsteuer abgeführt wird, ist an das zuständige **Betriebsstättenfinanzamt** wie bei allen anderen Beschäftigungsverhältnissen zu melden und fristgerecht zu überweisen.

Zuständige Stelle:

Minijob-Zentrale, Betriebsstättenfinanzamt

Relevante Vorschriften:

[§§ 39, 40a Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)

Allgemeiner Hinweis zur Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuerart, vielmehr ist sie eine besondere **Erhebungsform der Einkommensteuer**. Sie bezieht sich auf Einkommen aus unselbstständiger Arbeit ([§ 38 Abs. 1 Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#)). Die Lohnsteuer entsteht nur bei Arbeitern und Angestellten, dazu gehören auch angestellte GmbH-Geschäftsführer.

Verfahren zur Lohnsteuerabführung

Grundzüge

Zwar bezieht sich die Lohnsteuer auf die Einkünfte des Arbeitnehmers, der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, monatlich die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt, d. h. an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt, abzuführen (§§ 38 Abs. 1, 41a Abs. 1 EStG). Steuerschuldner ist der Arbeitnehmer.

Das Lohnkonto

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer am Ort der Betriebsstätte ein Lohnkonto zu führen (§ 41 Abs. 1 EStG). § 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) enthält nähere Angaben über Art und Umfang der im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten, zu denen u. a. Name und Adresse des Arbeitnehmers, Lohnsteuerkarte und Tag der einzelnen Lohnzahlung gehören. Damit kommt dem Lohnkonto die **Funktion einer Art Datenbank** für alle relevanten Informationen des Arbeitgebers über seine Arbeitnehmer zu. Die Verpflichtung zur Führung von Lohnunterlagen ergibt sich auch aus dem Sozialversicherungsrecht (§ 28f Abs. 1 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV)), wobei die nicht ordnungsgemäße Führung als Ordnungswidrigkeit angesehen wird (siehe § 111 Abs. 1 SGB IV).

Hinweis:

Das Lohnkonto im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist nicht zu verwechseln mit dem Lohn- und Gehaltskonto der Finanzbuchhaltung, das als Aufwandskonto innerhalb der doppelten Buchführung geführt wird.

Berechnung der Lohnsteuer

Die Berechnung der Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber an Hand des Jahreslohns des Arbeitnehmers vorgenommen. Dabei sind sowohl die verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge als auch die Lohnsteuerklasse bei der Anwendung des Steuertarifs zu berücksichtigen. Üblich ist daher bei der Lohnbuchhaltung die Verwendung von Lohnprogrammen.

Die Höhe der berechneten und einzubehaltenden Lohnsteuer teilt der Arbeitgeber dem Finanzamt durch eine **Lohnsteuer-Anmeldung** auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit. Auf dem Vordruck ist auch die Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich **Teilzeit-** und Aushilfskräften) einzutragen. Eine gesonderte Mitteilung über die Anzahl der Arbeitnehmer außerhalb des Lohnsteuer-Anmeldeverfahrens ist nicht notwendig. Neben der Lohnsteuer-Anmeldung auf dem amtlichen Vordruck ist auch eine Anmeldung über Datenträger bzw. Datenfernübertragung möglich. Entsprechende Hinweise erteilt das Finanzamt. Diese Anmeldung und die **Zahlung** der einbehaltenen Lohnsteuer hat durch den Arbeitgeber selbstständig bis zum 10. Tag nach Ende des Voranmeldezeitraums zu erfolgen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Lohnsteuer-Anmeldung

Es werden je nach Höhe der zu erwartenden Jahreslohnsteuer drei Lohnsteuer-Anmeldezeiträume unterschieden:

1. bis 1.000 Euro ist der Anmeldezeitraum das **Kalenderjahr**
2. bis 4.000 Euro ist der Anmeldezeitraum das **Kalendervierteljahr**
3. über 4.000 Euro ist der Voranmeldezeitraum der **Kalendermonat**.

Maßgebend für diese Grenzen ist bei Existenzgründern die auf Jahresbasis hochgerechnete Lohnsteuer des ersten vollen Monats (§ 41a Abs. 2 EStG). Die

Ihr startothek Beratungsergebnis

Angabe über die voraussichtliche Höhe der abzuführenden Lohnsteuer ist auch im Betriebseröffnungsbogen dem Finanzamt mitzuteilen. Im zweiten Betriebsjahr sind die auf das Jahr hochgerechneten Lohnsteuerzahlungen des gesamten Vorjahres als Grundlage maßgebend.

Hinweis:

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss ab dem 1.9.2013 authentifiziert mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden. Dafür benötigen Sie ein elektronisches Zertifikat, das Sie im Rahmen der [Registrierung im ElsterOnline-Portal](#) erhalten.

Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer wird diese nicht nach bestimmten Merkmalen aus den Lohnsteuertabellen ermittelt, sondern als bestimmter Prozentsatz des [Arbeitseinkommens](#) abgeführt. Hierbei übernimmt der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn den Betrag der Lohnsteuerpauschale, d. h. er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer (siehe [§§ 40 Abs. 3 Satz 1 u. 2 EStG](#) bis [40b EStG](#)).

Praxistipp:

Überlegen Sie, ob Sie die Lohnbuchhaltung selbst abwickeln wollen bzw. können. Nutzen Sie in diesem Fall gängige Lohnsteuerprogramme. Alternativ können Sie die Lohnbuchhaltung natürlich auch extern (z. B. an Steuerberater, selbstständige Lohnbuchhalter) vergeben.

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Das [Finanzamt](#), in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

Relevante Vorschriften:

[§§ 38, 41, 41 a Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#);
[§ 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung \(LStDV\)](#);
[§§ 28 f, 111 Viertes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB IV\)](#)

Hinweis:

[Formulare zur Lohnsteueranmeldung und Infos zur elektronischen Steuererklärung.](#)

Fördermöglichkeiten:

ERP-Gründerkredit - StartGeld

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	KfW Bankengruppe
Förderart	Darlehen

Aktueller Hinweis:

Das Programm wurde zeitlich befristet für ein Jahr für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Hochwasserschäden im Juni 2013 geöffnet und durch einen Signalzins von 1% deutlich verbessert (vgl. Abschnitt „Wichtige Hinweise“).

Ziel und Gegenstand

Die KfW Bankengruppe fördert mit Unterstützung des ERP-Sondervermögens Existenzgründer, Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln im In- und Ausland mit günstigen Konditionen bis zu einem Fremdfinanzierungsbedarf von bis zu 100.000 EUR.

Gefördert werden alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Für Vorhaben mit einem höheren Fremdfinanzierungsbedarf steht der ERP-Gründerkredit – Universell zur Verfügung.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Deutschland gründen, oder
- freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß **KMU-Definition der EU**, die weniger als drei Jahre bestehen bzw. am Markt tätig sind.

Voraussetzungen

Existenzgründer müssen über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben und über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit verfügen.

Eine Gründung im Nebenerwerb muss mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet sein.

Die aktive Mitunternehmerschaft des Antragstellers muss gegeben sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Sanierungen und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU, die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Treuhandkonstruktionen und stille Beteiligungen Dritter.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Darlehen gewährt.

Finanzierungsanteil: bis zu 100% des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs.

Darlehenshöchstbetrag: maximal 100.000 EUR, davon Betriebsmittel maximal 30.000 EUR. Das StartGeld kann zweimal je Antragsteller gewährt werden, sofern der Darlehenshöchstbetrag nicht überschritten wird.

Laufzeit: maximal zehn Jahre, davon höchstens zwei Jahre tilgungsfrei.

Haftungsfreistellung: 80-prozentige Haftungsfreistellung für das durchleitenden Kreditinstitut.

Zinssatz: siehe aktuelle Konditionen

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare bei der jeweiligen Hausbank zu stellen. Diese leitet die Anträge weiter an die

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main
Infocenter: (08 00) 5 39 90 01
Tel. (0 69) 74 31-0
Fax (0 69) 74 31-29 44
E-Mail: info@kfw.de
Internet: <http://www.kfw.de>

Förderanträge können auch über die elektronische Formulare Sammlung der KfW ausgefüllt werden. Die ausgedruckten Formulare werden nach der Prüfung durch die Hausbank bei der KfW eingereicht.

Quelle

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 29. November 2011, Bundesanzeiger Nr. 187 vom 13. Dezember 2011, S. 4356; Merkblatt der KfW Bankengruppe, Stand Juni 2013; KfW-Information vom 17. Oktober 2011; Pressemitteilung der KfW vom 7. Juni 2013.

Wichtige Hinweise

Zur Bewältigung der Folgen des Hochwassers hat die KfW ihre Förderprogramme für hochwassergeschädigte Unternehmen, Private und Kommunen geöffnet und bietet zeitlich befristet für ein Jahr besonders günstige Konditionen an. Folgende Programme stehen zur Verfügung:

- KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Zur Überwindung kurzfristiger Liquiditätsprobleme bietet die KfW für betroffene Unternehmen außerdem die Möglichkeit zur Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen bei bereits laufenden KfW- und ERP-Krediten an.
- KfW-Wohneigentumsprogramm für private Hausbesitzer und Altersgerecht Umbauen für private Vermieter und Wohnungsunternehmen.
- IKK – Investitionskredit Kommunen für Kommunen und das Programm IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen für kommunale und soziale Unternehmen.

Folgende Servicereferenzen der KfW stehen zur Verfügung:

- Für Gewerbliche Kreditprogramme: 0800 539-90 01
- Wohnwirtschaftliche Programme: 0800 539-90 02
- Infrastrukturprogramme: 0800 539-90 08

Der thematische Zuschnitt des ERP- und des KfW-Förderangebots wurde zum 1. Januar 2012 neu gestaltet. Damit werden Überschneidungen der KfW- und ERP-Förderung abgebaut.

Die ERP-Förderung wird sich künftig auf die Gründungs- und Innovationsfinanzierung sowie die Regionalförderung fokussieren. Die KfW-Programme decken die allgemeine Unternehmensfinanzierung sowie die Umwelt- und Energieeffizienzförderung ab.

Eine Kombination mit anderen KfW- oder ERP-Programmen ist nicht möglich.

Die Förderung wird als **De-minimis-Beihilfe** gewährt.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil der Richtlinie.

Gründungszuschuss

Förderberechtigter	Existenzgründer/in
Organisation	Bundesagentur für Arbeit (BA); zuständige Agentur für Arbeit

Förderart	Zuschuss
-----------	----------

Ziel und Gegenstand

Der Gründungszuschuss unterstützt den Einstieg arbeitsloser Menschen in die Selbständigkeit.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Existenzgründer, die

- einen Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III haben oder
- eine Beschäftigung ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach diesem Buch gefördert worden ist.

Voraussetzungen

Gründer müssen arbeitslos sein und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden.

Die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens wird vorausgesetzt. Fachkundige Stellen können unter anderem Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.

Gründer müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit nachweisen.

Gründer werden nur gefördert, wenn sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 SGB III beruht.

Die geförderte Tätigkeit muss den Haupterwerb des Existenzgründers darstellen. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie in zeitlich höherem Umfang ausgeübt wird als die Summe der Nebentätigkeiten.

Art und Höhe der Förderung

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen gezahlt.

Gründer erhalten zunächst für sechs Monate monatlich einen Zuschuss in Höhe ihres zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich ein Betrag von 300 EUR monatlich gezahlt, der es ermöglicht, sich freiwillig in den gesetzlichen Sozialversicherungen abzusichern.

Der Gründungszuschuss kann für weitere neun Monate in Höhe von 300 EUR monatlich geleistet werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt.

Antragsverfahren

Die Förderung muss vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden.

Ein [Verzeichnis der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit](#) kann auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden.

Auskünfte erteilt auch die
Bundesagentur für Arbeit (BA)
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Tel. (09 11) 1 79-0
Fax (09 11) 1 79-21 23
Internet: <http://www.arbeitsagentur.de>

Weiterführende Informationen zum Gründungszuschuss können auf den [Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) sowie unter <http://www.existenzgruender.de> abgerufen werden.

Quelle

Informationen der Bundesagentur für Arbeit, Stand April 2012; Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (§§ 93 f. SGB III).

Wichtige Hinweise

Die selbständige Tätigkeit kann im ersten Jahr nach der Gründung durch ein Coaching begleitet werden. Zuschüsse zu den Kosten können im Rahmen des Gründercoaching Deutschland durch die KfW Bankengruppe gewährt werden.

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)

Förderberechtigter	Existenzgründer/in
Organisation	IHK Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP); Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)
Förderart	Zuschuss
Ablauf	31.12.2020

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Beratungen zur Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung.

Gefördert werden Vorhaben zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens oder zur mehrheitlichen Beteiligung an einem Unternehmen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

Es gelten die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen gemäß **KMU-Definition** der Europäischen Kommission.

Nicht gefördert werden Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind bzw. werden wollen.

Voraussetzungen

Das Vorhaben muss auf die Schaffung einer selbständigen Vollexistenz in Nordrhein-Westfalen abzielen.

Nicht gefördert werden Beratungen in der Start- und Festigungsphase nach vollzogener Gründung, Beratungen zu allgemeinen Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten. Darüber hinaus gelten weitere Förderausschlüsse.

Die Beratungen sind mindestens zur Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen (bei Zirkelberatungen in vollem Umfang).

Die Eignung der Berater und Beratungsgesellschaften muss durch eine qualifizierte Ausbildung und durch mehrjährige Berufserfahrung gegenüber den Trägern nachgewiesen werden.

Vor Antragstellung ist ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragsteller ein Vertreter der Anlaufstelle und der für das Projekt vorgesehene Berater teilnehmen. Die Liste der Anlaufstellen kann im **Internet** abgerufen werden.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Der Zuschuss beträgt 50% eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 400 EUR je Tagewerk.

Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen sowie Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrenden mit vergleichbarer Einkommenslage kann der Zuschuss auf 80% des Tagewerksatzes, max. jedoch 400 EUR erhöht werden.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Bei Zirkelberatungen beträgt der Zuschuss für Arbeitslosengeld-Empfänger sowie Hochschulabsolventen und Berufsrückkehrende mit vergleichbarer Einkommenslage 90% des Tageswerksatzes, maximal jedoch 720 EUR. Der Eigenanteil beträgt mindestens 50 EUR.

Innerhalb von 12 Monaten ab erster Antragstellung können insgesamt bis zu vier Tagewerke für Beratungen zu Neugründungen und Beteiligungen sowie bis zu sechs Tagewerke für Beratungen zu Betriebsübernahmen gefördert werden. Bei einer Zirkelberatung wird pro teilnehmende Person ein Tagewerk gefördert.

Die Förderung einer Gründungsberatung kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

Antragsverfahren

Die Anträge sind zu richten an die

Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)

Auf'm Tetelberg 7

40221 Düsseldorf

Tel. (02 11) 30 27 15 28

Fax (02 11) 30 27 15 30

E-Mail: info@lgh.de

Internet: <http://www.lgh.de>

oder die

IHK Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)

Marienstraße 8

40212 Düsseldorf

Tel. (02 11) 3 67 02-30

Fax (02 11) 3 67 02-48

E-Mail: ibp.gmbh@duesseldorf.ihk.de

Quelle

Runderlass vom 30. November 2007, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 vom 14. Dezember 2007, S. 861; zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 22. November 2013, Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 33 vom 20. Dezember 2013, S. 579.

Geltungsdauer

Das Programm ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Wichtige Hinweise

Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden, werden nicht bezuschusst (Kumulierungsverbot).

Die Förderung wird als **De-minimis-Beihilfe** gewährt.

NRW.BANK Gründungskredit

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH; NRW.BANK
Förderart	Darlehen; Bürgschaft

Ziel und Gegenstand

Die NRW.BANK vergibt in Zusammenarbeit mit der KfW Bankengruppe zinsverbilligte Darlehen zur Finanzierung von Existenzgründungen. Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten kann zudem eine Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank NRW in Anspruch genommen werden.

Mitfinanziert werden folgende Maßnahmen:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,

Ihr startothek Beratungsergebnis

- Baumaßnahmen und Kosten für Außenanlagen,
- Anschaffung und/oder Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung (Maschinen, Fahrzeuge etc.),
- Kauf von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden,
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- Übernahme eines bestehenden mittelständischen Unternehmens oder einer bestehenden freiberuflichen Praxis oder der Erwerb einer tätigen Beteiligung (mindestens 10%),
- Betriebsmittelbedarf,
- extern erworbene Beratungsdienstleistungen, die einmalige Informationserfordernisse bei der Erschließung neuer Märkte oder der Einführung neuer Produktionsmethoden sicherstellen,
- erste Messeteilnahmen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bis drei Jahre nach Geschäftsaufnahme

- Existenzgründer,
- Angehörige der freien Berufe,
- neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen gemäß **KMU-Definition** der EU.

Unternehmen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung sowie der Fischerei/Aquakultur sind von der Förderung ausgeschlossen.

Voraussetzungen

Das Gründungsvorhaben muss einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Der Gründungs- bzw. Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten,
- Vorhaben im Sektor Fischerei/Aquakultur und im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports,
- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Investitionen mit dem Ziel der Fremdvermietung,
- Umschuldungen, Nachfinanzierungen sowie Prolongationen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens. Zusätzlich kann eine Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen werden.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten bis maximal 10 Mio. EUR.

Der Mindestkredit beträgt 25.000 EUR.

Zinssatz: siehe **aktuelle Konditionen**

Zur Verstärkung der banküblichen Sicherheiten bietet das Programm die Option der Beantragung einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank NRW. Die Höhe der Bürgschaft beträgt bis zu 80% des Darlehens, maximal 1,25 Mio. EUR.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare über die jeweilige Hausbank zu stellen. Diese leitet die Anträge weiter an die

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Internet: <http://www.nrwbank.de>

Service-Center
Tel. (02 11) 9 17 41-48 00
Fax (02 11) 9 17 41-78 32
E-Mail: info@nrwbank.de

und die

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH
Hellersbergstraße 18
41460 Neuss
Tel. (0 21 31) 51 07-0
Fax (0 21 31) 51 07-3 33
E-Mail: info@bb-nrw.de
Internet: <http://www.bb-nrw.de>

Weiterführende Informationen, Formulare und Merkblätter finden Sie auf den [Internetseiten der NRW.BANK](#) .

Quelle

Merkblatt der NRW.BANK, Stand Januar 2014; Rundschreiben der NRW.BANK vom 13. Februar 2012.

Wichtige Hinweise

Die Förderung NRW.BANK.Gründungskredit wird als [De-minimis-Beihilfe](#) gewährt.

NRW/EU-Mikrodarlehen

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	NRW.BANK; STARTERCENTER NRW
Förderart	Darlehen

Ziel und Gegenstand

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Gründung, den Erhalt und die Weiterentwicklung von Kleinstunternehmen.

Mitfinanziert werden im Zusammenhang mit der Gründung stehende Investitionen und der Betriebsmittelbedarf von Kleinstgründungen. Folgeinvestitionen und Betriebsmittel können innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Gründung finanziert werden.

Gefördert werden auch erneute Unternehmensgründungen, soweit keine Verpflichtungen aus vorherigen Gründungsvorhaben bestehen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen, die sich im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe selbständig machen oder ein gewerbliches Unternehmen betreiben bzw. eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Voraussetzungen

Der Unternehmensstandort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Der Antragsteller muss vor Antragstellung eine Beratung in einem STARTERCENTER NRW wahrnehmen und dessen positives Votum erhalten.

Das Vorhaben muss durch einen Coach oder Berater begleitet werden.

Ihr startothek Beratungsergebnis

Der Antragsteller muss über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen.

Das Gründungsvorhaben muss einen nachhaltigen Erfolg erwarten lassen.

Umschuldungen und Nachfinanzierungen werden nicht gefördert.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Darlehens.

Die Höhe des Darlehens beträgt bis zu 100% des Finanzbedarfs bei einem Mindestbetrag von 5.000 EUR und einem Höchstbetrag von 25.000 EUR.

Zinssatz: siehe [aktuelle Konditionen](#)

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens auf den vorgesehenen Formularen bei einem STARTERCENTER NRW zu stellen.

Die Anschriften der STARTERCENTER NRW können im [Internet](#) abgerufen werden.

Das STARTERCENTER leitet den Antrag zusammen mit einer fachlichen Stellungnahme weiter an die

NRW.BANK

Kavalleriestraße 22

40213 Düsseldorf

Internet: <http://www.nrwbank.de>

Service-Center

Tel. (02 11) 9 17 41-48 00

Fax (02 11) 9 17 41-78 32

E-Mail: info@nrwbank.de

Weiterführende Informationen, Formulare und Merkblätter finden Sie auf den [Internetseiten der NRW.BANK](#) .

Quelle

Merkblatt der NRW.BANK, Stand Januar 2013.

Wichtige Hinweise

Die Förderung wird als [De-minimis-Beihilfe](#) gewährt.

Eine Kombination des Darlehens mit weiteren öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

Beratungsergebnis überreicht durch:



Name: Michael Mustermann

Ort: Musterweg 12
48629 Musterstadt

Tel: 02533/93000

E-Mail: info@startothek.de

Muster